



Informationen zum Öffentlichen Dienst

Versorgungsbericht des Freistaates Bayern für die 17. Legislaturperiode

Dezember 2014

er öffentliche Dienst ist eine tragende Säule unseres Gemeinwesens und erbringt wichtige Dienstleistungen für die Bürger und die Wirtschaft. Zur zuverlässigen Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben – wie Bildung oder innere Sicherheit, in die wir kräftig investieren – braucht es einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst. Daher wurden den Beschäftigten mit dem Neuen



Dienstrecht in Bayern attraktive berufliche Möglichkeiten eröffnet und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Auch der steigende Frauenanteil zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Neben der besonderen Familienfreundlichkeit setzen wir auf eine demografiefeste und gerechte Altersversorgung. Deshalb war für Bayern die wirkungsgleiche Übertragung der Mütterrente auf die Beamtenversorgung eine Selbstverständlichkeit.

Die Sicherheit ihrer Altersversorgung bewegt die Menschen ebenso wie die Finanzierung der Versorgungsausgaben für die Beamten. Aufgabe der Politik ist es, das Vertrauen in die nachhaltige Finanzierung der Alterssicherungssysteme zu stärken. Mit dem vorliegenden Versorgungsbericht des Freistaats Bayern wird gezeigt, dass die Pensionsausgaben in Bayern auch langfristig finanzierbar bleiben. Bemerkenswert ist auch, dass die bayerischen Beamten immer länger im Dienst bleiben. Das Ruhestandseintrittsverhalten hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt – ein Trend, der sich fortsetzen dürfte. Das ist auch ein Erfolg des Neuen Dienstrechts, mit dem Bayern die neuen Kompetenzen im Beamtenrecht genutzt hat.

Aber auch die anderen im Bericht aufgezeigten Entwicklungen haben Auswirkungen auf die künftigen Personal- und insbesondere Versorgungsausgaben. Der Bericht zeigt anhand verschiedener Modellrechnungen mögliche Szenarien über einen Zeithorizont von über 30 Jahren auf. Aus allen Szenarien ergibt sich, dass die Tragfähigkeit des Haushaltes ausreicht, auch die Versorgung künftiger Pensionisten – die heute ihren Dienst als Lehrer, Polizisten oder Steuerbeamte zum Wohle unserer Gesellschaft verrichten – zu sichern. Eine Selbstverständlichkeit ist das nicht. Die bayerische Haushaltspolitik übernimmt aber Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen. Deshalb betreiben wir aktive Vorsorge – durch die konsequente Schuldentilgung und den weiteren Aufbau des Bayerischen Pensionsfonds. Damit bleibt der Freistaat Bayern ein fairer und verlässlicher Dienstherr für seine Beamtinnen und Beamten.

Dr. Markus Söder, MdL Bayerischer Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Eir	nleitu	ng		Seite 9
Zu	samı	menf	assung der wichtigsten Ergebnisse	11
	I.	Zah	nl der Beamten und Versorgungsempfänger	11
	II.	Per	nsionierungsverhalten	12
	III.	Ent	wicklung der Zahl der Versorgungsempfänger	13
	IV.	Ent	wicklung der Versorgungsausgaben	14
	V.	Sor	ndervermögen Bayerischer Pensionsfonds	14
	VI.	Hau	ushaltsbelastung durch Versorgungsausgaben	15
A.	VII.		sonalausgabenquote Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2014	16 17
	I.	Bea	amtinnen und Beamte	17
		1.	Entwicklung der Zahl der Beamten	17
		2.	Altersstruktur der Beamten	18
		3.	Entwicklung des Frauenanteils	19
		4.	Beamte nach Aufgabenbereichen	20
		5.	Beamte nach Besoldungsgruppen	20
		6.	Beamte nach Besoldungsordnungen	23
		7.	Beamte nach Beschäftigungsumfang	24
		8.	Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung	24
		9.	Inanspruchnahme der Altersteilzeit	26
		10.	Beschäftigungsumfang nach Bereichen	29
		11.	Durchschnittliche Bezüge	30
	II.	Ver	sorgungsempfänger	32
		1.	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger	32
		2.	Versorgungsempfänger nach Versorgungsart	33
		3.	Versorgungsempfänger nach Besoldungsordnung	34
		4.	Versorgungsempfänger nach Besoldungsgruppen	35
		5.	Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereich	37
		6.	Frauenanteil an den Versorgungsempfängern	38
		7.	Versorgungsempfänger nach Altersgruppen	39

			\$	Seite		
	III.	Das	Pensionseintrittsverhalten im Jahr 2013	40		
		1.	Durchschnittliches Pensionseintrittsalter	40		
		2.	Gründe für den Pensionseintritt	42		
	IV.	Aus	wirkungen der Reformmaßnahmen auf das			
		Per	nsionseintrittsverhalten	44		
		1.	Änderung des Eintrittsverhaltens der Beamten	44		
		2.	Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters	55		
		3.	Unterschiede im Pensionseintrittsalter zwischen Beamtinnen u	und		
			Beamten	59		
		4.	Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen	63		
		5. Altersschichtung der wegen Dienstunfähigkeit in den Ru				
			versetzten Beamten	65		
	V.	Ent	wicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2013	66		
	VI. Versorgungsausgaben im Verhältnis zum bayerischen Staatsh 1970 bis 2013 (Versorgungs-Haushalts-Quote)					
	VII.	Ent	wicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger seit			
		199		74		
B.		Que	rschnittsdaten der Versorgung	77		
	l.	Dur	chschnittlicher Ruhegehaltssatz	77		
	II.	Maí	Sgebendes Recht für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes	80		
	III.	Vor	übergehende Erhöhung des Ruhegehalts	82		
	IV.	Min	destversorgung	84		
	V.	Stu	fe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	86		
	VI.	Ver	sorgungsabschlag nach Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG	88		
	VII.	Ruh	nensregelungen und Kürzungen	91		
	VIII	. Alte	ersstruktur der Versorgungsabgänge	92		
C.			ne und Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge unftsvorsorge des Freistaates Bayern	95 99		
	l.	Ver	sorgungsrücklage	100		
	II.	Ver	sorgungsfonds	101		

				Seite	
	III.	Bay	yerischer Pensionsfonds	102	
	IV.	Tilgung der Staatsverschuldung bis 2030			
D.		Die	voraussichtliche Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2050	104	
	I.	Einflussgröße Dienstrecht			
		1.	Neues Dienstrecht in Bayern	104	
		2.	Weitere Änderungen im Dienstrecht	105	
	II.	Me	thodik und Annahmen für die Hochrechnung	106	
		1.	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger		
			(Personenmodell)	106	
		2.	Entwicklung der Bezüge für Beamte und Versorgungsempfä	nger	
			(Ausgabenmodell)	109	
		3.	Entwicklung der sonstigen Personalausgaben	110	
		4.	Entwicklung des Gesamthaushalts	111	
	III.	Ent	wicklung der Zahl der Versorgungsempfänger	111	
		1.	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach dem		
			Geschlecht	112	
		2.	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach		
			Aufgabenbereichen	114	
	IV.	Ent	wicklung der Versorgungsausgaben	115	
		1.	Entwicklung der Versorgung der Ruhestandsbeamten und de	er	
			Hinterbliebenenversorgung von 2014 bis 2050	116	
		2.	Entwicklung der Personalausgaben und des Gesamthausha	lts119	
		3.	Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten		
			Personalausgaben	123	
		4.	Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote	124	
		5.	Aufbau und Verzinsung des Bayerischen Pensionsfonds	125	
		6.	Erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote	126	
		7.	Entnahme der Mittel aus dem Bayerischen Pensionsfonds	127	
		8.	Entwicklung der Personalausgaben unter Einbeziehung des		
			Bayerischen Pensionsfonds	131	

				Seite		
	٧.	Bed	deutung der Zukunftsvorsorge für die Finanzierung der			
E.		Versorgungsausgaben Gegensteuerung				
	l.	Ver	längerung der Lebensarbeitszeit	135		
	II.	Ver	meidung vorzeitiger Ruhestandsversetzungen	136		
	III.	Ver	sorgungsabschläge	136		
	IV.	Ber	ücksichtigung der demografischen Entwicklung bei den			
F.			sorgungsbezügen dervermögen	137 138		
	l.	Sor	ndervermögen bis 2012	138		
	II.	Bay	verischer Pensionsfonds	138		
		1.	Höhe des Sondervermögens Bayerischer Pensionsfonds	139		
An	hanç	2.	Anlage der Mittel	140 142		
	l.	Alte	ersschichtung der Versorgungsempfänger	142		
		1.	am 1. Januar 2014	142		
		2.	Hochrechnung zum 1. Januar 2051	143		
	II.	Aus	swirkungen der Rechtsänderungen des Neuen Dienstrechts in			
		Bay	vern	144		
	Ge	Gegenüberstellung der Altersschichtungen der Beamten und				
		Ver	sorgungsempfänger auf Grund der Anhebung der Altersgrenz	en		
		1	44			
		1.	Altersschichtung der Beamten zum 1. Januar 2023	144		
		2.	Altersschichtung der Ruhestandsbeamten zum 1. Januar 202	24		
				145		
	III.	Bes	soldungserhöhungen seit 1960	146		
	III.	Abl	kürzungsverzeichnis	148		

Einleitung

Der Bayerische Landtag hat mit Art. 7 Abs. 4 BayVersRücklG¹ festgelegt, dass dem Landtag zu Beginn einer jeden Legislaturperiode und auf Verlangen ein Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung vorzulegen ist². Der Bericht soll insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen sowie der Versorgungsempfänger getrennt nach Versorgungsarten beinhalten. Die bisherige und die voraussichtliche künftige Entwicklung der Versorgungsausgaben und deren Bedeutung für den Staatshaushalt sollen ebenso aufgezeigt werden, wie Strukturdaten des Personalkörpers und Angaben zum Pensionierungsverhalten der Beamtinnen und Beamten. Im Folgenden werden Beamtinnen und Beamte einschließlich der Richterinnen und Richter zusammenfassend als Beamte bezeichnet, soweit keine Unterscheidung nach Geschlechtern notwendig ist; gleiches gilt für den Versorgungsbereich.

Der Versorgungsbericht enthält im Eingangskapitel eine **Zusammenfassung** der wichtigsten Ergebnisse. In komprimierten Statements werden die wichtigsten Fakten zu den staatlichen Beamten und Versorgungsempfängern, zum Pensionierungsverhalten und zur voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger sowie der Versorgungsausgaben dargestellt.

Im Kapitel A werden die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung über die Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2014 aufgezeigt. Dargestellt wird die Versorgung der Beamten des Freistaates Bayern von 1960 bis heute.

Das Kapitel B enthält Angaben über die für die Höhe der Versorgungsbezüge besonders wichtigen Einflussgrößen (Ruhegehaltssatz, anzuwendendes Recht, Versorgungsabschlag) sowie über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen. Weiter werden die Altersstruktur der Versorgungsabgänge sowie die Höhe der durchschnittlichen Versorgungsbezüge aufgezeigt.

vgl. hierzu Beschlussempfehlung LT-Drs 16/14936 und Plenarprotokoll 16/114 S. 10669 - 10679

Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 613)

Im neu eingefügten Kapitel C wird die Entwicklung des Sondervermögens Bayerischer Pensionsfonds einschließlich der vorherigen Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds seit 1999 sowie der Tilgung der Staatsverschuldung ab 2012 und deren Auswirkungen bei Einbeziehung in die Versorgungsausgaben auf die Versorgungs-Haushalts-Quote dargestellt.

In Kapitel D wird auf die Ergebnisse der neuen Hochrechnung über die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben bis 2050 unter Berücksichtigung der besoldungsund versorgungsrelevanten Maßnahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern eingegangen. Die Hochrechnung wurde in drei Varianten durchgeführt, die sich in den Annahmen zur Dynamisierung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge unterscheiden. Außerdem enthält dieser Teil eine Darstellung über die finanziellen Auswirkungen aller mit den Versorgungsausgaben und dem Bayerischen Pensionsfonds zusammenhängenden Zahlungsströme sowie möglicher Einspareffekte aus der Schuldentilgung auf den Gesamthaushalt in Gestalt einer erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote im Prognosezeitraum.

In **Kapitel E** wird eine Reihe von Lösungsansätzen zur **Gegensteuerung** aufgezeigt.

Kapitel F enthält Informationen zur Höhe des Bayerischen Pensionsfonds zum Stichtag 31. Dezember 2013, der aktuellen Asset Allocation und der Renditesituation.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Die Modellrechnungen des vorliegenden Versorgungsberichts zeigen, dass die Tragfähigkeit des Haushalts durch künftige Versorgungsausgaben auch auf lange Sicht nicht gefährdet wird. In dem nach der historischen Entwicklung wahrscheinlichsten Szenario der Variante 1, in dem wie in der Vergangenheit eine moderate Bezügeentwicklung unterhalb des Haushaltswachstums unterstellt wurde, wird die Versorgungs-Haushalts-Quote trotz der zunehmenden Zahl der Bezügeempfänger nur auf rund 10,9 Prozent und damit 2 Prozentpunkte über dem Anteil im Jahr 2013 ansteigen. Selbst bei der unwahrscheinlichen Annahme dauerhaft überproportionaler Bezügesteigerungen wie in Variante 3 würde die Versorgungs-Haushalts-Quote mit einer Spitze von rd. 13,5 Prozent in einem tragbaren Rahmen bleiben, zumal die Entlastungen durch den Pensionsfonds und die Schuldentilgung die reale Belastung auch in diesem Fall auf unter 13 Prozent drücken würde.

Verantwortlich für diese guten Perspektiven ist insbesondere die im Jahr 2012 neu ausgerichtete Zukunftsvorsorge mit der Schuldentilgung als konsequente Weiterentwicklung des ausgeglichenen Haushalts und die Entlastungen durch den Bayerischen Pensionsfonds. Diese zwei tragenden Säulen der Finanzierung der Versorgungsausgaben lassen auch nachfolgenden Generationen angemessene Handlungsmöglichkeiten für Investitionen und Zukunftsgestaltung.

Die wichtigsten Ergebnisse des Versorgungsberichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Zahl der Beamten und Versorgungsempfänger

Die Gesamtzahl der **Beamten** des Freistaates Bayern mit Versorgungsanwartschaft hat sich gegenüber dem Versorgungsbericht 2007 von rund **202.300** im Januar 2006 um 2,15 Prozent auf rund **206.600** im Januar 2014 erhöht. Im Vergleich dazu ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bayern von Juni (Stichtag) 2006 bis Juni 2014 um 16,7 % angestiegen.

Die Personalmehrungen im Beamtenbereich stärkten in erster Linie den Bildungsbereich mit 4.400 Lehrern und 4.000 Hochschullehrern und wissenschaftlichen Personal. Die innere Sicherheit wurde in diesem Zeitraum um 600 Beamte im Vollzugsdienst und 180 Beamte in der Justiz verstärkt. In der übrigen Verwaltung waren im Januar 2014 dagegen 4.800 Beamte weniger beschäftigt als im Januar 2006. Damit waren im Januar 2014 mehr als jeder zweite Beamte im Bildungsbereich (53,9 Prozent) und fast jeder Fünfte im Bereich der inneren Sicherheit (18,4 Prozent) beschäftigt. Der Anteil der übrigen Verwaltung sank dagegen um 3 Prozentpunkte auf 27,7 Prozent.

Zusätzlich wurde den Bedürfnissen der Beschäftigten nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen. Die besonders familienfreundliche Ausgestaltung des bayerischen Dienstrechts macht den öffentlichen Dienst zunehmend interessanter für Frauen. So hat sich der Frauenanteil im Staatsdienst zwischen 2006 und 2014 von 45,3 Prozent auf 51,4 Prozent weiter erhöht. Die Teilzeitquote stieg im gleichen Zeitraum von 27,8 Prozent auf 29,2 Prozent.

Als Folge der genannten Personalmehrungen stellen die Personalausgaben mit aktuell 40,7 Prozent³ nach wie vor den größten Ausgabenblock im Haushalt dar. Gegenüber dem Versorgungsbericht 2007 ist ein relativer Rückgang zu verzeichnen.

Die Gesamtzahl der **Versorgungsempfänger** des Freistaates Bayern ist im Zeitraum zwischen 2006 und 2014 von rund **99.900** um 24,1 Prozent auf rund **124.000** gestiegen.

II. Pensionierungsverhalten

Im Jahr 2013 traten 61,67 Prozent der pensionierten Beamten **mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze** in den Ruhestand. Auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres bzw. 60. Lebensjahres im Vollzugsdienst wurden insgesamt 12,82 Prozent und nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Schwerbehinderung 11 Prozent in den Ruhestand versetzt.

Dienstunfähigkeit

Der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit pensionierten Beamten an den gesamten Pensionierungen in Höhe von 14,5 Prozent im Jahr 2013 liegt seit dem Jahr 2003 deutlich unter den Werten der Vorjahre. Verantwortlich dafür

³ Ist-Wert 2013

ist u.a. auch der Rückgang der absoluten Zahl der dienstunfähigen Beamten. Während in den Jahren 2000 bis 2001 noch im Durchschnitt gut 1.700 Beamte dienstunfähig waren, sank diese Zahl von 2011 bis 2013 im Schnitt auf knapp unter 900 Beamte.

Durchschnittsalter beim Ruhestandseintritt

Das Durchschnittsalter beim Ruhestandseintritt betrug im Jahr 2013 **62,84 Jahre**. Es ist im Vergleich zum Jahr 1995 (58,32 Jahre) um über 4,5 Jahre angestiegen und liegt damit um gut 1,5 Jahre über dem durchschnittlichen **Zugangsalter der Rentenempfänger** in der gesetzlichen Rentenversicherung **von 61,3 Jahren** im Jahr 2013. Bei Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und höher lag das Durchschnittsalter bei der Pensionierung im Jahr 2013 bei 63,9 Jahren, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 bei 62,4 Jahren und in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 bei 58,0 Jahren. Das durchschnittliche Pensionierungsalter bleibt bei Beamten in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 12 auch deshalb hinter den höheren Besoldungsgruppen zurück, weil die dort eingruppierten Beamten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes bereits mit 60 Jahren und vier Monaten die gesetzliche Altersgrenze erreichen.

III. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Die Stärkung des öffentlichen Dienstes in den letzten Jahrzehnten insbesondere in den Bereichen Bildung und Sicherheit führt zu einem entsprechend starken Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger.

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2050:

Stichtag 01.01.	Versorgungs- empfänger	Veränder 201	-
	in Tsd.	absolut	in v.H.
2014	124,0	in Tsd.	
2020	147,1	+23,1	+18,6
2030	170,8	+46,8	+37,7
2040	178,4	+54,4	+43,9
2050	166,6	+42,6	+34,4

IV. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Bis zum Jahr 2050 werden die Versorgungsausgaben von 4,2 Mrd. EUR im Jahr 2013 wie folgt ansteigen, und zwar

nach Variante 1 auf rund
 nach Variante 2 auf rund
 nach Variante 3 auf rund
 11,4 Mrd. EUR (+ 172,8 Prozent)⁴
 13,6 Mrd. EUR (+ 224,1 Prozent)
 16,1 Mrd. EUR (+ 285,0 Prozent).

Der Staatshaushalt wächst im gleichen Zeitraum von 46,8 Mrd. EUR in allen Modellen auf **121,8 Mrd. EUR** (+ 160,3 Prozent) ⁵.

Die Modellrechnungen belegen, dass die Maßnahmen des Neuen Dienstrechts zur Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen bereits Wirkung zeigen und zu einer Abmilderung des Anstiegs der Versorgungsausgaben beitragen.

Dennoch ist die grundsätzliche Entwicklung in der Versorgung zumindest bis zum Jahr 2035 durch den vorhandenen Personalbestand vorgezeichnet.

V. Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds

Im am 1. Januar 2013 errichteten Bayerischen Pensionsfonds wurden die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zusammengeführt. Mit den jährlichen Zuführungen von 100 Mio. EUR wird bei einer über alle Varianten hinweg einheitlichen Rendite von 3,5 Prozent⁶ bis zum Jahr 2023 (Beginn der Entnahmemöglichkeit) ein Kapitalstock von 3,7 Mrd. EUR gebildet. Bei der Rechnung ist bereits berücksichtigt, dass das Zinsniveau auf längere Zeit niedrig bleiben wird.

Modellhafte Annahmen der jährlichen Anpassung der Besoldung und der Versorgung ab 2015 in Variante 1 um 2 %, in Variante 2 um 2,5 % und in Variante 3 um 3 %.

Wachstum 2015 und 2016 entsprechend Entwurf des Doppelhaushalts 2015/2016, 2017 und 2018 entsprechend Finanzplan 2014 – 2018, ab 2019 um 2,5 % jährlich unterstellt

Die jährliche Rendite seit erstmaliger Zuführung im Jahr 1999 lag Ende 2013 bei 5.7 Prozent.

VI. Haushaltsbelastung durch Versorgungsausgaben

Die Belastung des Haushalts durch Versorgungsausgaben wird durch die Versorgungs-Haushalts-Quote ausgedrückt, die den Anteil der Versorgungsausgaben am Gesamthaushalt in der Abgrenzung des Finanzplanungsrates wiedergibt.

Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote

Die Versorgungs-Haushalts-Quote lag im Jahr 2013 bei 8,95 Prozent und steigt im Berechnungsmodell der

- Variante 1 auf 10,9 Prozent in den Jahren 2027 bis 2031 und sinkt bis 2050 auf 9,4 Prozent,
- Variante 2 auf 12,0 Prozent in den Jahren 2038 und 2039 und geht bis 2050 auf 11,1 Prozent zurück,
- Variante 3 auf 13,5 Prozent in den Jahren 2039 bis 2045 und verringert sich bis 2050 auf 13.2 Prozent.

Erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote

Die Mittel des Bayerischen Pensionsfonds können ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur unterstützenden Finanzierung der steigenden Versorgungsausgaben verwendet werden. Zur Darstellung der Zusammenwirkung sämtlicher Zahlungsströme (Versorgungsausgaben, Zuführungen zu und Entnahmen aus den Sondervermögen) und deren Auswirkungen auf den Gesamthaushalt wird eine **erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote** ermittelt, die

- in Variante 1 bis 2022 auf 10,63 Prozent steigt und ab 2023 bis 2041 mit
 10,4 Prozent dauerhaft unter der Belastung durch reine Versorgungsausgaben bleibt,
- in **Variante 2** bis 2025 auf 11,55 Prozent steigt und von 2026 bis 2046 auf **11,4 Prozent** begrenzt werden kann,
- in **Variante 3** bis 2033 auf **12,9 Prozent** steigt und da bis zum Ende des Prognosezeitraums gehalten werden kann.

Der Haushalt erfährt damit trotz der Zuführungen zum Pensionsfonds über den gesamten Prognosezeitraum insgesamt gesehen eine spürbare Entlastung. In Variante 1 beläuft sich die **Entlastung** auf **4,1 Mrd. EUR** bis 2050, in

Variante 2 auf rund 5,4 Mrd. EUR und in Variante 3 auf 7,6 Mrd. EUR inklusive eines noch verbleibenden Kapitalstocks von 1,5 Mrd. EUR.

Einspareffekte durch Schuldentilgung

Die Bayerische Staatsregierung hat ein neues Konzept zur Zukunftsvorsorge entwickelt, das sich aus den zwei Säulen Schuldentilgung und Vorsorge für die Beamtenversorgung zusammensetzt.

Der gesetzlich festgeschriebene vollständige Abbau der Staatsverschuldung bis 2030 wird zielstrebig angegangen und der Bayerische Pensionsfonds weiter ausgebaut. Bis Ende 2014 wurden bereits 2,54 Mrd. EUR der Schulden getilgt. Für die Jahre 2015 bis 2018 ist ein weiterer Abbau der Staatsverschuldung um insgesamt 2,55 Mrd. EUR vorgesehen. Der weitere Tilgungsverlauf ab dem Jahr 2019 hängt unter anderem von der Neuausrichtung des Länderfinanzausgleiches und den Rückzahlungen der Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbank ab.

Nach vollständiger Schuldentilgung steht die ab 2031 entfallende Zinsbelastung in Höhe von einer Milliarde EUR bezogen auf das Referenzjahr 2012 als Einspareffekt für die Finanzierung der Versorgungsausgaben zur Verfügung ("Pensionsmilliarde"). Exemplarisch veranschaulicht am Berechnungsmodell der Variante 1 wird aufgezeigt, dass bereits ab 2023 der Anteil der Versorgungsausgaben am Haushalt durch Entnahme von Mitteln aus dem Pensionsfonds von 10,9 Prozent auf 10,4 Prozent abgesenkt und mit Hilfe der "Pensionsmilliarde" ab 2031 auf unter 9,3 Prozent verstetigt werden kann.

VII. Personalausgabenquote

Im Jahr 2013 wurden 40,7 Prozent des Haushalts durch Personalausgaben gebunden (Personalausgabenquote). Bei Annahme von moderaten Bezügesteigerungen (Variante 1) steigt die Personalausgabenquote bis 2025 geringfügig auf 41,3 Prozent und geht danach bis 2050 auf 37,3 Prozent zurück. Bei gleichen Steigerungsraten von Haushalt und Bezügen (Variante 2) steigt die Personalausgabenquote bis 2040 auf 43,5 Prozent und bleibt bis 2050 bei 43 Prozent. Nur in Variante 3 mit nicht wahrscheinlichen dauerhaft überproportionalen Bezügesteigerungen würde die Personalausgabenquote bis zum Jahr 2050 auf 49,6 Prozent deutlich ansteigen. Der Einspareffekt durch die vorgenannte "Pensionsmilliarde" führt ab 2031 in allen Modellen zu einer Absenkung der Personalausgabenquote.

A. Die Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2014

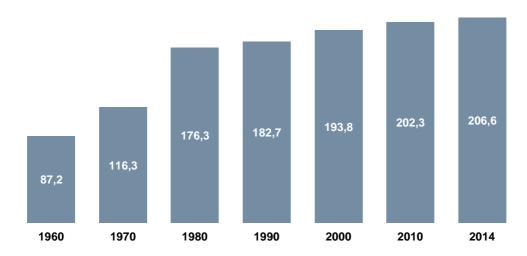
I. Beamtinnen und Beamte

1. Entwicklung der Zahl der Beamten

Beim Freistaat Bayern waren zum 1. Januar 2014 rund 206.600 Beamte mit einer Versorgungsanwartschaft beschäftigt.

Zahl der Beamten⁷ mit Versorgungsanwartschaft im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern

Entwicklung von 1960 bis 2014 in Tausend.



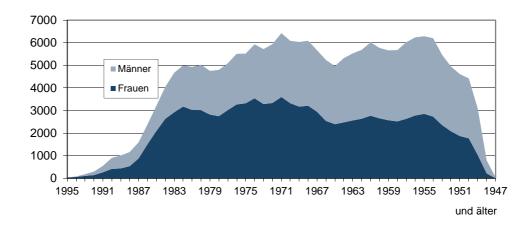
Die Zahl der Beamten hat sich in der Zeit von 1960 bis 1970 um 33,37 Prozent und in der Zeit von 1970 bis 1980 mit 51,59 Prozent am stärksten erhöht. Zwischen 1980 und 1990 betrug die Erhöhung lediglich 3,63 Prozent. In der Folgezeit bis 2000 stieg die Zunahme wieder leicht auf 6,08 Prozent an. Bis zum Jahr 2010 nahm die Zahl der Beamten um 4,39 Prozent zu und ab da bis 2014 nochmals um 2,13 Prozent.

Quelle: 1960 / 1990 Stellenpläne Haushalt, 2000, 2010 und 2014 Auswertung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

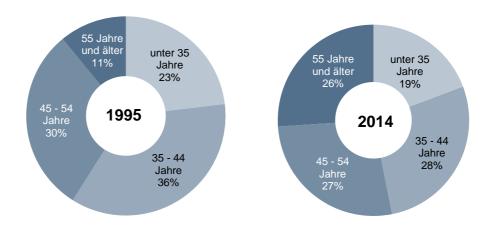
2. Altersstruktur der Beamten

Die Altersstruktur der Beamten in Bayern spiegelt im Ergebnis das Einstellungsverhalten in der Vergangenheit wider und zeigt auf, dass die geburtenstarken Jahrgänge unmittelbar vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze stehen; das gilt für den Vollzugsdienst mit der um fünf Jahre früheren Altersgrenze bereits seit dem Jahr 2009. Aus der Grafik geht auch deutlich hervor, dass sich das Verhältnis von Frauen und Männern in den jüngeren Jahrgängen umkehrt.

1. Januar 2014



Beamte nach Altersgruppen

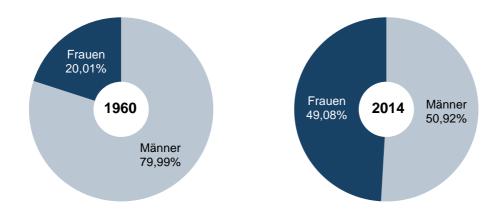


Im Vergleich der Datenerhebungen der Jahre 1995 und 2014 zeigt sich eine Verschiebung der Altersstruktur. Während die Anteile der Altersgruppen der über 44jährigen Beamten um 12 Prozentpunkte anstiegen, und zwar von 41 Prozent im Jahr 1995 auf 53 Prozent im Jahr 2014, sank der Anteil der unter 35jährigen von 23 auf 19 Prozent. Die Altersgruppe der 35 bis 44jährigen nahm im gleichen Zeitraum um 8 Prozentpunkte ab.

3. Entwicklung des Frauenanteils

Der Anteil der Frauen hat sich von 1960 bis 2014 deutlich mehr als verdoppelt. Er stieg in diesem Zeitraum von 20,01 Prozent auf 49,08 Prozent. Unter Einbeziehung der beurlaubten Beamtinnen stellen die Frauen im Jahr 2014 mehr als die Hälfte der Beamtenschaft, nämlich 51,42 Prozent.

Frauenanteil bei den Beamten in Bayern (ohne Beurlaubte)



Entwicklung der Zahl der Beamtinnen beim Freistaat Bayern von 1960 bis 20148

Jahr	Beamte	davon	Anteil	Beamte	davon	
	und Richter	Frauen		und Richter	Frauen	
1960	84.006	16.806	20,01%	ein	schl. Beurlau	
1966	100.133	22.954	22,92%			
1972	131.031	34.902	26,64%			
1980	176.997	51.741	29,23%			
1987	180.391	54.514	30,22%			
1990	185.997	59.425	31,95%			
1995	192.654	67.491	35,03%			
1999	195.469	72.866	37,28%			
2002	188.256	71.475	37,97%			
2004	188.686	76.993	40,80%			
2006	190.542	80.610	42,31%	202.278	91.533	45,25%
2014	194.969	95.685	49,08%	206.625	106.243	51,42%

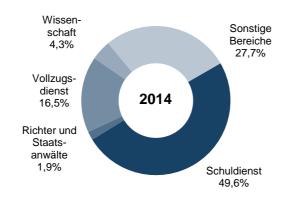
Quelle: Bis einschließlich 1999 Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Statistische Berichte L III 2 u. 3 - j; ab 2004 Auswertung Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Ohne beurlaubte Beamte, bis 1999 einschließlich Beamte in Ausbildung; 2006 und 2014 zusätzlich einschließlich beurlaubter Beamter

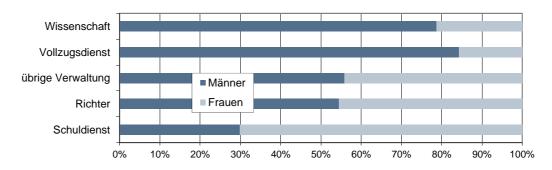
4. Beamte nach Aufgabenbereichen

Fast jeder zweite Beamte ist im Schuldienst tätig. Weitere Schwerpunkte liegen entsprechend den staatlichen Aufgaben bei der inneren Sicherheit und der Justiz sowie dem Wissenschaftsbereich.

Beamte nach Aufgabenbereichen einschließlich beurlaubte Beamte



Verteilung der Aufgabenbereiche nach Geschlecht



Die Verteilung nach Geschlechtern ist in den Aufgabenbereichen unterschiedlich ausgeprägt. Im Schuldienst stellen die Frauen die meisten Bediensteten mit 70,2 Prozent; in den anderen Bereichen überwiegt der Männeranteil, insbesondere im Vollzugsdienst mit 84,2 Prozent und im Wissenschaftsbereich mit 78,7 Prozent.

Beamte nach Besoldungsgruppen

Zum 1. Januar 2011 ist das Neue Dienstrecht in Bayern in Kraft getreten, mit dem die bisherigen Laufbahngruppen durch die Leistungslaufbahn ersetzt wurden. Der Einstieg der Beamten in die Leistungslaufbahn erfolgt entsprechend der Vor- und Ausbildung in vier Qualifikationsebenen. Diese verändern sich auch nicht nach Beförderungen im Rahmen der Ausbildungs- oder modu-

laren Qualifizierung. Sie sind deshalb für Statistiken, die sich auf die früheren Laufbahngruppen bezogen, nicht aussagekräftig und werden für die Zwecke dieses Berichts durch die Abgrenzung nach Besoldungsgruppen ersetzt.

Beamte mit Versorgungsanwartschaft nach Besoldungsgruppen und Aufgabenbereichen am 1. Januar 2014

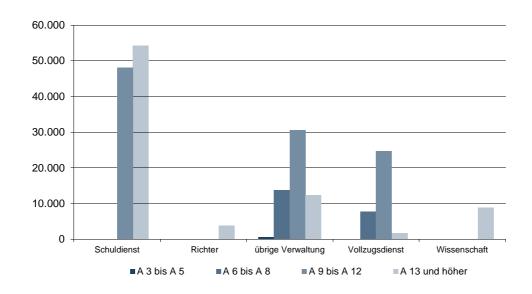
Schul	dienst	Rick	nter	übrige Verwaltung	
Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
0	0,00%	0	0,00%	634	1,11%
0	0,00%	0	0,00%	13.717	23,95%
48.071	46,94%	0	0,00%	30.571	53,38%
54.334	53,06%	3.850	100,00%	12.345	21,56%
102.405	100,00%	3.850	100,00%	57.267	100,00%
Vollzug	sdienst	Wisser	nschaft	Insge	samt
Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
11	0,03%	0	0,00%	645	0,31%
7.720	22,62%	22	0,25%	21.459	10,39%
24.734	72,46%	58	0,65%	103.434	50,06%
1.670	4,89%	8.888	99,11%	81.087	39,24%
	Anzahl 0 0 48.071 54.334 102.405 Vollzug Anzahl 11 7.720 24.734	0 0,00% 0 0,00% 48.071 46,94% 54.334 53,06% 102.405 100,00% Vollzugsdienst Anzahl Anteil 11 0,03% 7.720 22,62% 24.734 72,46%	Anzahl Anteil Anzahl 0 0,00% 0 0 0,00% 0 48.071 46,94% 0 54.334 53,06% 3.850 102.405 100,00% 3.850 Vollzugsdienst Wisser Anzahl Anteil Anzahl 11 0,03% 0 7.720 22,62% 22 24.734 72,46% 58	Anzahl Anteil Anzahl Anteil 0 0,00% 0 0,00% 0 0,00% 0 0,00% 48.071 46,94% 0 0,00% 54.334 53,06% 3.850 100,00% 102.405 100,00% 3.850 100,00% Vollzugsdienst Wissenschaft Anzahl Anteil Anzahl Anteil 11 0,03% 0 0,00% 7.720 22,62% 22 0,25% 24.734 72,46% 58 0,65%	Anzahl Anteil Anzahl Anteil Anzahl 0 0,00% 0 0,00% 634 0 0,00% 0 0,00% 13.717 48.071 46,94% 0 0,00% 30.571 54.334 53,06% 3.850 100,00% 12.345 102.405 100,00% 3.850 100,00% 57.267 Vollzugsdienst Wissenschaft Insge Anzahl Anteil Anzahl Anteil Anzahl 11 0,03% 0 0,00% 645 7.720 22,62% 22 0,25% 21.459 24.734 72,46% 58 0,65% 103.434

34.135 100,00%

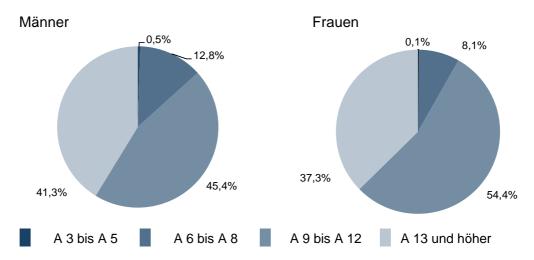
Insgesamt

Mehr als jeder zweite Beamte des Freistaates Bayern gehörte am 1. Januar 2014 einer der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 an. Die zweitgrößte Gruppe stellen die Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und höher mit 39,2 Prozent. Nur gut ein Zehntel der Beamten war in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 und der Rest in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 beschäftigt.

8.968 100,00% 206.625 100,00%

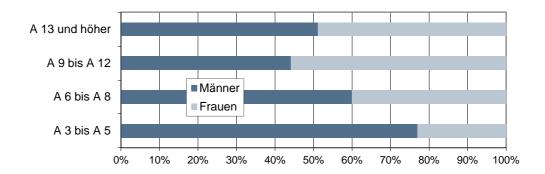


Beamte mit Versorgungsanwartschaft nach Besoldungsgruppen und Geschlecht



Die Verteilung der Beamten auf die Besoldungsbereiche war am 1. Januar 2014 innerhalb der Geschlechter different. Dem Besoldungsbereich A 9 bis A 12 kam bei den Frauen die dominante Bedeutung zu, deutlich über die Hälfte der Frauen waren in diesen Besoldungsgruppen beschäftigt, von denen wiederum rund 68,5 Prozent im Schuldienst tätig waren. Der Besoldungsbereich ab A 13 stellte mit 37,3 Prozent den zweitgrößten Anteil, von dem gut 81 Prozent auf den Schuldienst entfielen. Der Anteil der anderen Besoldungsbereiche erreichte rund 8 Prozent mit dem Schwerpunkt in der übrigen Verwaltung (rund 82 Prozent), wobei die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 kaum ins Gewicht fielen.

Verteilung der Besoldungsbereiche nach Geschlecht



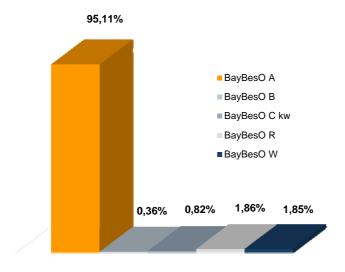
Auch bei den Männern war der Besoldungsbereich A 9 bis A 12 der größte, gefolgt vom Besoldungsbereich ab A 13. Im Gegensatz zu den Frauen stellte der Schuldienst nur im Besoldungsbereich ab A 13 mit gut 53 Prozent den größten Anteil der Beamten. In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 entfielen die größten Anteile auf den Vollzugsdienst (46,1 Prozent) und die übrige Verwaltung (35,3 Prozent). Der Anteil der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 war mit

rund 13 Prozent ausgeprägter als bei den Frauen. Die meisten Beamten dieser Besoldungsgruppen waren in der übrigen Verwaltung mit 52,4 Prozent und mit 47,6 Prozent im Vollzugsdienst beschäftigt. Die Beschäftigungszahlen im früheren einfachen Dienst waren wie bei den Frauen sehr gering.

6. Beamte nach Besoldungsordnungen

Die Beamten des Freistaates Bayern gehören nach dem Stand vom 1. Januar 2014 folgenden Besoldungsordnungen an:

Beamte mit Versorgungsanwartschaft nach Besoldungsordnungen



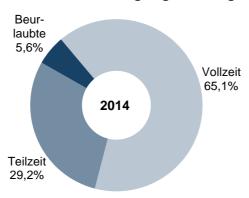
	Beamte	Beamtinnen	Gesamt
BayBesO A	93.059	103.471	196.530
BayBesO B	606	129	735
BayBesO C kw	1.508	183	1.691
BayBesO R	2.097	1.753	3.850
BayBesO W	3.112	707	3.819
Summe	100.382	106.243	206.625

Die Verteilung der Beamten nach Besoldungsordnungen unterlag seit 2007 lediglich marginalen Schwankungen mit Ausnahme der Professorenbesoldung. Die Umstellung der Professorenbesoldung in Bayern zum 1. Januar 2005 von einem festen Vergütungssystem (Besoldungsordnung [BesO] C) auf ein zweigeteiltes System aus fester Vergütung und variablen Leistungsbezügen (BesO W) mit der Wechseloption für Bestandsfälle nimmt Konturen an. Zum 1. Januar 2006 gehörten noch 96 Prozent der Professoren der BesO C an, am 1. Januar 2011 wurde bereits mehr als die Hälfte der Professoren nach BesO W besoldet (50,1 Prozent), deren Anteil bis zum 1. Januar 2014 auf 69,3 % anstieg.

7. Beamte nach Beschäftigungsumfang

Der Anteil der vollbeschäftigten Beamten lag in Bayern zum 1. Januar 2014 bei 65,1 Prozent und der Anteil der Freistellungen vom Dienst bei 34,8 Prozent (Teilzeitquote 29,2 Prozent, Beurlaubungsquote 5,6 Prozent).





Die Beamten in Altersteilzeit (Art. 91 BayBG, Art. 8c BayRiG) sind bei den Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt.

8. Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung

In Bayern wurde die Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis zum 1. September 1970 erstmalig gesetzlich geregelt. Sie war zunächst auf Beamtinnen mit betreuungsbedürftigen Kindern beschränkt (familienpolitische Teilzeit), wurde seither aber entsprechend den Veränderungen des Rahmenrechts⁹ sukzessive fortentwickelt und um weitere Freistellungsmöglichkeiten ergänzt. Parallel dazu stieg der Anteil der Beamten mit Teilzeitbeschäftigung am gesamten Personalbestand von 1,56 Prozent im Jahr 1972 auf nunmehr 29,2 Prozent zum 1. Januar 2014.

Entwicklung der Teilzeitquote¹⁰

Jahr	Beamte	davon	Anteil	Jahr	Beamte	davon	Anteil
	und	Teilzeit	Teilzeit		und	Teilzeit	Teilzeit
	Richter				Richter		
1960	84.006	0	0,00%	1987	180.391	17.776	9,85%
1966	100.133	0	0,00%	1990	185.997	21.662	11,65%
1972	131.031	2.048	1,56%	1995	192.654	26.530	13,77%
1980	176.997	7.872	4,45%	1999	195.469	35.952	18,39%

Ab 1. April 2009 Regelung in Länderkompetenz

Bis 1999 ohne beurlaubte Beamte, einschließlich Beamte in Ausbildung; Quelle: Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stat. Berichte L III 2 u. 3 - j

ab 2002¹¹:

Jahr	Beamte	davon	Anteil	Beamte und	Anteil
	und	Teilzeit	Teilzeit	Richter	Teilzeit
	Richter			einschl.	
				Beurlaubte	
2002	188.256	45.629	24,24%	201.171	22,68%
2004	188.686	55.369	29,34%	200.298	27,64%
2006	190.542	56.149	29,47%	202.278	27,76%
2014	194.969	60.373	30,97%	206.625	29,22%

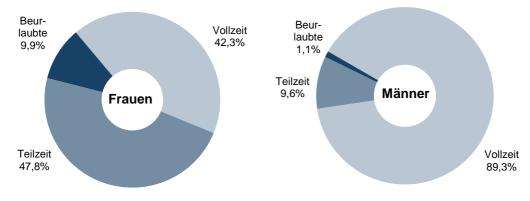
Beamte nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht 12

	Gesamt	davon				
		Mänr	ner	Frau	en	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Vollzeit	134.596	89.653	66,6%	44.943	33,4%	
Teilzeit	60.373	9.631	16,0%	50.742	84,0%	
Beurlaubte	11.656	1.098	9,4%	10.558	90,6%	

Zum 1. Januar 2014 waren in Bayern 33,4 Prozent der Vollzeitbeschäftigten Frauen. Der Anteil der Frauen an den Teilzeitbeschäftigten lag mit 84,0 Prozent deutlich über dem der Männer. Bei den Beurlaubungen war der Frauenanteil mit 90,6 Prozent sogar noch höher.

Beschäftigungsumfang nach Geschlecht

Innerhalb der Geschlechter betrug die Teilzeitquote bei den Frauen am 1. Januar 2014 47,8 Prozent und die Vollzeitquote 42,3 Prozent. Der Anteil der Beurlaubungen lag bei 9,9 Prozent. Bei den Männern war der Anteil der beurlaubten Beamten dagegen mit 1,1 Prozent marginal. Der überwiegende Anteil der Männer in Bayern befand sich am 1. Januar 2014 in einer Vollzeitbeschäftigung (89,3 Prozent); die verbleibenden 9,6 Prozent waren teilzeitbeschäftigt.



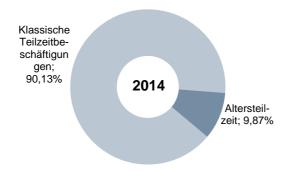
Ab 2002 zusätzlich einschl. Beurlaubte und Beamte in Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG/Art. 8c BayRiG, ohne Beamte in Ausbildung; Quelle: Auswertung Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

¹² Ohne Beamte in Ausbildung

9. Inanspruchnahme der Altersteilzeit

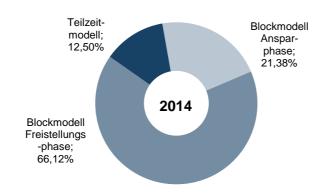
Der Anteil der Altersteilzeit an den Teilzeitbeschäftigungen betrug am 1. Januar 2014 knapp 10 Prozent. Gegenüber dem 1. Januar 2011 ist der Anteil der Altersteilzeit damit von damals gut 18 Prozent deutlich zurückgegangen. Am 1. Januar 2006 lag deren Anteil an den Teilzeitbeschäftigungen noch bei 20 Prozent.

Anteil der Altersteilzeit an der Teilzeitbeschäftigung



Die während der Altersteilzeit zu leistende Arbeit kann im Teilzeitmodell während des gesamten Bewilligungszeitraums mit dem festgesetzten Umfang oder im Blockmodell mit der Ableistung der Arbeit des gesamten Bewilligungszeitraums in dessen ersten sechs Zehnteln - Ansparphase - und vollständiger Freistellung im verbleibenden Zeitraum - Freistellungsphase - eingebracht werden. In der Gunst der Beamtinnen und Beamten steht das Blockmodell mit einem Anteil von 87,5 Prozent deutlich höher im Kurs als das Teilzeitmodell mit 12,5 Prozent. Allerdings ging der Anteil des Blockmodells gegenüber 2011 mit knapp 92 % wieder auf den Wert von 2006 zurück.

Anteile der Modelle der Altersteilzeit



Beamte mit Anspruch auf Altersteilzeit nach Besoldungs- und	k
Aufgabenbereichen	

Besoldungs-	Gesamt			davon		
bereich		Schul-	Richter	Übrige	Vollzugs-	Wissen-
		dienst	und	Verwal-	dienst	schaft
			Staatsan-	tung		
			wälte			
A 3 bis A 5	1			1		
A 6 bis A 8	824			821	3	
A 9 bis A 12	11.980	7.560		3.857	563	
A 13 und höher	11.907	7.492	456	2.785	88	1.086
gesamt	24.712	15.052	456	7.464	654	1.086

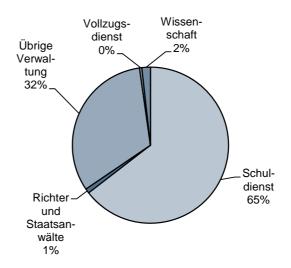
Am 1. Januar 2014 erfüllten 24.712 Beamte die Voraussetzungen zur Beantragung der Altersteilzeit. Davon hatten 23.391 Beamte das 60. Lebensjahr vollendet und 1.321 Beamte mit Schwerbehinderung das 58. oder 59. Lebensjahr.

Beamte in Altersteilzeit nach Besoldungs- und Aufgabenbereichen

Besoldungs-	Gesamt			davon		
bereich		Schul-	Richter	Übrige	Vollzugs-	Wissen-
		dienst	und	Verwal-	dienst	schaft
			Staatsan-	tung		
			wälte			
A 3 bis A 5						
A 6 bis A 8	214			213	1	
A 9 bis A 12	3.165	2.078		1.062	25	
A 13 und höher	2.920	1.988	60	757	4	111
gesamt	6.299	4.066	60	2.032	30	111

Von den 24.712 Beamten hatten 6.299 Beamte (oder 25,49 Prozent) Altersteilzeit in Anspruch genommen, davon waren mit 65 Prozent nahezu zwei Drittel Lehrkräfte. Die zweitgrößte Gruppe der Beamten in Altersteilzeit stellt die

übrige Verwaltung mit 32 Prozent. Die zahlenmäßig kleinsten Aufgabenbereiche der Wissenschaft und der Richter und Staatsanwälte spiegeln sich entsprechend in den Anteilen der Beamten in Altersteilzeit. Im Vollzugsdienst spielt die Altersteilzeit wegen der besonderen gesetzlichen Altersgrenze mit 60 und drei bzw. vier Monaten in 2013 keine Rolle.



Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach Besoldungsbereichen und dem Grund der Inanspruchnahme

Besoldungs-	Gesamt		nach Gründen						
bereich				endung des ensjahres	Beschäftigung im Bereich von		Schwerbehinderung im Sinn des		
			,		Verwaltungsre- formmaßnahmen		§ 2 Abs. 2 SGB IX		
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
A 3 bis A 5									
A 6 bis A 8	214	100,00%	112	52,34%	77	35,98%	25	11,68%	
A 9 bis A 12	3.165	100,00%	2.612	82,53%	283	8,94%	270	8,53%	
A 13 und höher	2.920	100,00%	2.468	84,52%	278	9,52%	174	5,96%	
gesamt	6.299	100,00%	5.192	82,43%	638	10,13%	469	7,45%	

Die Mehrzahl der Beamten trat die Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres an (82,43 Prozent). Rund 10,1 Prozent waren in Bereichen beschäftigt, die wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang von Stellenabbau betroffen sind. Für diese Bereiche gilt als frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit das vollendete 55. Lebensjahr. Die restlichen 7,45 Prozent entfallen auf schwerbehinderte Beamte, die ab dem vollendeten 58. Lebensjahr Altersteilzeit in Anspruch nehmen können. In den Besoldungsgruppen bis A 8 wurde die Altersteilzeit am 1. Januar 2014 von 214 Beamten in Anspruch genommen, zum Vergleich: am 1. Januar 2011 waren es noch 364 Beamte. Das kann ein Indiz dafür sein, dass die ab 2010 neu ausgestaltete Altersteilzeit mit etwas niedrigeren Bezügen bei längerer Dienstleistung für die unteren Besoldungsgruppen unattraktiver geworden ist, dafür spricht das sich generell abzeichnende nachlassende Interesse.

Anteil der Beamten mit Altersteilzeit nach Besoldungs- und Aufgabenbereichen

Besoldungs-	Gesamt			davon		
bereich		Schul-	Richter	Übrige	Vollzugs-	Wissen-
		dienst	und	Verwal-	dienst	schaft
			Staatsan-	tung		
			wälte			
A 3 bis A 5						
A 6 bis A 8	1,00%			1,55%	0,01%	
A 9 bis A 12	3,06%	4,32%		3,47%	0,10%	
A 13 und höher	3,60%	3,66%	1,56%	6,13%	0,24%	1,25%
gesamt	3,05%	3,97%	1,56%	3,55%	0,09%	1,24%

Im Besoldungsbereich ab A 13 war der Anteil der Beamten in Altersteilzeit an allen Beamten dieses Bereichs am höchsten, das galt insbesondere für die übrige Verwaltung. Im Schuldienst entfiel auf die Beamten des Besoldungsbereichs von A 9 bis A 12 ein Anteil von 4,32 Prozent auf die Beamten in Alters-

teilzeit und in der übrigen Verwaltung 3,47 Prozent. Im Vollzugsdienst spielte Altersteilzeit praktisch keine Rolle.

10. Beschäftigungsumfang nach Bereichen

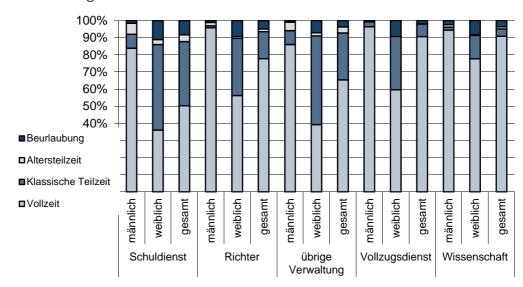
Die Möglichkeiten der Freistellungen vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung einschließlich Altersteilzeit und Beurlaubung) werden in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich genutzt. Nach einer Auswertung zum Stand 1. Januar 2014 war der Grad der Vollzeitbeschäftigung im Wissenschaftsbereich mit 90,90 Prozent am höchsten und im Schuldienst mit 50,32 Prozent am niedrigsten. Dazwischen lagen der Vollzugsdienst mit 90,65 Prozent, die Richter mit 77,79 Prozent und die übrige Verwaltung mit 65,41 Prozent. Die Altersteilzeit fand im Schulbereich mit einem Anteil von 3,97 Prozent der Bediensteten den höchsten Zuspruch und zwangsläufig den niedrigsten im Vollzugsdienst mit 0,09 Prozent, weil dort nur schwerbehinderte Beamte die Altersteilzeit in Anspruch nehmen können. Dazwischen lagen die übrigen Bereiche mit Anteilen von 1,25 Prozent bis 3,55 Prozent. Die gleiche Reihenfolge galt auch für Beurlaubungen mit der häufigsten Inanspruchnahme im Schuldienst (8,22 Prozent) und der geringsten im Vollzugsdienst (1,89 Prozent), dazwischen übrige Verwaltung (3,64 Prozent), Richter (4,81 Prozent) und der Wissenschaftsbereich (3,57 Prozent).

Beschäftigungsumfang nach Bereichen und Geschlecht

	Schuldienst			Richter			
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	
Vollzeit	83,88%	36,08%	50,32%	95,80%	56,25%	77,79%	
Klassische Teilzeit	8,15%	49,93%	37,49%	1,19%	33,37%	15,84%	
Altersteilzeit	6,41%	2,94%	3,97%	1,96%	1,08%	1,56%	
Beurlaubung	1,56%	11,05%	8,22%	1,05%	9,30%	4,81%	
	übri	ge Verwalti	ung	Vollzugsdienst			
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	
Vollzeit	86,07%	39,29%	65,41%	96,45%	59,64%	90,65%	
Klassische Teilzeit	8,09%	51,82%	27,40%	2,93%	31,12%	7,37%	
Altersteilzeit	4,94%	1,79%	3,55%	0,10%	0,02%	0,09%	
Beurlaubung	0,90%	7,11%	3,64%	0,52%	9,22%	1,89%	
	V	/issenscha	ft		Gesamt		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	
Vollzeit	94,49%	77,68%	90,90%	89,18%	39,12%	63,44%	
Klassische Teilzeit	1,73%	13,70%	4,28%	6,04%	48,50%	27,87%	
Altersteilzeit	1,45%	0,52%	1,25%	3,69%	2,45%	3,05%	
Beurlaubung	2,34%	8,10%	3,57%	1,09%	9,94%	5,64%	

Sehr unterschiedlich stellt sich die Nutzung der unterschiedlichen Freistellungsmöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen bei Männern und Frauen dar. Während bei den Vollzugsbeamten die Vollzeitbeschäftigung die Regel ist (96,45 Prozent), spielt sie bei den Lehrerinnen (36,08 und Prozent) den Beamtinnen der übrigen Verwaltung (39,29 Prozent) nur eine nachgeordnete Rolle. Im Gegensatz zu den Frauen wird die klassische Teilzeitbeschäftigung von den Männern kaum in Anspruch genommen, lediglich bei den Lehrern und den Beamten in der übrigen Verwaltung ist die Inanspruchnahme etwas höher. Die Altersteilzeit wird dagegen in erster Linie von den Männern beansprucht; dies gilt in besonderem Maße für die Lehrer mit einem Anteil von 6,41 Prozent, gefolgt von den Beamten der übrigen Verwaltung mit einem Anteil von 4,94 Prozent. Überhaupt bleibt festzustellen, dass der Anteil der Beamten mit Altersteilzeit an der gesamten Beamtenschaft von 5,56 Prozent am 1. Januar 2006 über 5,46 Prozent am 1. Januar 2011 auf 3,05 Prozent am 1. Januar 2011 auf 3 ar 2014 rückläufig ist. Im gleichen Zeitraum ist auch ein geringer Rückgang bei der Vollbeschäftigung festzustellen, und zwar von 66,44 Prozent 2006 über 64,64 Prozent 2011 auf 63,44 Prozent 2014. Im Gegenzug legte die klassische Teilzeitbeschäftigung zu, von 22,20 Prozent 2006 über 24,59 Prozent 2011 auf 27,87 Prozent 2014.





11. Durchschnittliche Bezüge

Die Besoldung der bayerischen Beamten ist durch Gesetz geregelt, nach der Wertigkeit der Ämter gestuft und stellt Männer und Frauen gleich; das gilt in gleicher Weise für die Beamtenversorgung. Die durchschnittlichen Bezüge aller Beamten beliefen sich zum Stand Januar 2014 auf rund 3.699 EUR. Die Durchschnittsbezüge der Männer lagen dabei mit rund 4.257 EUR deutlich über denen der Frauen mit 3.155 EUR. Der Unterschied erklärt sich in erster

Linie durch die höhere Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung¹³ und die jüngere Altersstruktur der Frauen. Bei den Frauen waren rund 39 Prozent vollbeschäftigt, bei den Männern dagegen rund 89 Prozent.

Durchschnittliche Bezüge nach Bereichen und Geschlecht¹⁴

	Schuldienst		Richter		übrige Verwaltung	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Anzahl	30.191	68.994	2.076	1.686	31.776	24.482
	99.	185	3.7	3.762		258
Durchschnitts-	4.561	3.278	5.831	4.269	3.864	2.697
einkommen		71,88%		73,22%		69,82%
	3.669		5.131		3.356	
	Vollzugsdienst		Wissenschaft		Gesamt	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Anzahl	28.718	5.290	6.902	1.824	99.663	102.276
	34.0	800	8.726		201.939	
Durchschnitts-	3.727	2.581	6.462	5.277	4.257	3.155
einkommen		69,24%		81,65%		74,13%
	3.5	549	6.2	:14	3.699	

Am nächsten kommen die Durchschnittsbezüge der Frauen denen der Männer im Wissenschaftsbereich, in dem die Unterschiede im Beschäftigungsumfang beider Geschlechter mit Abstand am geringsten sind (Vollzeitquote der Männer 94,5 Prozent, der Frauen 77,7 Prozent). Am größten ist der Unterschied im Vollzugsdienst, in dem das Durchschnittseinkommen der Frauen 69,2 Prozent von dem der Männer beträgt, dicht gefolgt von der übrigen Verwaltung mit 69,8 Prozent.

Die durchschnittlichen Bezüge in Teilzeit und Altersteilzeit von Männern und Frauen bleiben je nach Aufgabenbereich unterschiedlich weit hinter den Vollzeitbezügen zurück.

_	Schuldienst		Ricl	nter	übrige Verwaltung	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Vollzeit	4.737	4.209	5.893	5.227	3.990	3.476
Teilzeit	3.772	2.986	3.668	3.169	3.090	2.284
Altersteilzeit	3.497	2.611	4.464	3.996	3.062	2.159
	Vollzugsdienst		Wissenschaft		Gesamt	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Vollzeit	3.757	3.110	6.554	5.844	4.365	4.040
Teilzeit	3.130	2.118	3.467	3.036	3.381	2.773
Altersteilzeit	2.886	1.942	4.327	3.946	3.340	2.548

Bei Richtern und im Wissenschaftsbereich ist bei Männern und Frauen die Relation Teilzeit- zu Vollzeitbezug ungefähr gleich, in den anderen Bereichen bleiben die durchschnittlichen Teilzeitbezüge bei den Frauen weiter hinter den Vollzeitbezügen zurück als bei den Männern. Gründe sind die Inanspruch-

¹³ vgl. Kapitel A Nr. I.10

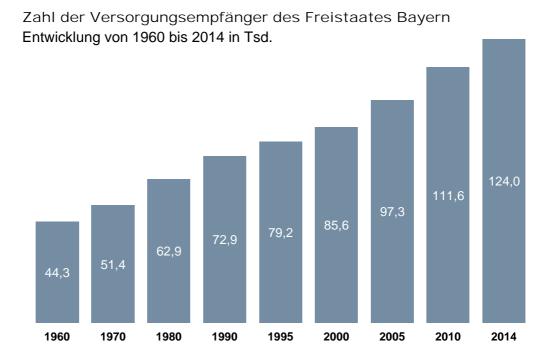
¹⁴ einschl. der beurlaubten Beamten mit Bezügen

nahme der Teilzeit von Frauen in jüngeren Jahren sowie der häufigeren Teilzeitbeschäftigung unmittelbar vor der Altersteilzeit.

II. Versorgungsempfänger

1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Die Zahl der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene) des Freistaates Bayern hat seit 1960 bis heute stetig zugenommen, und zwar von 44.300 auf 124.000 am 1. Januar 2014. Dies entspricht einer Zuwachsrate von 179,9 Prozent.



In der Zeit von 1960 bis 1970 stieg die Zahl der Versorgungsempfänger um 16,03 Prozent (+ 7.100) und von 1970 bis 1980 um 22,37 Prozent (+ 11.500). Von 1980 bis 1990 fiel die Zunahme mit 15,90 Prozent (+ 10.000) etwas geringer aus. Von 1990 bis zum 1. Januar 2000 hat sich die Zahl der Versorgungsempfänger um 17,42 Prozent (+ 12.700) erhöht und damit den höchsten absoluten Zuwachs der davor liegenden vier Dekaden erreicht. Dieser bereits hohe Zuwachs wurde in der letzten Dekade mit 30,37 Prozent deutlich überboten. Im Jahr 2010 verlangsamte sich der Anstieg auf Grund des kriegsbedingt geburtenschwachen Jahrgangs 1945 etwas¹⁵. In den letzten vier Jahren war ein nochmals höherer Anstieg um 12.400 Versorgungsempfänger zu verzeichnen, der selbst bei der vergleichsweise hohen Ausgangszahl des Jahres

vgl. Grafik zu Kapitel A Nr. I.2 des Versorgungsberichts August 2007

2010 einer Zunahme um 11,11 Prozent entspricht. Von 1960 bis 2000 stieg der durchschnittliche jährliche Zuwachs je Dekade von 700 auf 1.300 Fälle an. Von 2000 bis 2010 verdoppelte sich der durchschnittliche jährliche Zuwachs auf 2.600 Fälle, der in den Folgejahren bis 2014 auf 3.100 Fälle anstieg.

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Art der Versorgung

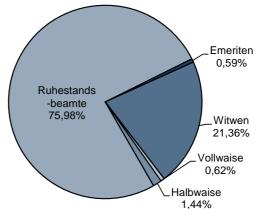
	Versor	gungs-	davon					
	empfänger		Ruhestan	dsbeamte	Hinterbliebene			
	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs		
	in Tsd.	seit 1970	in Tsd.	seit 1970	in Tsd.	seit 1970		
1970	51,4		26,2		25,2			
1980	62,9	22,37%	35,3	34,73%	27,6	9,52%		
1990	72,9	41,83%	44,4	69,47%	28,5	13,10%		
2000	85,6	66,54%	56,1	114,12%	29,5	17,06%		
2005	97,3	89,30%	67,6	158,02%	29,7	17,86%		
2010	111,6	121,98%	82,4	224,81%	29,1	15,08%		
2014	124,0	141,25%	94,9	262,21%	29,1	15,48%		

In Bayern hat die Zahl der Ruhestandsbeamten im Zeitraum von 1970 bis 2014 eine Zunahme um rund 262 Prozent zu verzeichnen. Die Zahl der Hinterbliebenen stieg im Gegensatz dazu nur moderat, um gut 15 Prozent von 1970 auf 2014. Seit dem Jahr 2005 ist bei der Zahl der Hinterbliebenen ein leichter Rückgang zu beobachten.

2. Versorgungsempfänger nach Versorgungsart

Am 1. Januar 2014 wurden die Bezüge von 124.000 Versorgungsempfängern abgerechnet. Die Versorgungsempfänger gliedern sich auf in Empfänger von Ruhegehalt und Emeritenbezügen, Witwengeld sowie Halb- und Vollwaisengeld. Es wurden auch die Versorgungsempfänger berücksichtigt, deren Versorgungsbezüge in voller Höhe ruhen (z.B. wegen Anrechnung weiterer Einkommen).

Versorgungsempfänger nach Versorgungsart

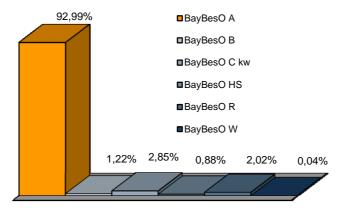


Zum Stichtag 1. Januar 2014 waren über drei Viertel aller Versorgungsempfänger in Bayern Ruhestandsbeamte (75,98 Prozent), unter Einbeziehung der emeritierten Hochschullehrer 76,6 Prozent. Das entspricht einem Anstieg um knapp 30 Prozentpunkte seit 1954. Der Anteil der Hinterbliebenen an den Versorgungsempfängern ist im Gegenzug seit 1954 mit geringen Schwankungen rückläufig (1954 gute 56 Prozent, 2014 weniger als 24 Prozent).

3. Versorgungsempfänger nach Besoldungsordnung

Die Verteilung der Versorgungsempfänger nach Besoldungsordnungen weicht zum Stand vom 1. Januar 2014 geringfügig von derjenigen der Beamten ab. Der Anteil der Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung A ist niedriger als bei den Beamten und der Anteil der Besoldungsordnung B höher als bei den Beamten¹⁶. Der Anteil der Wissenschaftler (Besoldungsordnungen C kw und W sowie HS in der Versorgung) ist im Versorgungsbereich um rund 1,1 Prozentpunkte höher als im Aktivbereich; der Anteil der Richter und Staatsanwälte ist in der Versorgung marginal höher als in der Besoldung.

Versorgungsempfänger nach Besoldungsordnung



Versorgungsempfänger nach Versorgungsart und Besoldungsordnung

_	Ruhegehalt / Emeriten	Witwengeld	Halbwaisen- geld	Vollwaisen- geld	Gesamt
BayBesO A	88.453	24.478	1.639	730	115.300
BayBesO B	1.125	370	10	8	1.513
BayBesO C kw	2.747	692	74	19	3.532
BayBesO HS	731	341	14	8	1.094
BayBesO R	1.849	598	46	8	2.501
BayBesO W	31	7	7	1	46
Gesamt	94.936	26.486	1.790	774	123.986

¹⁶ vgl. Kapitel A Nr. I.6

.

Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereich und Besoldungsordnung

	Schul- dienst	Richter und Staats- anwälte	Übrige Verwal- tung	Vollzugs- dienst	Wissen- schaft	Gesamt
BayBesO A	59.115	1	32.193	23.103	888	115.300
BayBesO B	45		1.422	46		1.513
BayBesO C kw	1	1	1	1	3.528	3.532
BayBesO HS	1				1.093	1.094
BayBesO R	1	2.499	1			2.501
BayBesO W					46	46
Gesamt	59.163	2.501	33.617	23.150	5.555	123.986

4. Versorgungsempfänger nach Besoldungsgruppen

Bei der Aufteilung der Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2014 nach Besoldungsgruppen wird die frühere Personalstruktur innerhalb der Aufgabenbereiche deutlich.

Besoldungs-	Schuldienst		Ric	hter	übrige Verwaltung		
bereich	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
A 2 bis A 5	0	0,00%	0	0,00%	1.328	3,95%	
A 6 bis A 8	4	0,01%	0	0,00%	4.461	13,27%	
A 9 bis A 12	29.198	49,35%	0	0,00%	14.226	42,32%	
A 13 und höher	29.961	50,64%	2.501	100,00%	13.602	40,46%	
Insgesamt	59.163	100,00%	2.501	100,00%	33.617	100,00%	

Besoldungs-	Vollzugsdienst		Wisse	nschaft	Insgesamt		
bereich	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
A 2 bis A 5	52	0,22%	0	0,00%	1.380	1,11%	
A 6 bis A 8	2.044	8,83%	2	0,04%	6.511	5,25%	
A 9 bis A 12	18.670	80,65%	10	0,18%	62.104	50,09%	
A 13 und höher	2.384	10,30%	5.543	99,78%	53.991	43,55%	
Insgesamt	23.150	100,00%	5.555	100,00%	123.986	100,00%	

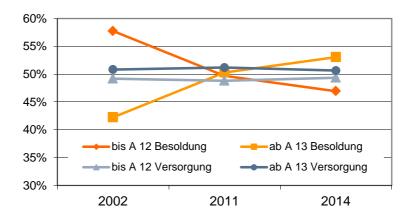
Bei einem Vergleich mit den aktiven Beamten¹⁷ zeigt sich, dass auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 im Schuldienst ein rund 2,4 Prozentpunkte höherer Anteil entfällt als heute (49,35 Prozent zu 46,94 Prozent). Im Vergleich zum 1. Januar 2011 lag der Anteil dieser Personengruppe in der Versorgung noch unter der in der Besoldung (48,81 Prozent zu 49,70 Prozent); die zusätzlichen Beförderungsstellen im Schulbereich zeigen Wirkung. Im Vollzugsdienst

¹⁷ vgl. Kapitel A Nr. I.5

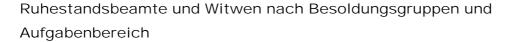
gehörten den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 in der Besoldung mehr als doppelt so viele Beamte an wie in der Versorgung (22,6 Prozent zu 8,8 Prozent). Die Anteile der höheren Besoldungsgruppen waren in der Versorgung dementsprechend höher (bis A 12 80,7 Prozent zu 72,5 Prozent; ab A 13 10,3 Prozent zu 4,9 Prozent). In der übrigen Verwaltung wird die Versorgung aus dem letzten Amt besonders deutlich. Während in der Besoldung 24 Prozent der Beamten den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 angehörten, sind das in der Versorgung nur 13,3 %. Den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 gehörten im Aktivbereich 54,4 Prozent der Beamten an, in der Versorgung dagegen nur 42,3 Prozent. Der Anteil der Besoldungsgruppen ab A 13 war mit 21,6 Prozent in der Besoldung gut halb so hoch wie in der Versorgung mit 40,5 Prozent.

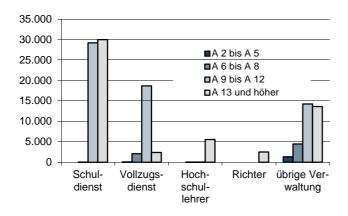
Ein Vergleich mit dem Jahr 2002 zeigt die Verschiebung bei den Lehrern von den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zu Gunsten der höherwertigen Besoldungsgruppen ab A 13 in der Versorgung. Stellenhebungen und die Schaffung von Beförderungsstellen mit dem Neuen Dienstrecht werden diesen Trend verstärken, auch wenn sich diese wegen der versorgungsrechtlichen Wartezeit von zwei Jahren erst zeitversetzt in der Versorgung niederschlagen. Die Versorgungsausgaben für den Schuldienst werden sich damit nicht nur quantitativ nach der Zahl der Empfänger, sondern auch qualitativ nach dem zu Grunde liegenden letzten Amt erhöhen.

Entwicklung der Verteilung von Lehrern nach Besoldungsgruppen von 2002 bis 2014



Innerhalb von 12 Jahren hat sich der Anteil der Lehrkräfte mit Besoldungsgruppe A 13 und höher von 42,3 auf 53,1 Prozent erhöht. Der Zuwachs in absoluten Zahlen betrug 15.200 Lehrkräfte (von 39.100 auf 54.300), das entspricht einem Plus von 39 Prozent. Im Vergleich dazu entwickelte sich die Zahl der Lehrkräfte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 im gleichen Zeitraum umgekehrt. Sie sank von 53.400 auf 48.100 Lehrkräfte oder um 10 Prozent.

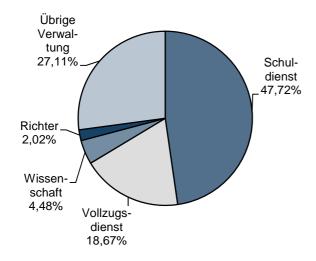




5. Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereich

Die Versorgungsempfänger des Schuldienstes nehmen auf Grund des größten Anteils im Aktivbereich auch im Versorgungsbereich den größten Anteil ein. Er bleibt aber mit 47,72 Prozent hinter dem Anteil im Aktivbereich mit 49,6 Prozent zurück. Die sonstigen Bereiche sind mit Ausnahme der übrigen Verwaltung in der Versorgung stärker vertreten als in der Besoldung.

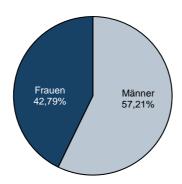
Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereich



6. Frauenanteil an den Versorgungsempfängern

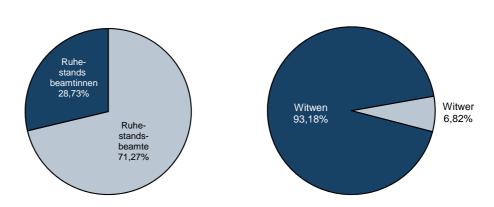
Der Frauenanteil an den Versorgungsempfängern (ohne Halb- und Vollwaisen) ist im Gegensatz zu 2006 niedriger als bei den aktiven Beamten (42,79 Prozent zu 51,42 Prozent¹⁸); damals 44,64 Prozent zu 42,31 Prozent.

Frauenanteil an den Versorgungsempfängern



Bei einer Unterscheidung nach der Versorgungsart wird deutlich, dass der hohe Frauenanteil fast ausschließlich auf Witwen zurückgeht. Das hat seine Ursache darin, dass mit Ausnahme des Schuldienstes Frauen früher nur in geringem Umfang in den Beamtendienst eintraten beziehungsweise mit der Geburt von Kindern den Dienst quittierten.

Frauenanteil nach Versorgungsart



Langsam wirkt sich die zunehmende Beschäftigung von Frauen aber auch in der Versorgung aus. Der Anteil der Ruhestandsbeamtinnen stieg von 24,93 Prozent am 1. Januar 2002 über 25,34 Prozent 2004, 25,73 Prozent 2006 und 27,21 Prozent 2011 auf 28,73 Prozent am 1. Januar 2014. Im gleichen Zeitraum nahm der Anteil der Witwer an den Hinterbliebenen (ohne Halb- und Vollwaisen) von 3,76 Prozent auf 6,82 Prozent zu.

¹⁸ vgl. Kapitel A Nr. I.3

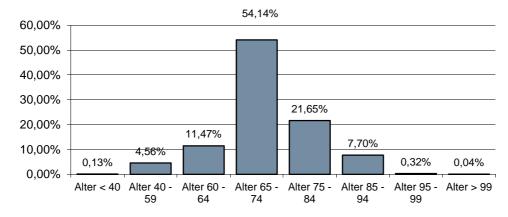
7. Versorgungsempfänger nach Altersgruppen

Die 65 bis 69jährigen gefolgt von den 70 bis 74jährigen stellen bei den Ruhestandsbeamten die größten Altersgruppen, bei den Witwen ist die Reihenfolge bereits umgekehrt. Am 1. Januar 2011 entsprach die Reihenfolge bei den Witwen noch der bei den Ruhestandsbeamten. Damals war der Abstand zwischen den beiden Altersgruppen mit jeweils rund 5.000 Personen noch wesentlich ausgeprägter als heute. Insgesamt hatten 36,5 Prozent der Versorgungsempfänger zum Stichtag 1. Januar 2014 das 75. Lebensjahr vollendet.

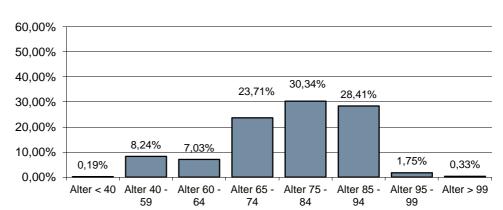
Altersgruppen in 5-Jahresschichtung

		Ruhestands-			Witwer/n				
	beamte	beamtinnen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt			
Alter < 40	39	80	119	6	44	50	169		
Alter 40 - 44	88	124	212	13	82	95	307		
Alter 45 - 49	216	259	475	37	213	250	725		
Alter 50 - 54	484	521	1.005	82	530	612	1.617		
Alter 55 - 59	1.187	1.449	2.636	147	1.079	1.226	3.862		
Alter 60 - 64	7.062	3.827	10.889	259	1.602	1.861	12.750		
Alter 65 - 69	18.139	8.046	26.185	285	2.165	2.450	28.635		
Alter 70 -74	18.910	6.300	25.210	355	3.475	3.830	29.040		
Alter 75 - 79	10.961	2.804	13.765	221	3.894	4.115	17.880		
Alter 80 - 84	5.274	1.515	6.789	169	3.752	3.921	10.710		
Alter 85 - 89	3.790	1.561	5.351	159	4.492	4.651	10.002		
Alter 90 - 94	1.306	656	1.962	67	2.807	2.874	4.836		
Alter 95 - 99	183	117	300	6	458	464	764		
Alter 100 -	24	14	38		87	87	125		
Gesamt	67.663	27.273	94.936	1.806	24.680	26.486	121.422		

Altersschichtung der Ruhestandsbeamten



Während bei den Ruhestandsbeamten 95jährige und Ältere mit knapp 0,4 Prozent noch eine untergeordnete Rolle spielen, gehören bei den Witwen 2,1 Prozent dieser Altersgruppe an, ein unübersehbares Indiz für die steigende Bezugsdauer der Versorgung auf Grund der steigenden Lebenserwartung.



Altersschichtung der Witwen

III. Das Pensionseintrittsverhalten im Jahr 2013

1. Durchschnittliches Pensionseintrittsalter

Die Höhe der Versorgungsausgaben hängt insbesondere von der Laufzeit der Versorgungsbezüge ab. Die Laufzeit der Bezüge wiederum wird durch zwei Faktoren bestimmt, nämlich durch den Zeitpunkt des Pensionseintritts und durch die individuelle Lebenserwartung.

Der vor einigen Jahren vorhandene Trend zum früheren Ruhestandseintritt spielt daher eine wichtige Rolle beim Anstieg der Versorgungsausgaben¹⁹. Darüber hinaus wirkt sich auch die besondere Altersgrenze (60. Lebensjahr) für die Polizeivollzugsbeamten, die Beamten im Strafvollzugsdienst und bei den Justizvollzugsanstalten sowie für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren auf die Höhe der Versorgungsausgaben aus. Dies gilt vor allem für die Länder, bei denen in den genannten Bereichen ein großer Anteil der Beamten tätig ist (in Bayern 16,5 Prozent der aktiven Beamten²⁰). Andererseits darf man bei der Bewertung des durchschnittlichen Pensionierungsalters nicht übersehen, dass der Anteil der Frauen, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, sehr viel höher ist als der Anteil der dienstunfähigen Männer. Dies lässt wegen der steigenden Frauenquote und deren höherer Lebenserwartung eine zusätzliche Steigerung der Versorgungskosten erwarten.

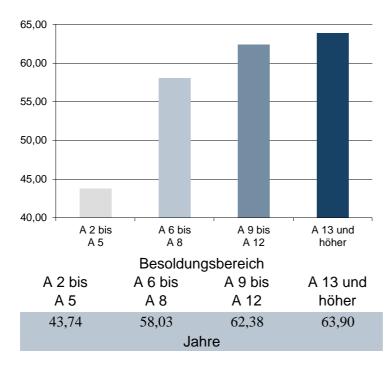
Auf Grund der unterschiedlich ausgestalteten Altersgrenzen im Beamtenrecht und im Rentenrecht ist das durchschnittliche Pensionseintrittsalter der Beam-

ygl. Kapitel A Nr. IV.1

vgl. Kapitel A Nr. I. 4

ten mit dem Durchschnittsalter der bis zum Renteneintritt pflichtversicherten Beschäftigten zwar nicht unmittelbar vergleichbar. Bei einer Gegenüberstellung werden aber gleichwohl Parallelen deutlich. So betrug im Jahr 2013 das Durchschnittsalter der Beamten beim Ruhestandseintritt in Bayern 62,84 Jahre. Es lag damit gut 1,5 Jahre über dem durchschnittlichen Zugangsalter der Rentenempfänger in der Gesetzlichen Rentenversicherung von 61,3 Jahren im Jahr 2013, das sich aus dem Eintrittsalter bei Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten ermittelt²¹, und aus Gründen der Vergleichbarkeit mit dem durchschnittlichen Eintrittsalter in den Ruhestand herangezogen werden muss, weil dort die Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit enthalten sind. Dem von der Deutschen Rentenversicherung angegebenen durchschnittlichen Zugangsalter der Altersrenten von 64,1 Jahren in 2013²⁰ ist das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter ohne Dienstunfähigkeit mit 64,42 Jahren gegenüberzustellen. Die Pensionierungen aus dem Bereich des Vollzugsdienstes sind dabei nicht berücksichtigt, weil in der gesetzlichen Rentenversicherung kein vergleichbarer Personenkreis mit besonderer Altersgrenze versichert ist²².

Durchschnittliches Pensionseintrittsalter nach Besoldungsbereichen



Die Beamten des Besoldungsbereichs A 13 und höher sind im Durchschnitt mit 63,9 Jahren mit Abstand am längsten im aktiven Dienst verblieben. Im

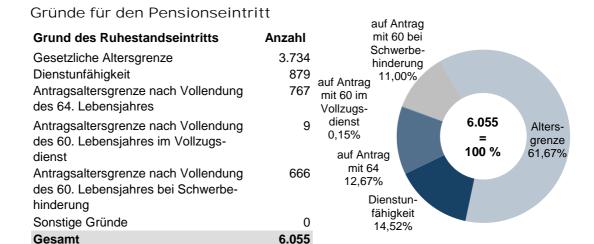
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Statistische Analysen Bereich 0760, Ergebnisse auf einen Blick Stand Juni 2014

²² 63,91 Jahre bei Einbeziehung des Vollzugsdienstes

Besoldungsbereich A9 bis A 12 betrug das Durchschnittsalter beim Ruhestandseintritt 62,38 Jahre. Die Beamten der übrigen Besoldungsbereiche sind deutlich früher in den Ruhestand getreten, und zwar in A 6 bis A 8 mit 58,03 Jahren und in A 2 bis A 5 mit lediglich 43,74 Jahren. Das niedrigere Pensionseintrittsalter im Besoldungsbereich A 6 bis A 8 ist mit der geringen Zahl von 228 Pensionierungen zu erklären, die zum Großteil wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden (44,7 Prozent). Zudem können Beamte der Qualifikationsebene 2 die Besoldungsgruppe A 9 erreichen, die in der Mehrzahl der Fälle der Versorgung dieser Qualifikationsebene zu Grunde liegt. Das geringe Eintrittsalter in A 2 bis A 5 geht auf nur zwei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit zurück und ist damit nicht repräsentativ.

2. Gründe für den Pensionseintritt

Im Jahr 2013 überstieg die Zahl der Pensionierungen mit 6.055 Beamten erstmals die 6.000er Marke. Eine Größenordnung, die in den nächsten Jahren mit den anstehenden Pensionierungen der geburtsstarken Jahrgänge Bestand haben wird

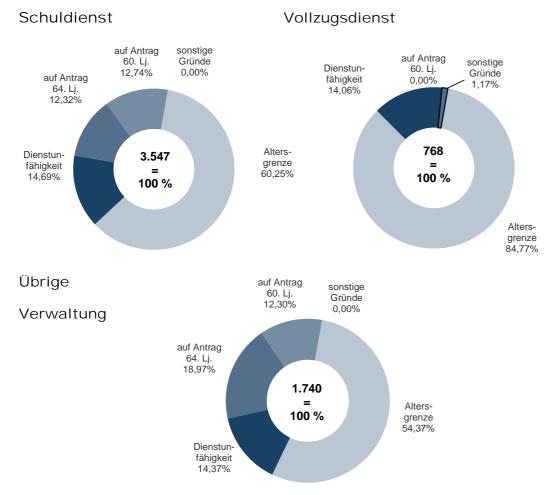


Von den im Jahr 2013 aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamten haben 61,67 Prozent die gesetzliche Altersgrenze erreicht. Die verbleibenden gut 38 Prozent der Beamten wurden vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Diese verteilten sich auf 767 Pensionierungen auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres (entspricht 12,67 Prozent der Pensionierungen) sowie neun Beamte, die auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Vollzugsdienst ausgeschieden sind (0,15 Prozent). Weitere 879 Pensionierungen erfolgten wegen Dienstunfähigkeit, das entspricht einem Anteil von 14,52 Prozent, dem niedrigsten Wert seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1968. Auf

die aus dem aktiven Dienst wegen Schwerbehinderung nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgeschiedenen 666 Beamten entfiel ein Anteil von 11 Prozent, der deutlich über dem Mittelwert von 7,52 Prozent seit Einführung der Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestandes bei Schwerbehinderung auf Antrag im Jahr 1980 liegt.

Bei einer Analyse der Gründe für den Ruhestandseintritt fällt auf, dass die Dienstunfähigkeitsquote 2013 im Gegensatz zu früheren Jahren in den einzelnen Aufgabenbereichen nahezu gleich niedrig ist. Im Jahr 2010 und in den Vorjahren lag sie im Schuldienst über dem Anteil der anderen Bereiche; sie betrug 25,94 Prozent in 2010. Die entsprechenden Quoten lagen damals im Vollzugsdienst mit 16,08 Prozent und in der übrigen Verwaltung mit 16,50 Prozent deutlich darunter.

Gründe für den Pensionseintritt nach Aufgabenbereich



Die Regelaltersgrenze stellt mit 84,77 Prozent im Vollzugsdienst den mit Abstand häufigsten Pensionierungsgrund, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass für diese Beamten in 2013 eine besondere Altersgrenze (60. Lebensjahr und drei bzw. vier Monate) galt. Die mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern

eingeführte Möglichkeit des Antragsruhestands mit 60 Jahren für Vollzugsbeamte fand in 2013 neun Interessenten. Nicht zuletzt wegen des größeren Abstandes zwischen Antragsaltersgrenze und gesetzlicher Altersgrenze (in 2013 bis zu einem Jahr und drei Monaten) in den anderen Bereichen, blieben die Anteile der Pensionierungen mit Erreichen der Altersgrenze im Schuldienst mit 60,25 Prozent und in der übrigen Verwaltung mit 54,37 Prozent dahinter zurück. Auf die Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 64. Lebensjahres entfiel im Schuldienst ein Anteil von 12,32 Prozent und in der übrigen Verwaltung ein Anteil von 18,97 Prozent. Der Anteil der Beamten, die auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden, betrug im Schuldienst 12,74 Prozent und in der übrigen Verwaltung 12,30 Prozent.

IV. Auswirkungen der Reformmaßnahmen auf das Pensionseintrittsverhalten

1. Änderung des Eintrittsverhaltens der Beamten

Mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 sowie mit dem Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Zurückführung der hohen Zahl von vorzeitigen Ruhestandsversetzungen getroffen. Davon sind hervorzuheben

- die Einführung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung",
- die Anhebung der allgemeinen Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr, in Bayern ab dem 1. Januar 2003 auf das 64. Lebensjahr (HG 2003/2004),
- das Vorziehen des Versorgungsabschlags bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze auf das Jahr 1998,
- die Begrenzung der Versorgung bei Dienstunfähigkeit auf die erreichte Stufe,
- die Einführung von Versorgungsabschlägen bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und wegen Schwerbehinderung ab 2001 und
- die Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen.

Flankierend zu den dienst- und versorgungsrechtlichen Regelungen wurde das Pensionierungsverhalten durch folgende organisatorische Maßnahmen beeinflusst:

 Für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Beamtinnen und Beamten waren früher 71 staatliche und 3 kommunale Gesundheitsämter zuständig. Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ist diese Aufgabe den Medizinalabteilungen der (7) Regierungen übertragen worden. Durch die Konzentration wurde nach einer gewissen Anlaufzeit eine gründliche, sorgfältige und vor allem auf einheitlichen Maßstäben beruhende Untersuchung und Begutachtung (auch durch Fachärzte) ermöglicht. Die medizinischen Untersuchungsstellen hatten außerdem in den Jahren 1996 bis 1999 bei allen Begutachtungen zur vorzeitigen Dienstunfähigkeit einen Evaluationsbogen auszufüllen, der vom Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg ausgewertet wurde. Aus den dabei ermittelten Daten konnten wertvolle Hinweise für die personalbewirtschaftenden Stellen, die Qualitätssicherung der Begutachtungen und über mögliche Präventionsund Rehabilitationsstrategien gewonnen werden.

- In einer "Allgemeinen Dienstanweisung an alle Dienstvorgesetzten zur Überprüfung der Dienstunfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen" wurden Anfang 1998 die beim Verfahren zu beachtenden Grundsätze dezidiert geregelt. Insbesondere wurde der Vorrang von Präventionsmaßnahmen herausgestellt, die Erteilung des Gutachtensauftrags mit konkreten Fragen des Dienstvorgesetzten zu den Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Dienstfähigkeit, zur voraussichtlichen Entwicklung der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen und zur Notwendigkeit und dem Zeitpunkt von Nachuntersuchungen im Einzelnen vorgeschrieben und eine exakte Beschreibung des Anforderungsprofils auf dem jeweils ausgeübten Dienstposten sowie anderer Verwendungsmöglichkeiten bestimmt.
- Ende 1997 wurde außerdem eine Vorlagepflicht im Zusammenhang mit Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit eingeführt. Danach sind Verfügungen über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Beamten, die
 - fünf oder mehr Jahre vor Erreichen der Antragsaltersgrenze erfolgen sollen, vor Entscheidung der obersten Dienstbehörde vorzulegen;
 - zehn oder mehr Jahre vor Erreichen der Antragsaltersgrenze erfolgen sollen, vor Entscheidung den Staatsministern für ihren Geschäftsbereich vorzulegen.

Neues Dienstrecht in Bayern

Mit dem zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuen Dienstrecht in Bayern wurden folgende weitere Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit ergriffen:

- Schrittweise Anhebung der Altersgrenzen sowie des Referenzalters für die Bemessung der Versorgungsabschläge um zwei Jahre ab 2012
- Verschiebung der Altersgrenze im Schuldienst vom Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird,

auf das Ende des Schulhalbjahres, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.

Um Vollzugsbeamten weiterhin zu ermöglichen mit 60 in den Ruhestand zu treten, wurde eine Antragsaltersgrenze nach vollendetem 60 Lebensjahr für Vollzugsbeamte mit einer auf die besonderen Bedingungen des Vollzugsdienstes abgestellten Regelung zur Abschlagsfreiheit eingeführt.

Die Auswirkungen der genannten Maßnahmen sind am veränderten Eintrittsverhalten der Beamten in den Ruhestand erkennbar und nachvollziehbar.

Gründe für die Pensionierunge	en von 1995 bis 2013
-------------------------------	----------------------

im Jahr	Gesetzliche Antrag Altersgrenzen 62. / 63. / 64. Lebensjahr		3. / 64.	Antrag 60. Lebensjahr (Schwerbe- hinderung)		Dienstun- fähigkeit		Sonstige Gründe		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
1995	810	26,30%	736	23,90%	99	3,21%	1.435	46,59%	0	0,00%	3.080
1996	781	26,85%	703	24,17%	137	4,71%	1.280	44,00%	8	0,28%	2.909
1997	805	30,68%	380	14,48%	236	8,99%	1.200	45,73%	3	0,11%	2.624
1998	957	29,11%	772	23,48%	302	9,18%	1.250	38,02%	7	0,21%	3.288
1999	1.208	31,67%	829	21,74%	343	8,99%	1.426	37,39%	8	0,21%	3.814
2000	1.282	29,10%	828	18,79%	444	10,08%	1.846	41,90%	6	0,14%	4.406
2001	1.430	33,19%	856	19,87%	389	9,03%	1.631	37,86%	2	0,05%	4.308
2002	1.572	38,95%	770	19,08%	425	10,53%	1.259	31,19%	10	0,25%	4.036
2003	2.168	53,92%	440	10,94%	370	9,20%	1.040	25,86%	3	0,07%	4.021
2004	2.820	60,04%	443	9,43%	412	8,77%	1.016	21,63%	6	0,13%	4.697
2005	3.019	64,44%	249	5,31%	310	6,62%	1.096	23,39%	11	0,23%	4.685
2006	3.387	70,99%	169	3,54%	315	6,60%	886	18,57%	14	0,29%	4.771
2007	3.684	71,22%	153	2,96%	408	7,89%	926	17,90%	2	0,04%	5.173
2008	4.015	72,59%	138	2,50%	410	7,41%	966	17,47%	2	0,04%	5.531
2009	3.765	72,84%	98	1,90%	436	8,43%	866	16,75%	4	0,08%	5.169
2010	3.341	67,77%	84	1,70%	509	10,32%	995	20,18%	1	0,02%	4.930
2011	4.127	71,74%	221	3,84%	511	8,88%	893	15,52%	1	0,02%	5.753
2012	3.182	60,40%	583	11,07%	601	11,41%	901	17,10%	1	0,02%	5.268
2013	3.734	61,67%	776	12,82%	666	11,00%	879	14,52%	0	0,00%	6.055

Die Gesamtzahl der Ruhestandseintritte ist 1996 im Vergleich zu 1995 leicht zurückgegangen. Lediglich der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Schwerbehinderung auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres hat sich deutlich erhöht, und zwar ist die Zahl der einschlägigen Fälle um rund 38,4 % gestiegen. Die zum 1. Juli 1996 vorgenommene Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. auf das 63. Lebensjahr hat sich im Jahr 1996 dagegen noch nicht ausgewirkt. Die Zahl der Ruhestandsversetzungen entsprach in etwa der Zahl des Vorjahres.

Im Jahr 1997 ging der Anteil der wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze pensionierten Beamten gegenüber den Vorjahren auf Grund der Anhebung auf das 63. Lebensjahr stark zurück. Das mit der Anhebung der Antragsaltersgrenze verfolgte Ziel, die "Frühpensionierungen" deutlich zurückzuführen, konnte gleichwohl noch nicht erreicht werden. Die starke Zunahme der Ruhestandsversetzungen auf Antrag nach dem vollendeten 63. Lebensjahr

von 1997 auf 1998 zeigt vielmehr, dass die Beamten anscheinend bereit waren, Abstriche beim Ruhegehalt für einen früheren Ruhestandseintritt in Kauf zu nehmen, zumindest solange der Abschlag in erträglicher Höhe vorgenommen wird. Im Jahr 2003 wurde das Eintrittsverhalten durch zwei Ereignisse beeinflusst, so ist der Versorgungsabschlag ab 2003 in voller Höhe zu erheben (3,6 Prozent je Jahr des vorzeitigen Ruhestandes) und es wurde in Bayern die Antragsaltersgrenze von 63 auf 64 erhöht. In der Folge ging die Inanspruchnahme des Antragsruhestandes bis 2010 kontinuierlich zurück. Seit Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts zum 1. Januar 2011 steigt die Inanspruchnahme des Antragsruhestandes wieder an. Ursachen hierfür können die Einführung des abschlagsfreien Antragsruhestandes bei langer Dienstzeit und die Anhebung der Altersgrenzen, insbesondere im Schuldienst sein (vgl. oben Neues Dienstrecht in Bayern S. 43).

Eine Gegenüberstellung des Anteils der Beamten, die in den Jahren 1998 bis 2013 auf Antrag nach Vollendung des 63./64. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden, mit dem Anteil der potenziell anspruchsberechtigten Beamten zeigt, dass der steigende Versorgungsabschlag erste Auswirkungen auf das Eintrittsverhalten der Beamten hat.

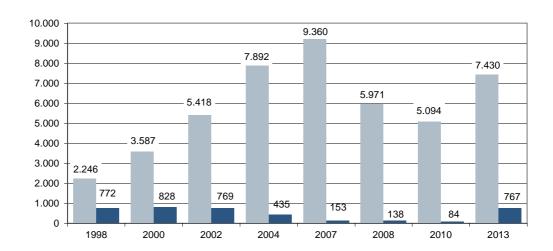
Ruhestandsversetzungen auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres²³

im Jahr	Personenkreis der potenziellen Antragsteller	davon wurden in den Ruhestand versetzt	entspricht einem Anteil von
1998	2.246	772	34,37%
1999	3.022	829	27,43%
2000	3.587	828	23,08%
2001	4.165	853	20,48%
2002	5.418	769	14,19%
2003	6.837	440	6,44%
2004	7.892	435	5,51%
2005	8.178	249	3,04%
2006	8.859	169	1,91%
2007	9.360	153	1,63%
2008	5.971	138	2,31%
2009	5.062	98	1,94%
2010	5.094	84	1,65%
2011	6.226	221	3,55%
2012	6.498	583	8,97%
2013	7.430	767	10,32%

Der Rückgang der potenziellen Antragsteller von 2007 auf 2008 geht auf die Anhebung der Antragsaltersgrenze ab 2003 zurück. Bis 2007 erfolgte mehr

²³ Bis zum 31.12.2002 nach Vollendung des 63. Lebensjahres.

als ein Viertel der Ruhestandsversetzungen auf Antrag vor dem 64. Lebensjahr (nach dem bis 31. Dezember 2002 geltendem Recht ab 63). Während die Zahl der Beamten, die am 1. Januar die Voraussetzungen zur Ruhestandsversetzung auf Antrag im folgenden Jahr erfüllt haben, von 1998 mit 2.246 um rund 317 Prozent auf 9.360 im Jahr 2007 stieg, nahm die Zahl der tatsächlich auf Antrag in den Ruhestand versetzten Beamten von 1998 mit 772 um 80 Prozent auf 153 im Jahr 2007 ab. Der Anteil der Beamten, der von den potenziell Berechtigten in den Ruhestand versetzt wurde, sank im vorgenannten Zeitraum um knapp 33 Prozentpunkte und zwar von 34,4 Prozent auf 1,6 Prozent; das entspricht einem Rückgang um rund 95 Prozent. Der starke Rückgang hat seine Ursache insbesondere im bereits erwähnten Versorgungsabschlag und der Anhebung der Antragsaltersgrenze auf 64. Zudem steht bayerischen Beamten seit dem 1. August 1999 über die Altersteilzeit eine weitere Möglichkeit zur individuellen Gestaltung des Übergangs vom aktiven Dienst in die Versorgung zur Verfügung. Dieser gleitende Übergang in den Ruhestand wird vor allem im Schuldienst häufig in Anspruch genommen²⁴. Von 2007 bis 2010 hat sich die Zahl der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen nochmals um 69 Fälle auf nur noch 84 Ruhestandsversetzungen aus diesem Grund vermindert. Seit Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts ist allerdings wieder eine Zunahme der Ruhestände auf Antrag auf 767 im Jahr 2013 zu verzeichnen.



Beamtinnen und Beamte, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze erfüllen davon

Beamtinnen und Beamten, die die Antragsaltersgrenze in Anspruch genommen haben

²⁴ vgl. Kapitel A Nr. I.9

Im Übrigen stieg das durchschnittliche Pensionseintrittsalter in den Fällen der Ruhestandsversetzung auf Antrag um rund 20 Monate von 62,68 Jahren im Jahr 1995 über 63,82 Jahre im Jahr 2005 auf 64,36 Jahre im Jahr 2013 an.

Die Zahl der 62jährigen, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, war im Jahr 1997 mit 105 Beamten dreimal so hoch wie im Vorjahr (mit 35). Bei den Versetzungen in den Ruhestand auf Antrag wegen Schwerbehinderung war die Zahl fast achtmal so hoch (46 zu 6). Die absoluten Zahlen zeigen, dass ein Teil der 62jährigen Beamten auf andere Möglichkeiten der Ruhestandsversetzung "ausgewichen" ist, um wie bis 1996 möglich, bereits mit 62 Jahren auf Antrag in den Ruhestand treten zu können.

Änderung des Eintrittsverhaltens der 62jährigen Beamten

Jahr	Di	ienstunfähigl	keit	Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung			
	Gesamt	davon 62	2 -iährige	Gesamt	davon 62	J	
		Anzahl	Anteil		Anzahl	Anteil	
1995	1.435	22	1,53%	99	2	2,02%	
1996	1.280	35	2,73%	137	6	4,38%	
1997	1.200	105	8,75%	236	46	19,49%	
1998	1.250	100	8,00%	302	47	15,56%	
1999	1.426	120	8,42%	343	45	13,12%	
2000	1.846	144	7,80%	444	34	7,66%	
2001	1.631	81	4,97%	389	45	11,57%	
2002	1.259	78	6,20%	425	57	13,41%	
2003	1.040	68	6,54%	370	46	12,43%	
2004	1.016	58	5,71%	412	82	19,90%	
2005	1.096	55	5,02%	310	51	16,45%	
2006	886	46	5,19%	315	43	13,65%	
2007	926	49	5,29%	408	33	8,09%	
2008	966	30	3,11%	410	33	8,05%	
2009	866	39	4,50%	436	74	16,97%	
2010	995	53	5,33%	509	73	14,34%	
2011	893	35	3,92%	511	92	18,00%	
2012	901	41	4,55%	601	98	16,31%	
2013	879	53	6,03%	666	133	19,97%	

Die im Jahr 1997 nach den absoluten Zahlen festgestellte Tendenz bei der Veränderung im Ruhestandseintrittsverhalten der 62jährigen Beamten hielt auch in den Jahren 1998 bis 2000 an und kehrte sich ab dem Jahr 2001 bei den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit wieder um. Ausschlaggebend hierfür könnte gewesen sein, dass ab dem Jahr 2001 auch bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit für den Zeitraum des vorzeitigen Ruhestands bis einschließlich des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres ein Versorgungsabschlag erhoben wird. Mit dem Anstieg des Versorgungsabschlags pro Jahr des vorzeitigen Ruhestands, der seit dem

Jahr 2004 in voller Höhe von 3,6 Prozent zu erheben ist, ging die Zahl der dienstunfähigen 62jährigen zurück. So wurden im Jahr 2004 noch 58 Beamte wegen Dienstunfähigkeit pensioniert, und im Jahr 2008 nur noch 30, das waren 79,2 Prozent weniger als im Jahr 2000. Auch seit Einführung des Neuen Dienstrechts 2011 sind keine Veränderungen im Eintrittsverhalten der 62jährigen auffällig. Der Durchschnitt der Ruhestandsversetzungen in den Jahren 2006 bis 2013 lag bei 43 Fällen.

Auch bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag wegen Schwerbehinderung wurde zeitgleich ein Versorgungsabschlag eingeführt, der aber auf Grund der Übergangsregelungen bei 62jährigen erst ab dem Jahr 2005 voll zum Tragen kommt. Signifikant hierfür ist jedenfalls der Anstieg der Ruhestandsversetzungen von 2003 auf 2004 um rund 78 Prozent (absolut 36 Fälle) und der darauf folgende Rückgang auf 2005 um rund 38 Prozent (absolut 31 Fälle). In den Jahren 2009 und 2010 war wieder ein Anstieg auf 73 beziehungsweise 74 pensionierte 62jährige Beamte zu verzeichnen, der mit Einführung des Neuen Dienstrechts an Fahrt gewinnt (133 62jährige in 2013). So können vor dem 16. November 1950 Geborene, die am 16. November 2000 bereits schwerbehindert waren, abschlagsfrei in den Ruhestand treten, darüber hinaus gilt für bis Ende 1951 Geborene das 63. Lebensjahr als Referenzalter.

Änderung des Eintrittsverhaltens der 63jährigen Beamten

Jahr	Di	ienstunfähigl	keit	Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung			
	Gesamt	davon 63 -jährige		Gesamt	davon 6	3 -jährige	
		Anzahl	Anteil		Anzahl	Anteil	
1995	1.435	6	0,42%	99	0	0,00%	
1996	1.280	1	0,08%	137	0	0,00%	
1997	1.200	9	0,75%	236	6	2,54%	
1998	1.250	48	3,84%	302	24	7,95%	
1999	1.426	82	5,75%	343	24	7,00%	
2000	1.846	76	4,12%	444	50	11,26%	
2001	1.631	72	4,41%	389	41	10,54%	
2002	1.259	69	5,48%	425	41	9,65%	
2003	1.040	85	8,17%	370	44	11,89%	
2004	1.016	92	9,06%	412	50	12,14%	
2005	1.096	59	5,38%	310	59	19,03%	
2006	886	71	8,01%	315	93	29,52%	
2007	926	56	6,05%	408	122	29,90%	
2008	966	51	5,28%	410	91	22,20%	
2009	866	32	3,70%	436	93	21,33%	
2010	995	40	4,02%	509	200	39,29%	
2011	893	39	4,37%	511	215	42,07%	
2012	901	37	4,11%	601	246	40,93%	
2013	879	36	4,10%	666	242	36,34%	

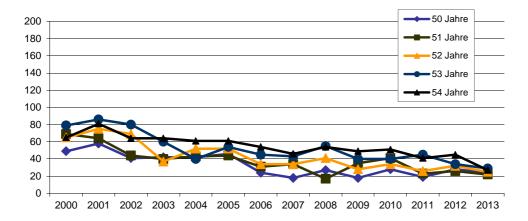
Die Änderungen im Eintrittsverhalten der 62jährigen Beamten gelten für die 63jährigen gleichermaßen. Bei ihnen fällt der "Wechsel" in die Dienstunfähigkeit sowie in die Schwerbehinderung allerdings erst von 1997 auf 1998 auf, also mit Beginn des Jahres, in dem der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Kraft getreten ist. Im Jahr 2010 verdoppelte sich die Zahl der 63jährigen, die mit Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand gingen und stieg bis 2013 auf 242 Ruhestandsversetzungen an. Ein Grund für den auffälligen Anstieg könnte das für vor 1952 Geborene geltende Referenzalter 63 sein. Die Entwicklung der Zahlen der vorzeitigen Pensionierungen von 63jährigen Beamten wegen Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung seit 1998 unter Einbeziehung der Veränderungen bei der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze zeigt, dass diese Personengruppe in nicht unerheblichem Maße auf die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen reagiert.

Welche Auswirkungen die Einführung des Versorgungsabschlags bei Dienstunfähigkeit ab dem Jahr 2001 auf das Eintrittsverhalten der Beamten hatte, zeigt sich in den folgenden Grafiken:

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit in den Jahren 2000 bis 2013

Bei den 50 bis 54jährigen Beamten ist von 2000 bis 2003 ein leichter Rückgang und eine anschließende Stabilisierung der Ruhestandsversetzungen in Höhe von drei Vierteln des vorherigen Niveaus mit sinkender Tendenz seit 2010 zu verzeichnen.

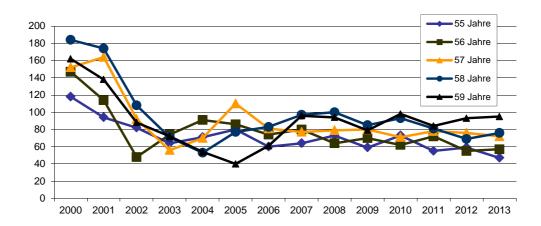
50 bis 54jährige Beamte



Bei den 55 bis 59jährigen Beamten ist von 2000 bis 2003 ein deutlicher Rückgang und ein Einpendeln der Fallzahlen ungefähr in Höhe der Hälfte der vorherigen Ruhestandsversetzungen festzustellen, die seitdem in einer Bandbrei-

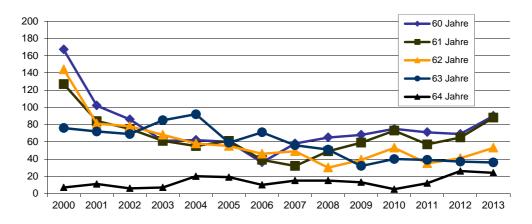
te zwischen 40 und 100 Ruhestandsversetzungen pro Jahr und Alter schwanken.

55 bis 59jährige Beamte



Innerhalb der Gruppe der 60 bis 64jährigen war wie bei den 60 bis 62jährigen ein Rückgang der Ruhestandsversetzungen bis zum Jahr 2003 zu konstatieren, der bei den 60jährigen mit gut drei Viertel (-78,4 Prozent) recht deutlich war. Bei den 63jährigen zeigte sich sogar über den Auswertungszeitraum insgesamt ein Rückgang der jährlichen Ruhestandsversetzungen. Seit 2011 sind bei den 60 bis 62 und den 64jährigen steigende Zahlen zu verzeichnen.

60 bis 64jährige Beamte

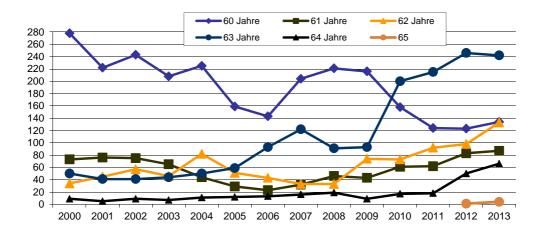


Ruhestandsversetzungen auf Antrag bei Schwerbehinderung in den Jahren 2000 bis 2013

Der zeitgleich im Jahr 2001 eingeführte Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzungen nach dem vollendeten 60. Lebensjahr bei Schwerbehinderung führte bis 2010 auch auf Grund der großzügig ausgestalteten Übergangsvorschriften des § 69d Abs. 5 und 6 BeamtVG zu keiner Verminderung

der Zahl der Ruhestandsversetzungen. Die Entwicklung ab 1997 macht zugleich deutlich, dass offensichtlich mehr Beamte die Kriterien für die Anerkennung als Schwerbehinderter erfüllen, als dies auf Grund der Inanspruchnahme der vorgezogenen Antragsaltersgrenze (60. Lebensjahr) bis zum Zeitpunkt der nachteilsfreien Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze den Anschein hatte. Den (zeitweise mit Abstand) größten Anteil an den Ruhestandsversetzungen stellten bis 2009 die 60jährigen, die ab 2010 von den 63jährigen abgelöst wurden, die bis 2013 abschlagsfrei in den Ruhestand treten konnten. Die Zahl der Ruhestandsversetzungen von 62jährigen nimmt seit 2009 stetig zu und lag in 2013 nahezu gleichauf mit den 60jährigen. Das kann als Indiz dafür ausgelegt werden, dass der Versorgungsabschlag einen hohen Anteil der schwerbehinderten Beamten davon abhält ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt (60. Lebensjahr) von ihrer Antragmöglichkeit Gebrauch zu machen. Vielmehr wird der Zeitpunkt der Antragstellung so gewählt, dass nur ein moderater Versorgungsabschlag anfällt. Das belegen die 62jährigen, von denen in 2013 alle bis auf einen Beamten einen Versorgungsabschlag in Kauf nahmen, der im Durchschnitt 1,95 Prozent betrug. Seit 2012 wird der Antragsruhestand bei Schwerbehinderung auch von 65jährigen in Anspruch genommen, wenn auch bislang nur in geringem Umfang.

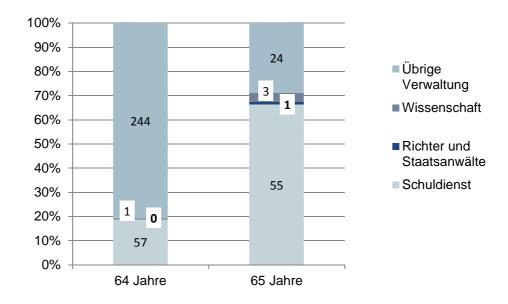
Entwicklung in den Jahren 2000 bis 2013 nach Lebensalter



Im Übrigen zeigt die Entwicklung der Gründe für den Pensionseintritt, dass die Anhebung der Antragsaltersgrenze in den Jahren 1998 bis 2001 das mit der Änderung verfolgte Ziel, die Zahl der "Frühpensionierungen" zurückzuführen, erreicht hat. Zwar stieg die absolute Zahl der frühpensionierten Beamten von 736 im Jahr 1995 auf 853 im Jahr 2001, gemessen an der deutlich stärkeren Zunahme der Zahl der Anspruchsberechtigten bedeutete aber bereits dies einen Erfolg. Der Anteil der Beamten, die aus dem Kreis der potenziell Anspruchsberechtigten vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden,

sank von rund 34,4 Prozent im Jahr 1998 über knapp 3 Prozent im Jahr 2005 auf rund 1,6 Prozent in 2010²⁵. Dieser starke Rückgang des Anteils der Beamten, die von der Möglichkeit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung auf Antrag Gebrauch machten, ist bis 2010 nicht zuletzt auf die ab dem 1. Januar 2003 auf das 64. Lebensjahr angehobene Antragsaltersgrenze²⁶ zurückzuführen. Mit der Anhebung der Altersgrenzen ab 2012 nimmt die Inanspruchnahme des Antragsruhestandes wieder zu, das dürfte im Wesentlichen auf zwei Reaktionen auf die Anderungen zurückzuführen sein. Die Anhebung der Altersgrenze wird insbesondere im Schuldienst durch den Antragsruhestand unter Inkaufnahme eines Abschlags umgangen (83,1 Prozent des Antragsruhestandes mit Abschlag in 2013 entfallen auf den Schuldienst, 325 von 391). Erstmals entschieden sich in 2013 auch 9 Vollzugsbeamte auf Antrag unter Inkaufnahme eines Abschlags vorzeitig auszuscheiden. Von den abschlagsfreien Antragsruheständen entfielen 78,4 Prozent (302 von 385) auf Beamte, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet und folglich eine Dienstzeit von 45 Jahren abgeleistet hatten. Die restlichen 83 Beamte ohne Abschlag hatten das 65. Lebensjahr bereits vollendet Von den 776 Antragsruheständen war damit ein Anteil von 38,92 Prozent abschlagsfrei nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG.

Verteilung der abschlagsfreien Antragsruhestände nach Aufgabenbereich und Alter



vgl. Tabelle "Ruhestandsversetzungen auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres" auf Seite 43

²⁶ Art. 64 Nr. 1 BayBG

2. Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters

Das durchschnittliche Pensionseintrittsalter hat sich in allen Bereichen in den letzten Jahren insbesondere wegen der unter Nr. IV.1 genannten Maßnahmen kontinuierlich erhöht. Von 1995 bis 2010 stieg es um 3,54 Jahre (oder um 6,07 Prozent) auf 61,86 Jahre. Dabei war von 2009 auf 2010 ein größerer Rückgang (um 0,47 Jahre) zu verzeichnen. Der Rückgang ist auf die höhere Zahl der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen (1.737 in 2010 zu 1.484 in 2009) bei gleichzeitig geringerer Zahl der Pensionierungen mit Erreichen der Altersgrenze (3.400 in 2010 zu 3.951 in 2009) und der damit einhergehenden Einflüsse auf das Durchschnittsalter zurückzuführen. Die niedrigere Zahl der Pensionierungen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist demografisch bedingt, da im Jahr 2010 der kriegsbedingt geburtenschwache Jahrgang 1945 die Altersgrenze erreicht hatte.²⁷ Im Jahr 2011 wurde dieser Rückgang wieder ausgeglichen. Mit dem Jahr 2012 begann die Anhebung der Altersgrenzen, die sich zunächst mit einem leichten Rückgang des durchschnittlichen Pensionierungsalters um 0,1 Jahre auswirkte. Dies beruht und der Übergangsregelung zur geänderten Altersgrenze im Schuldienst²⁸. Danach fand die Anhebung auf vor dem 2. August 1947 geborene Lehrer keine Anwendung und nach dem 1. August 1947 geborene Lehrer erreichten die Altersgrenze frühestens im Jahr 2013. So traten nach 2.448 Lehrkräften in 2012 in 2013 nur 1.501 Lehrkräfte mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand; in 2013 stieg deren Zahl wieder auf 2.137 an. Das durchschnittliche Pensionseintrittsalter stieg dadurch und auch wegen des niedrigen Anteils der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit²⁹ an den gesamten Pensionierungen auf 62,84 Jahre, dem höchsten Wert seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1987. Das durchschnittliche Rentenzugangsalter blieb im Übrigen in 2013 mit 61,3 Jahren deutlich dahinter zurück³⁰.

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters seit 1995

Jahr	einschließ	Blich Vollzu	ohne Vollzugsdienst				
	Durchschnitt-	Verä	nderung	Durchschnitt-	Veränderung		
	liches Eintrittsalter	in Jahren	prozentual	liches Eintrittsalter	in Jahren	prozentual	
1995	58,32			58,81			
1996	58,53	+0,21	+0,36%	58,96	+0,15	+0,26%	
1997	58,90 +0,37 +0,63		+0,63%	59,00	+0,04	+0,07%	

vgl. insoweit Versorgungsbericht des Freistaates Bayern Stand August 2007 Grafik zu Nr. A.I.2

²⁸ Art. 143 Abs. 1 BayBG

²⁹ vgl. Kapitel A Nr. II.2

Deutsche Rentenversicherung Statistische Analysen Bereich 0760, Ergebnisse auf einen Blick, Stand Juni 2014

Jahr	einschließ	lich Vollzu		ohne Vollzugsdienst					
	Durchschnitt-	Veränderung			Durchschnitt-	Verä	Veränderung		
	liches Eintrittsalter	in Jahren	prozentual		liches Eintrittsalter	in Jahren	prozentual		
1998	59,84	+0,94	+1,60%		60,17	+1,17	+1,98%		
1999	60,29	+0,45	+0,75%		60,61	+0,44	+0,73%		
2000	59,91	-0,38	-0,63%		60,10	-0,51	-0,84%		
2001	59,98	+0,07	+0,12%		60,31	+0,21	+0,35%		
2002	60,48	+0,50	+0,83%		60,84	+0,53	+0,88%		
2003	61,17	+0,69	+1,14%		61,66	+0,82	+1,35%		
2004	61,77	+0,60	+0,98%		62,23	+0,57	+0,92%		
2005	61,74	-0,03	-0,05%		62,12	-0,11	-0,18%		
2006	62,25	+0,51	+0,83%		62,71	+0,59	+0,95%		
2007	62,23	-0,02	-0,03%		62,84	+0,13	+0,21%		
2008	62,34	+0,11	+0,18%		62,82	-0,02	-0,03%		
2009	62,46	+0,12	+0,19%		63,00	+0,18	+0,29%		
2010	61,99	-0,47	-0,75%		62,60	-0,40	-0,63%		
2011	62,48	+0,49	+0,79%		63,02	+0,42	+0,67%		
2012	62,38	-0,10	-0,16%		62,86	-0,16	-0,25%		
2013	62,84	+0,46	+0,74%		63,37	+0,51	+0,81%		

Das durchschnittliche Pensionierungsalter unter Ausschluss des Vollzugsdienstes liegt naturgemäß etwas höher, weil die besondere Altersgrenze des Vollzugsdienstes fünf Jahre früher erreicht wird als die in Art. 62 Satz 1 BayBG festgelegte Regelaltersgrenze³¹.

Das Durchschnittsalter allein nach den Pensionierungen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze stieg von 1995 bis 2013 mit gelegentlichen geringfügigen Rückgängen kontinuierlich auf 64,08 Jahre an. So reduzierte sich das durchschnittliche Eintrittsalter beispielsweise von 2009 mit 64,03 Jahren auf 63,85 Jahre in 2010. Die Ursachen hierfür lagen in veränderten Anteilen der Beamtengruppen mit unterschiedlichen Altersgrenzen. Die Beamten der übrigen Verwaltung des kriegsbedingt zahlenmäßig schwachen Geburtsjahrgangs 1945 erreichten in 2010 die Regelaltersgrenze mit einem Anteil von 29,82 Prozent an den Pensionierungen mit Altersgrenze insgesamt gegenüber 34,62 Prozent in 2009. Vollzugsbeamte, bei denen der Geburtsjahrgang 1945 bereits 2005 in den Ruhestand gegangen war, hatten in 2010 einen Anteil von 19,50 Prozent gegenüber 16,25 Prozent in 2009. Die Lehrer des Jahrgangs 1945 erreichten die Altersgrenze bereits im Juli 2009, die Anteile lagen bei 50,68 Prozent in 2010 zu 49,13 Prozent in 2009.

In den einzelnen Bereichen hat sich das durchschnittliche Pensionseintrittsalter wie folgt entwickelt:

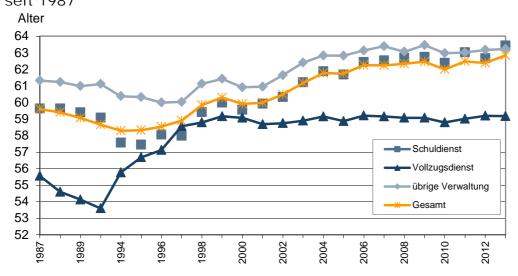
³¹ Zur Anhebung der Altersgrenzen in den Jahren 2012 bis 2029 siehe Art. 143 BayBG.

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters
nach Aufgabenbereichen

Jahr	Schuldienst			Vo	ollzugsdie	nst	Übrige Verwaltung		
	Durchschnitt-	Verä	nderung	Durchschnitt-	Verä	nderung	Durchschnitt-	Verä	inderung
	liches Eintrittsalter	in Jahren	prozentual	liches Eintrittsalter	in Jahren	prozentual	liches Eintrittsalter	in Jahren	prozentual
1995	57,45			56,68			60,32		
1996	58,06	+0,61	+1,06%	57,12	+0,44	+0,78%	59,99	-0,33	-0,55%
1997	57,99	-0,07	-0,12%	58,56	+1,44	+2,52%	60,03	+0,04	+0,07%
1998	59,42	+1,43	+2,47%	58,79	+0,23	+0,39%	61,12	+1,09	+1,82%
1999	59,99	+0,57	+0,96%	59,16	+0,37	+0,63%	61,42	+0,30	+0,49%
2000	59,56	-0,43	-0,72%	59,07	-0,09	-0,15%	60,91	-0,51	-0,83%
2001	59,92	+0,36	+0,60%	58,68	-0,39	-0,66%	60,95	+0,04	+0,07%
2002	60,33	+0,41	+0,68%	58,74	+0,06	+0,10%	61,64	+0,69	+1,13%
2003	61,22	+0,89	+1,48%	58,89	+0,15	+0,26%	62,40	+0,76	+1,23%
2004	61,88	+0,66	+1,08%	59,15	+0,26	+0,44%	62,83	+0,43	+0,69%
2005	61,69	-0,19	-0,31%	58,87	-0,28	-0,47%	62,82	-0,01	-0,02%
2006	62,44	+0,75	+1,22%	59,20	+0,33	+0,56%	63,13	+0,31	+0,49%
2007	62,54	+0,10	+0,16%	59,15	-0,05	-0,08%	63,39	+0,26	+0,41%
2008	62,69	+0,15	+0,24%	59,07	-0,08	-0,14%	63,06	-0,33	-0,52%
2009	62,75	+0,06	+0,10%	59,07	+0,00	+0,00%	63,46	+0,40	+0,63%
2010	62,39	-0,36	-0,57%	58,79	-0,28	-0,47%	62,97	-0,49	-0,77%
2011	63,03	+0,64	+1,03%	59,01	+0,22	+0,37%	63,01	+0,04	+0,06%
2012	62,67	-0,36	-0,57%	59,19	+0,18	+0,31%	63,17	+0,16	+0,25%
2013	63,44	+0,77	+1,23%	59,17	-0,02	-0,03%	63,22	+0,05	+0,08%

Im Schuldienst stieg das durchschnittliche Pensionseintrittsalter von 1995 bis 2013 um rund 6 Jahre (+ 10,43 Prozent) auf 63,44 Jahre, im Vollzugsdienst um 2,49 Jahre (+ 4,39 Prozent) auf 59,17 Jahre und in der übrigen Verwaltung um 2,90 Jahre (+ 4,81 Prozent) auf 63,22 Jahre. Der starke Anstieg im Schuldienst hat mit seine Ursache in der Altersteilzeit, die von den Beamten dieses Aufgabenbereiches besonders häufig in Anspruch genommen wird³².

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters seit 1987

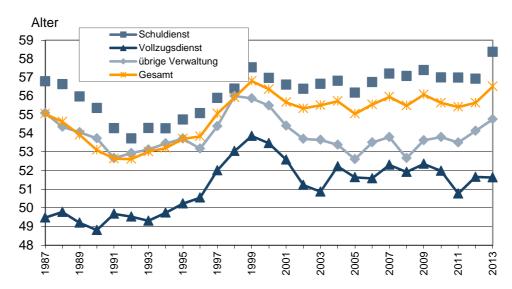


³² vgl. Kapitel A Nr. I.9

Auch in einer langfristigen Betrachtung seit 1987 zeigt sich, dass das durchschnittliche Pensionseintrittsalter im Jahr 2013 nach einem zwischenzeitlichen Rückgang in fast allen Bereichen das Niveau von 1987 (zum Teil deutlich) überschritten hat. Die Schwankungen beim durchschnittlichen Pensionseintrittsalter werden in erster Linie von den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit bestimmt.

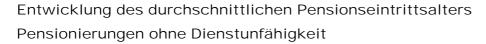
Die Schwankungsbreite liegt bei den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im Untersuchungszeitraum bei rund 4,7 Jahren. In den einzelnen Aufgabenbereichen ergaben sich dabei deutliche Unterschiede. Während die Schwankungsbreite im Vollzugsdienst bei rund 5,1 Jahren liegt, beträgt sie im Schuldienst rund 3,8 Jahre und in der übrigen Verwaltung nur rund 3,4 Jahre.

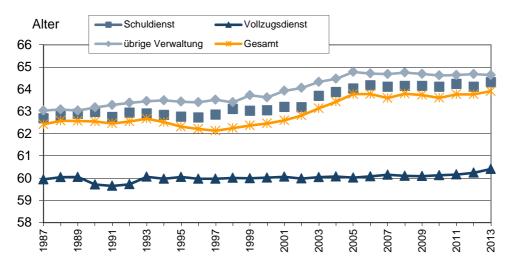
Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit



Auf Grund des hohen Anteils des Schuldienstes an den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit wird die Kurve der Entwicklung des Durchschnittsalters aller Bereiche durch die des Schuldienstes geprägt, die auch in der Höhe nahe am Schuldienst liegt.

Bei den restlichen Eintrittsgründen liegt die Schwankungsbreite bei rund 1,7 Jahren, die naturgemäß im Vollzugsdienst (0,8 Jahre) wesentlich geringer ausfällt als im Schuldienst (1,6 Jahre) und der übrigen Verwaltung (1,7 Jahre). Die Anhebung der Antragsaltersgrenze nach Art. 64 Nr. 1 BayBG auf das 64. Lebensjahr ab 2003 und nicht zuletzt die Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG führten zu einem Anstieg des Durchschnittsalters auf über 64 Jahre, und zwar im Schuldienst ab dem Jahr 2002 und in der übrigen Verwaltung bereits seit dem Jahr 2000.





3. Unterschiede im Pensionseintrittsalter zwischen Beamtinnen und Beamten

Das Pensionseintrittsalter der Beamtinnen ist immer noch niedriger als das der Beamten. Die Differenz zwischen den Geschlechtern betrug bis zu 4,6 Jahre im Schuldienst (1992) und 10,4 Jahren in der übrigen Verwaltung (1996). Ursächlich für die Abweichung zwischen den beiden Aufgabenbereichen ist die noch immer unterschiedliche Altersstruktur der Frauen, die heute noch in einem höheren Anteil der 60jährigen und älteren Frauen im Schuldienst zum Ausdruck kommt. Die zeitlich versetzten Einstellungen von Frauen in den verschiedenen Aufgabenbereichen in den letzten Jahrzehnten lässt sich aus nachfolgender Tabelle ablesen.

Altersschichtung der Beamtinnen und Beamten (einschl. Beurlaubte)

Vollendetes		Schul	dienst		Vollzugsdienst			
Lebensjahr am	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
01.01.2010	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
< 40	7.886	25,87%	26.400	36,71%	10.337	35,95%	3.943	73,30%
40 bis < 50	8.856	29,04%	20.219	28,12%	7.181	24,97%	1.179	21,92%
50 bis < 60	6.827	22,39%	17.720	24,64%	10.804	37,57%	257	4,78%
>= 60	6.925	22,71%	7.572	10,53%	434	1,51%	0	0,00%

Vollendetes		Übrige V	erwaltung		Gesamt			
Lebensjahr am	män	nlich	weiblich		männlich		weiblich	
01.01.2010	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
< 40	8.500	20,67%	9.614	33,21%	26.723	26,62%	39.957	37,61%
40 bis < 50	11.166	27,15%	8.870	30,64%	27.203	27,10%	30.268	28,49%
50 bis < 60	14.758	35,88%	8.717	30,11%	32.389	32,27%	26.694	25,13%
>= 60	6.708	16,31%	1.752	6,05%	14.067	14,01%	9.324	8,78%

Am 1. Januar 2014 gehörten im Schuldienst rund 45,1 Prozent der Lehrer (13.752 von 30.494) und rund 35,2 Prozent der Lehrerinnen (25.292 von 71.911) der Altersgruppe der über 50jährigen an. In der übrigen Verwaltung lagen die vergleichbaren Anteile darüber und zwar bei den Beamten bei rund 52,2 Prozent (21.466 von 41.132) und bei den Beamtinnen bei rund 36,2 Prozent (10.469 von 28.953). Langsam vollzieht sich eine Angleichung der Altersverteilung in den Bereichen; am 1. Januar 2006 lag der Anteil der über 50jährigen Frauen in der übrigen Verwaltung noch bei rund 19,9 Prozent (4.988 von 25.101). Gleichwohl können Pensionierungen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mangels Masse bei den Beamtinnen der übrigen Verwaltung keinen entscheidenden Einfluss auf das durchschnittliche Pensionierungsalter haben, wie der niedrige Anteil von 6,05 Prozent der 60jährigen und älteren Beamtinnen zeigt (am 1. Januar 2006 nur 2,47 Prozent). Selbst im Vergleich zum 1. Januar 2011 ist die bereits in den 60er Jahren einsetzende Beschäftigung von Frauen im Schuldienst und der sich daraus früher ergebende Nachbesetzungsbedarf erkennbar. Während im Schuldienst der Anteil der unter 40jährigen Frauen langsam ansteigt (36,7 Prozent 2014 zu 36,3 Prozent 2011), vermindert er sich bei den Frauen in der übrigen Verwaltung noch (33,1 Prozent 2014 zu 36,1 Prozent 2011).

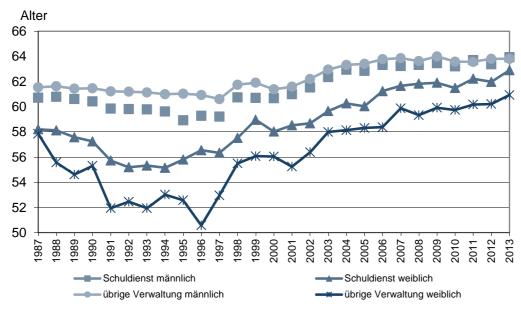
Im Vollzugsdienst unterscheidet sich die Altersschichtung auf Grund der besonderen gesetzlichen Altersgrenze (Vollendung des 60. Lebensjahres) zwangsläufig von den sonstigen Bereichen. Der Anteil der über 50jährigen Vollzugsbeamten lag bei rund 39,1 Prozent und bei den Vollzugsbeamtinnen bei rund 4,8 Prozent. Zum Vergleich lag der Anteil dieser Altersgruppe bei den Beamten am 1. Januar 2006 bei 26,7 Prozent bzw. 2,8 Prozent bei den Beamtinnen.

Die Altersschichtung spiegelt den Wandel in der Gesellschaft wieder. Während in den Jahrgängen der über 50jährigen mit Ausnahme des Schuldienstes weniger Frauen als Beamtin beschäftigt waren, nimmt deren Zahl in den lebensjüngeren Jahrgängen stetig zu. Die Altersgruppe der unter 40jährigen besteht überwiegend aus Frauen, und zwar zu nahezu 60 Prozent. Eine Ursache hierfür können die Freistellungsmöglichkeiten für Beamte sein, die das Nebeneinander von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst in der Regel besser gewährleisten als in der Privatwirtschaft. Bei den 60jährigen und älteren

Beamten beträgt der Anteil der Frauen zum Vergleich nur 39,9 Prozent, was aber gegenüber 34,4 Prozent am 1. Januar 2011 die zunehmende Bedeutung der Beschäftigung von Frauen in der Beamtenschaft belegt. Von den am 1. Januar 2014 Beschäftigten des Freistaates Bayern in einem Beamtenverhältnis mit Versorgungsanwartschaft waren 51,4 Prozent Beamtinnen und 48,6 Prozent Beamte (zum Vergleich 1. Januar 2011 Beamtinnen 49,2 Prozent und Beamte 50,8 Prozent)³³.

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters von 1987 bis 2013 nach Geschlecht





Die Schwankungsbreite des durchschnittlichen Pensionierungsalters liegt im Untersuchungszeitraum bei den Beamten sowohl im Schuldienst als auch in der übrigen Verwaltung deutlich unter der der Beamtinnen. Alle vier Kurven zeigen einheitlich einen Anstieg des Pensionierungsalters seit dem Jahr 2003. Die starken Schwankungen bei den Beamtinnen der übrigen Verwaltung im Vergleich zu den Lehrerinnen sind vor allem mit der geringen Zahl der Pensionseintritte zu erklären. Auf eine Gegenüberstellung des Vollzugsdienstes wurde aus Gründen der immer noch relativ geringen Zahl der über 40jährigen Vollzugsbeamtinnen verzichtet (knapp 27 Prozent von etwas über 5.000 Beamtinnen).

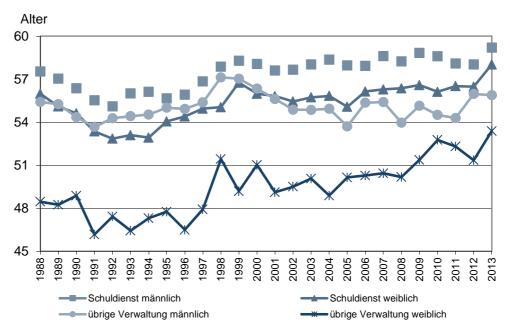
Bei den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit lag das durchschnittliche Pensionierungsalter der Frauen in der übrigen Verwaltung lange

_

³³ vgl. Kapitel A Nr. I.3

Jahre deutlich unter dem der Männer und dem der Lehrerinnen. Von 2008 bis 2010 hat sich das Durchschnittsalter der Frauen in der übrigen Verwaltung langsam an das Niveau der anderen angenähert, fiel aber in den beiden folgenden Jahren wieder zurück. Die Ursache der starken Schwankungen liegt wie in der Vergangenheit an der Altersstruktur und der Anzahl der Beamtinnen. Während von den im Jahr 2012 wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Beamtinnen der übrigen Verwaltung lediglich 11 Prozent das 60. Lebensjahr vollendet hatten, waren es bei den Lehrerinnen 28,6 Prozent; das waren in absoluten Zahlen mehr Lehrerinnen (112) als dienstunfähige Beamtinnen der übrigen Verwaltung aller Altersgruppen (101). Diese unterschiedliche Gewichtung der Altersgruppen findet bei den unter 50jährigen ihre Fortsetzung, bei den Lehrerinnen mit 12,2 Prozent (48) zu 35,6 Prozent in der übrigen Verwaltung (36 Beamtinnen). Im Jahr 2013 haben sich die Relationen bei den Beamtinnen in der übrigen Verwaltung zu Gunsten der Lebensälteren mit einem Anteil der über 50jährigen von 75,9 Prozent verschoben.

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

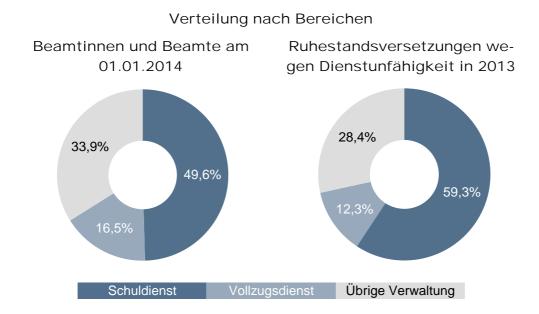


Das Pensionseintrittsalter der Beamtinnen in der übrigen Verwaltung bleibt dennoch hinter dem der Lehrerinnen zurück. In der Altersgruppe der über 50jährigen, in der Altersgruppe also, in der die Dienstunfähigkeit altersbedingt häufiger auftritt, waren zwar im Schuldienst mit rund 35 Prozent nahezu gleich viele der Lehrerinnen beschäftigt wie Beamtinnen in der übrigen Verwaltung mit rund 36 Prozent. Von denen hatten aber bereits 29,9 Prozent der Lehrerinnen das 60. Lebensjahr vollendet (7.572 von 25.292) und in der übrigen Verwaltung nur 16,7 Prozent der Beamtinnen (1.752 von 10.469). So erklärt sich auch, warum im Jahr 2013 aus dem Kreis der Lehrerinnen mehr als dreimal so viele Beamtinnen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden als aus dem Kreis der Beamtinnen der übrigen Verwaltung, obwohl

die Anzahl der Lehrerinnen nur knapp zweieinhalbmal so hoch ist als die der Beamtinnen der übrigen Verwaltung³⁴.

4. Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen

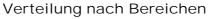
Bei der Analyse der Gründe für die Pensionseintritte fällt auf, dass der Anteil der dauerhaft Dienstunfähigen in den einzelnen Aufgabenbereichen nicht mit den Verhältnissen der dort insgesamt beschäftigten Beamten korreliert.

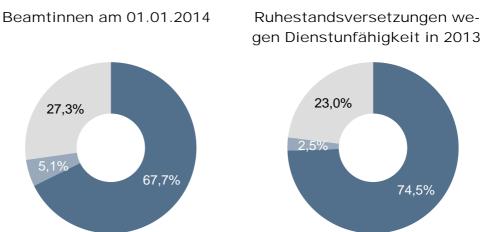


So ist im Schuldienst fast die Hälfte (49,6 Prozent) der Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern beschäftigt. Aus diesem Bereich wurden jedoch 59,3 Prozent der insgesamt im Jahr 2013 wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Beamten in den Ruhestand versetzt. Der Anteil an den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit liegt im Schuldienst somit um rund 10 Prozentpunkte über dem Anteil der Lehrerinnen und Lehrer an der gesamten Beamtenschaft. Der starke Rückgang der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit seit dem Jahr 2000 zeigt aber auch hier Wirkung. So lag deren Anteil im Schuldienst im Jahr 2010 noch um 17 Prozentpunkte über dem Anteil der Lehrer an allen Beamten am 1. Januar 2011 und im Jahr 2005 sogar noch um 21 Prozentpunkte über dem Anteil der Beamten am 1. Januar 2006. Das Verhältnis des Anteils an den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im Schuldienst zum Anteil der Beamten des Schuldienstes an allen Beamten hat sich von 2005 mit 1,44 auf 1,20 in 2013 verbessert. Getrennt nach Männern und Frauen stellen sich die Unterschiede zwischen den

Im Schuldienst 410 bei 68.070 Lehrerinnen am 01.01.2011, in der Übrigen Verwaltung 94 bei 27.362 Beamtinnen am 01.01.2011

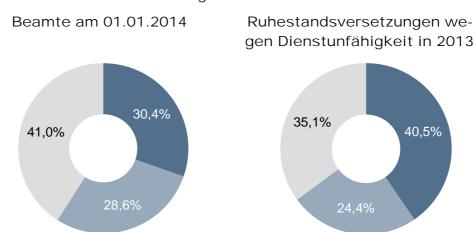
Anteilen am Gesamtbestand der Beamten und an den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit wie folgt dar:





Bei den Lehrerinnen ist das Verhältnis zwischen Anteil an den Beamtinnen und Anteil an den Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit günstiger als im gesamten Schulbereich (1,10 zu 1,20).

Verteilung nach Bereichen



Bei den Lehrern ist das Verhältnis ungünstiger als im gesamten Schulbereich (1,33 zu 1,20).

In den anderen Bereichen sind die Verhältnisse sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen günstiger als im Schulbereich (Vollzug insgesamt 0,74, übrige Verwaltung insgesamt 0,84). In 2005 und 2010 waren die Werte für den Vollzugsbereich mit 0,41 und 0,70 günstiger als im letzten Jahr, in der Übrigen Verwaltung verschlechterte er sich geringfügig von damals 0,67 und 0,64.

5. Altersschichtung der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten

Altersschichtung der im Jahr 2013 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten

Bei Ruhestands		Schul	dienst		Vollzugsdienst				
beginn	män	nlich	weiblich		männlich		weiblich		
vollendetes Lebensjahr	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
< 40	1	0,63%	5	1,38%	6	6,25%	6	50,00%	
40 bis < 50	8	5,03%	21	5,80%	13	13,54%	5	41,67%	
50 bis < 60	65	40,88%	181	50,00%	77	80,21%	1	8,33%	
>= 60	85	53,46%	155	42,82%	0	0,00%	0	0,00%	
Bei Ruhestands	Übrige Verwaltung Gesamt								
beginn	män	nlich	weiblich		män	nlich	weiblich		
vollendetes Lebensjahr	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
< 40	4	2,90%	8	7,14%	11	2,80%	19	3,91%	
40 bis < 50	17	12,32%	19	16,96%	38	9,67%	45	9,26%	
50 bis < 60	81	58,70%	69	61,61%	223	56,74%	251	51,65%	
>= 60	36	26,09%	16	14,29%	121	30,79%	171	35,19%	

Wie im Jahr 2005 entfiel auf die 50 bis unter 60jährigen Beamtinnen und Beamten auch im Jahr 2010 in allen Bereichen der Hauptanteil der wegen Dienstunfähigkeit pensionierten Beamten³⁵. Dieser Personenkreis stellte bei den Beamten am Stichtag 1. Januar 2014 mit 28,6 Prozent zahlenmäßig die zweitstärkste Altersgruppe nach den unter 40jährigen mit 32,3 Prozent³⁶.

Entwicklung des Anteils der 50 bis unter 60jährigen an den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten von 1995 bis 2013

	Schuldienst		Vollzug	sdienst	Übrige Verwaltung		
	männl.	männl. weibl.		männl. weibl.		weibl.	
1995	63,82%	57,57%	64,41%	50,00%	56,80%	34,38%	
1996	59,94%	54,87%	68,32%	0,00%	56,16%	20,55%	
1997	55,43%	57,83%	76,19%	75,00%	55,76%	34,00%	
1998	54,05%	55,61%	77,44%	33,33%	57,97%	35,82%	
1999	53,47%	53,93%	81,42%	100,00%	54,66%	41,82%	
2000	56,46%	59,32%	80,00%	80,00%	59,45%	43,42%	
2001	61,92%	68,55%	81,82%	14,29%	58,43%	40,00%	
2002	60,60%	57,79%	63,74%	57,14%	51,46%	39,39%	

³⁵ vgl. Versorgungsbericht für den Freistaat Bayern Stand August 2007

³⁶ vgl. Kapitel A Nr. IV.3

	Schuldienst		Vollzug	sdienst	Übrige Verwaltung		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
2003	53,72%	57,21%	67,86%	16,67%	57,14%	37,50%	
2004	51,41%	57,80%	82,43%	42,86%	56,88%	43,64%	
2005	59,87%	65,31%	62,16%	100,00%	48,59%	42,31%	
2006	58,94%	64,18%	70,18%	14,29%	62,76%	53,66%	
2007	59,68%	70,00%	73,74%	40,00%	53,23%	49,15%	
2008	58,61%	65,46%	73,49%	0,00%	58,90%	59,52%	
2009	55,30%	64,81%	81,18%	33,33%	59,43%	60,56%	
2010	52,40%	50,00%	80,21%	8,33%	58,70%	61,61%	
2011	55,88%	61,36%	81,01%	18,75%	51,77%	50,55%	
2012	45,56%	59,18%	79,22%	12,50%	59,74%	53,47%	
2013	40,88%	50,00%	80,21%	8,33%	58,70%	61,61%	

Der hohe Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit in der Altersgruppe der 50 bis unter 60jährigen Beamten wird auch in den nächsten 5 bis 10 Jahren kaum signifikant zurückgehen, weil in diesem Zeitraum eine große Zahl der Bediensteten in diese Altersgruppe "hineinwächst". Die hohen Schwankungen bei den Vollzugsbeamtinnen sind auf die geringen Zahlen der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit insgesamt zurückzuführen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass hohe Anteil seit dem Jahr 2006 jeweils auf eine absolute Zahl von unter 1.000 Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit insgesamt anzuwenden ist.

V. Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2013

Die Versorgungsausgaben, die gesamten Personalausgaben und der Gesamthaushalt sind seit 1970 gleichermaßen kontinuierlich gestiegen.

Entwicklung von Gesamthaushalt, Personal- und Versorgungsausgaben

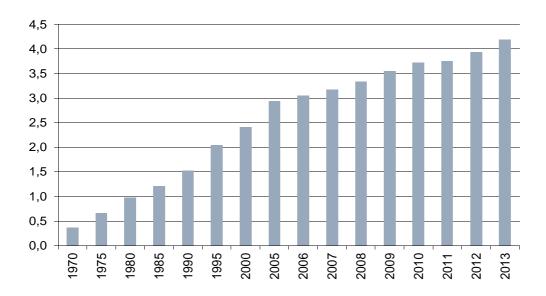
	Gesamthaushalt		Personala	ausgaben	Versorgungsausgaben		
Jahr	Mrd. EUR	Steigerung	Mrd. EUR	Steigerung	Mrd. EUR	Steigerung	
		in v.H.		in v.H.		in v.H.	
1970	6,1		2,4		0,4		
1975	11,4	88,0	4,7	94,9	0,7	83,1	
1980	16,3	169,0	6,7	177,8	1,0	168,7	
1985	19,1	214,6	8,1	235,0	1,2	232,9	
1990	23,1	280,7	9,5	292,7	1,5	321,3	
1995	29,6	388,3	12,3	407,6	2,0	464,5	
2000	32,4	433,9	13,3	451,7	2,4	566,6	
2001	33,2	447,4	13,6	464,6	2,5	601,4	
2002	34,5	468,1	14,1	483,5	2,7	638,5	
2003	34,8	473,6	14,5	499,6	2,8	665,9	
2004	34,2	464,2	14,5	501,3	2,8	682,6	

	Gesamthaushalt		Personal	ausgaben	Versorgungsausgaben	
Jahr	Mrd. EUR Steigeru		Mrd. EUR	Steigerung	Mrd. EUR	Steigerung
		in v.H.		in v.H.		in v.H.
2005	34,4	466,4	14,8	512,1	2,9	713,0
2006	35,0	476,4	15,1	524,3	3,0	742,0
2007	35,9	491,3	15,3	534,6	3,2	775,5
2008	38,2	529,8	15,8	554,7	3,3	821,5
2009	40,3	563,3	16,6	585,4	3,5	880,3
2010	41,5	584,2	17,1	607,5	3,7	927,4
2011	42,6	601,2	17,4	621,6	3,8	938,2
2012	43,5	616,6	18,1	648,1	3,9	987,2
2013	46,8	671,1	19,0	687,2	4,2	1.057,7

Die Versorgungsausgaben haben sich zwischen 1970 und 1990 von rund 0,4 Mrd. EUR bis auf rund 1,5 Mrd. EUR erhöht (+ 321,3 Prozent). Von 1990 bis 2000 stiegen die Versorgungsausgaben in Bayern nochmals um 0,9 Mrd. EUR auf 2,4 Mrd. EUR (+ 566,6 Prozent seit 1970). Von da ab bis 2010 erhöhten sich die Versorgungsausgaben in Bayern um weitere 1,3 Mrd. EUR auf rund 3,7 Mrd. EUR (+927,4 Prozent seit 1970). In den letzten drei Jahren bis 2013 erhöhten sie sich nochmals um 0,5 Mrd. EUR, der Anstieg beläuft sich damit seit 1970 auf insgesamt 1.057,7 Prozent.

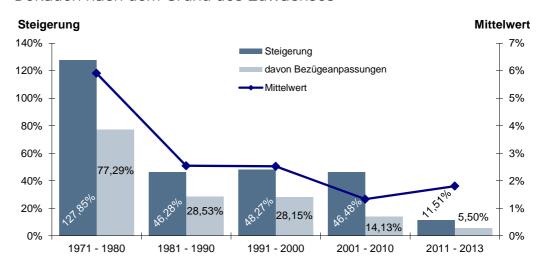
Der Anstieg der Personalausgaben insgesamt fiel im gleichen Zeitraum mit einer Steigerung um 687,2 Prozent deutlich moderater aus. Das Volumen des Gesamthaushalts hatte mit plus 671,1 Prozent nur einen geringfügig niedrigeren Zuwachs zu verzeichnen als die Personalausgaben.

Entwicklung der Versorgungsausgaben seit 1970 in Mrd. EUR



Da die Zahl der Versorgungsempfänger zwischen 1970 und Januar 2014 lediglich um 141,2 Prozent gestiegen ist³⁷, wird deutlich, dass der Anstieg der Versorgungsausgaben sowie der gesamten Personalausgaben seit damals im Wesentlichen auf die allgemeinen Bezügeanpassungen zurückzuführen ist. Welche Bedeutung die Bezügeanpassung für den Zuwachs der Personalausgaben hat, zeigt ein Blick auf die Tarif- und Besoldungserhöhungen in der Vergangenheit, aber auch auf den Wechsel der primären Einflussgröße. Ein Blick auf die letzten vier Jahrzehnte verdeutlicht dies eindrucksvoll.

Steigerung der Versorgungsausgaben von 1971 bis 2013 in Dekaden nach dem Grund des Zuwachses



Zwischen 1971 und 1980 sind die Versorgungsausgaben um 127,85 Prozent gestiegen, davon entfielen auf die seinerzeit ausgeprägte dynamische Tarifund Besoldungsentwicklung allein rund 77,3 Prozent. Im Mittel stiegen die Bezüge damals um 5,91 Prozent pro Jahr. Ab etwa 1981 ging die Höhe der jährlichen Bezügeanpassungen zurück, im Jahr 1984 war die erste Nullrunde zu verzeichnen; im Mittel betrug die jährliche Anpassung von 1981 bis 1990 mit 2,55 Prozent weniger als die Hälfte der Vordekade. Der Zuwachs der Versorgungsausgaben ging dementsprechend auf 46,28 Prozent zurück, von denen 28,53 Prozent auf die Bezügeanpassungen entfielen. In der Dekade von 1991 bis 2000 änderte sich am Jahresmittel der Anpassungen wenig; es ging geringfügig auf 2,53 Prozent zurück; nivellierend wirkten sich zwei Nullrunden (1996 und 2000) aus. Der Zuwachs der Versorgungsausgaben stieg auf 48,27 Prozent an, im Gegensatz dazu waren davon nur noch 28,15 Prozent auf die Bezügeanpassungen zurückzuführen. Ein erstes Indiz dafür, dass sich die Personalzuwächse im Aktivbereich in den 60er und 70er Jahren bemerkbar machen. Auf die Bezügeanpassungen ging ein vergleichsweise schwächerer Zuwachs der Versorgungsausgaben zurück. In der letzten Dekade (2001 bis

³⁷ vgl. Kapitel A Nr. II.1

2010) ging der Mittelwert der Bezügeanpassungen bei drei Nullrunden (2005, 2006 und 2008) und unter Berücksichtigung der Absenkung des Versorgungsniveaus ab 2003³⁸ auf 1,34 Prozent pro Jahr zurück. Das führte zwar insgesamt zu einem leichten Rückgang des Zuwachses der Versorgungsausgaben auf 46,48 Prozent, der aber in erster Linie auf die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger zurückzuführen war, da nur noch 14,13 Prozent auf Bezügeanpassungen entfielen. Von 2011 bis 2013 erhöhten sich die Versorgungsausgaben bei einer Nullrunde in 2011 um 11,51 Prozent, davon gingen 5,50 Prozent auf Bezügeanpassungen zurück, die einem Jahresmittel von 1,81 Prozent entsprechen.

In der Gesamtbetrachtung der letzten etwas mehr als vier Jahrzehnte gilt nach wie vor, dass die Entwicklung der Personalausgaben (einschließlich der Versorgungsausgaben) von der Größenordnung her in erster Linie durch den Faktor "Bezügeanpassung" und erst in zweiter Linie durch die Zunahme der Zahl der Bezüge- und Versorgungsempfänger bestimmt wird. So stieg die Zahl der Versorgungsempfänger von 1971 bis 2013 im Durchschnitt um 2,03 Prozent pro Jahr, die Versorgungsausgaben dagegen um 5,91 Prozent. In den letzten Jahren nimmt die Bedeutung der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger allerdings wie dargestellt immer stärker zu; von 2001 bis 2013 nahm sie um durchschnittlich 2,66 Prozent pro Jahr zu und die Versorgungsausgaben "nur noch" um 4,35 Prozent jährlich.

Zusätzlich wirken sich strukturelle Verbesserungen im Ämtergefüge im Laufe der letzten Jahrzehnte³⁹ und der steigende Anteil an Ruhestandsbeamten an den Versorgungsempfängern insgesamt⁴⁰ zunehmend steigernd auf die Versorgungsausgaben aus.

VI. Versorgungsausgaben im Verhältnis zum bayerischen Staatshaushalt 1970 bis 2013 (Versorgungs-Haushalts-Quote)

Die absoluten Versorgungsausgaben lassen für sich genommen keine sachgerechte Beurteilung der finanziellen Belastungen zu. In den Versorgungsberichten der Bundesregierung wurde die Entwicklung der Versorgungsausgaben deshalb im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung sowie zu den

Absenkung des Versorgungsniveaus in gleichen Schritten bei den nächsten acht auf das Jahr 2002 folgenden Bezügeanpassungen um insgesamt 4,33 Prozent (Versorgungsänderungsgesetz 2001)

vgl. Kapitel A Nr. II.4

vgl. Kapitel A Nr. II.1

Steuereinnahmen dargestellt. Als maßgebliche Bezugsgrößen sind dabei eine "Versorgungsquote" und eine "Versorgungs-Steuer-Quote" definiert worden, die jeweils das (in Prozent ausgedrückte) Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. zu den Steuereinnahmen wiedergibt.⁴¹

Da die Leistungen aller großen Alterssicherungssysteme von der erwerbstätigen Generation erwirtschaftet werden müssen, kommt es für die Frage der Finanzierbarkeit der Beamtenversorgung unbestreitbar auch und gerade auf die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Leistung an, die im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch das BIP zum Ausdruck gebracht wird. Die Eignung des Indikators BIP als Summe der Bruttowertschöpfung der Sektoren Unternehmen, Staat und private Haushalte zur Definition der Versorgungsquote stößt allerdings dann an Grenzen, wenn die volkswirtschaftliche Wertschöpfung, aus der die Pensionen letztlich bezahlt werden müssen, in den Einnahmen der öffentlichen Haushalte nicht ihren entsprechenden Niederschlag findet. Obwohl zwischen der Entwicklung des BIP und der Haushalte Interdependenzen bestehen, waren die Zuwachsraten jedenfalls in Bayern selten identisch, wie ein Vergleich der Entwicklung des BIP und des Staatshaushalts in Bayern in der Vergangenheit gezeigt hat. Ursächlich hierfür war unter anderem das Faktum, dass sich die Korrelationen zwischen Wirtschaftswachstum und (dem für den Staatshaushalt besonders wichtigen Faktor) Steueraufkommen laufend verändert haben. Für die Zukunft ist ebenfalls kein Gleichklang zu erwarten, zumal Bund und Länder wegen der Reform der nationalen Verschuldungsregeln (sog. Schuldenbremse) künftig ihre Haushalte grundsätzlich ohne Neuverschuldung ausgleichen sollen und darüber hinaus eine Verminderung der Staatsdefizite anstreben. Im Finanzplan des Freistaates Bayern 2014 bis 2018 wird von einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 2,73 Prozent der bereinigten Ausgaben⁴² von 2015 bis 2018 ausgegangen. Im Vergleich dazu, lag der Zuwachs des BIP in Deutschland in 2013 bei 0,4 Prozent⁴³ und für das erste Halbjahr 2014 preis-, saison- und kalenderbereinigt bei 0,8 Prozent⁴⁴. Die Prognosen des BIP für das Jahr 2014 schwanken zwischen Zuwächsen von 1,2 Prozent (Sachverständigenrat) und 2,0 Prozent (ifo) sowie für 2015 zwischen 1,0 Prozent (Sachverständigenrat) und 2,2 Prozent (ifo). Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von 1,2 Prozent für 2014 und 1,3 Prozent für 2015 aus. Die OECD prognostiziert

⁴¹ vgl. Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Erster Teil Kapitel IV Nr. 2 (BT-Drs 17/13590)

In Abgrenzung des Finanzplanungsrates, Veränderung in 2015, 2017 und 2018 jeweils 3,0 Prozent, in 2016 1,9 Prozent

Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr. 16 vom 15. Januar 2014

Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr. 306 vom 1. September 2014

für 2014 und 2015 jeweils ein Wachstum von 1,5 Prozent und die EU von 1,3 Prozent für 2014 sowie von 1,1 Prozent für 2015⁴⁵.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Bereich des Freistaates Bayern die Entwicklung der Versorgungsausgaben nicht im Vergleich zur Entwicklung des BIP, sondern im Vergleich zur Entwicklung des Staatshaushalts in der Vergangenheit und der voraussichtlichen Entwicklung in der Zukunft bis zum Jahr 2050 untersucht. Als Messgröße wurde dabei die Versorgungs-Haushalts-Quote definiert, die das (in Prozent ausgedrückte) Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Staatshaushalt wiedergibt. Diese Quote ist für die Beurteilung der finanziellen Belastung durch die steigenden Versorgungsausgaben sowie für die Zwecke der Finanzplanung ersichtlich besser geeignet als die auf das BIP bezogene "Versorgungsquote", weil die Versorgung aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren ist.

Der Gesamthaushalt stieg von 1970 bis 2013 um rund 671 Prozent, die Versorgungsausgaben dagegen um rund 1.058 Prozent⁴⁶, ein Anstieg der Versorgungs-Haushalts-Quote ist damit vorgegeben.

Jahr	Gesamt- haushalt	darunter Versorgungsausgaben		Jahr	Gesamt- haushalt	darunter Versorgungsausgaben	
	Mrd. EUR	Mrd. EUR	in v.H.		Mrd. EUR	Mrd. EUR	in v.H.
1970	6,1	0,4	6,0	2000	32,4	2,4	7,4
1975	11,4	0,7	5,8	2001	33,2	2,5	7,6
1980	16,3	1,0	6,0	2002	34,5	2,7	7,7
1985	19,1	1,2	6,3	2003	34,8	2,8	8,0
1990	23,1	1,5	6,6	2004	34,2	2,8	8,3
1991	24,7	1,6	6,6	2005	34,4	2,9	8,6
1992	26,3	1,8	6,7	2006	35,0	3,0	8,7
1993	27,2	1,9	6,9	2007	35,9	3,2	8,8
1994	27,8	1,9	6,9	2008	38,2	3,3	8,7
1995	29,6	2,0	6,9	2009	40,3	3,5	8,8
1996	31,2	2,1	6,8	2010	41,5	3,7	8,9
1997	30,7	2,1	7,0	2011	42,6	3,8	8,8
1998	31,1	2,2	7,1	2012	43,5	3,9	9,0
1999	31,7	2,3	7,3	2013	46,8	4,2	8,9

Im Jahr 1970 betrug die Versorgungs-Haushalts-Quote 6,0 Prozent. Bis zum Jahr 1990 war ein Anstieg dieser Quote um lediglich 0,6 Prozentpunkte auf 6,6 Prozent zu verzeichnen. Die weitere Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote fiel von 1990 bis 2000 mit einem Anstieg um 0,8 Prozentpunkte schon deutlicher aus. Von 2000 bis 2010 nahm der Anstieg mit 1,5 Prozentpunkten deutlich zu. In den Jahren 2011 bis 2013 hat sich die Versor-

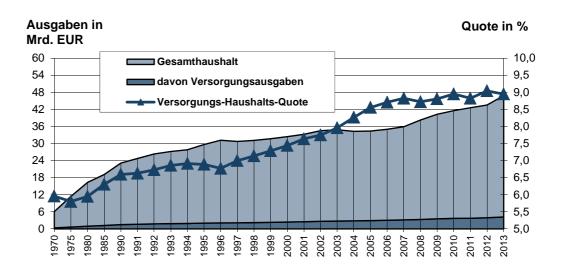
_

Quelle: BDA, Prognosen des Bruttoinlandsprodukts 2014 und 2015, XI, Stand: 12. November 2014

⁴⁶ Vgl. Kapitel A Nr. V

gungs-Haushalts-Quote im Durchschnitt bei 8,9 Prozent stabilisiert (Minimum 8,8 Prozent in 2011, Maximum 9,0 Prozent in 2012).

Entwicklung des Gesamthaushalts, der Versorgungsausgaben und der Versorgungs-Haushalts-Quote 1970 bis 2013



Der Anstieg der Personalausgaben blieb von 1970 bis 2013 mit rund 687 Prozent⁴⁷ deutlich hinter dem Anstieg der Versorgungsausgaben zurück.

Entwicklung des Anteils der Personalausgaben am Gesamthaushalt seit 1970

Jahr	Gesamt- darunter haushalt Personalausgaben				Gesamt- haushalt	daru Personala	
	Mrd. EUR	Mrd. EUR	in v.H.		Mrd. EUR	Mrd. EUR	in v.H.
1970	6,1	2,4	39,8	2000	32,4	13,3	41,1
1975	11,4	4,7	41,3	2001	33,2	13,6	41,1
1980	16,3	6,7	41,1	2002	34,5	14,1	40,9
1985	19,1	8,1	42,4	2003	34,8	14,5	41,6
1990	23,1	9,5	41,1	2004	34,2	14,5	42,4
1991	24,7	10,2	41,2	2005	34,4	14,8	43,0
1992	26,3	11,0	41,7	2006	35,0	15,1	43,1
1993	27,2	11,5	42,2	2007	35,9	15,3	42,7
1994	27,8	11,7	42,2	2008	38,2	15,8	41,4
1995	29,6	12,3	41,4	2009	40,3	16,6	41,2
1996	31,2	12,5	40,3	2010	41,5	17,1	41,2
1997	30,7	12,6	40,9	2011	42,6	17,4	41,0
1998	31,1	12,8	41,1	2012	43,5	18,1	41,6
1999	31,7	13,1	41,4	2013	46,8	19,0	40,7

Der Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt (Personalausgabenquote) stieg von 1970 bis 1990 um lediglich 1,3 Prozentpunkte, von 39,8 Pro-

⁴⁷ Vgl. Kapitel A Nr. V

zent auf 41,1 Prozent. Von 1990 bis 2000 veränderte sich die Personalausgabenquote nicht, das jeweilige Wachstum war im Durchschnitt identisch, allerdings wies die Quote zwischenzeitliche Schwankungen von 40,3 Prozent (1996 bis 42,2 Prozent (1993 und 1994) aus. In der nächsten Dekade bis 2010 stieg die Personalausgabenquote nur marginal auf 41,2 Prozent, wiederum mit dazwischenliegenden Schwankungen zwischen 40,9 Prozent in 2002 und 43,1 Prozent in 2006. Nach einem Anstieg auf 41,6 Prozent in 2012 fiel die Personalausgabenquote in 2013 auf 40,7 Prozent und liegt damit nur um 0,9 Prozentpunkte höher als im Jahr 1970. Die Versorgungs-Haushalts-Quote veränderte sich dagegen von 1970 bis 2013 mit plus 2,9 Prozentpunkten deutlicher.

Dementsprechend veränderte sich innerhalb der Personalausgaben die Bedeutung der Versorgungsausgaben.

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben seit 1970

Jahr	Personal- ausgaben	darunter Versorgungsausgaben		Jahr	Personal- ausgaben	daru Versorgung	ınter ısausgaben
	Mrd. EUR	Mrd. EUR	in v.H.		Mrd. EUR	Mrd. EUR	in v.H.
1970	2,4	0,4	15,0	2000	13,3	2,4	18,1
1975	4,7	0,7	14,1	2001	13,6	2,5	18,6
1980	6,7	1,0	14,5	2002	14,1	2,7	18,9
1985	8,1	1,2	14,9	2003	14,5	2,8	19,1
1990	9,5	1,5	16,1	2004	14,5	2,8	19,5
1991	10,2	1,6	16,1	2005	14,8	2,9	19,9
1992	11,0	1,8	16,1	2006	15,1	3,0	20,2
1993	11,5	1,9	16,3	2007	15,3	3,2	20,6
1994	11,7	1,9	16,4	2008	15,8	3,3	21,1
1995	12,3	2,0	16,6	2009	16,6	3,5	21,4
1996	12,5	2,1	16,8	2010	17,1	3,7	21,7
1997	12,6	2,1	17,1	2011	17,4	3,8	21,5
1998	12,8	2,2	17,4	2012	18,1	3,9	21,7
1999	13,1	2,3	17,6	2013	19,0	4,2	22,0

Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben stieg von 15,0 Prozent im Jahr 1970 um 1,1 Prozentpunkte auf 16,1 Prozent im Jahr 1990 an. Von 1990 bis 2000 verschärfte sich der Anstieg des Anteils der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben mit 2 Prozentpunkten auf 18,1 Prozent und von da an nochmals mit 3,6 Prozentpunkten auf 21,7 Prozent. In den letzten drei Jahren hat sich die Dynamik des Anstiegs mit 0,3 Prozentpunkten auf 22,0 Prozent in 2013 etwas vermindert. Seit 2006 entfällt mehr als jeder fünfte Euro an Personalausgaben auf Versorgungsausgaben; die Auswirkungen der demografischen Entwicklung zeigen sich damit in der Beamtenversorgung ebenso deutlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

VII. Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger seit 1990

Die Beilhilfeausgaben für Versorgungsempfänger sind von 154,4 Mio. EUR im Jahr 1990 über 509,1 Mio. EUR im Jahr 2006 auf 760,8 Mio. EUR im Jahr 2013 gestiegen. Sie haben sich in diesem Zeitraum somit fast verfünffacht, die Zunahme betrug 392,7 Prozent. Die Zahl der Versorgungsempfänger stieg im gleichen Zeitraum um 65,9 Prozent. Die durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger stiegen von rund 2.081 EUR im Jahr 1990 auf 6.322 EUR im Jahr 2013, was einer Zunahme um 203,8 Prozent entspricht. Der Anstieg der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger hat seine Ursache damit nicht primär in der reinen Zunahme der Zahl der Empfänger, sondern ist vielmehr auf die deutlich gestiegene Lebenserwartung, den medizinisch-technischen Fortschritt, der vor allem lebensälteren Menschen zu Gute kommt, und auf die zunehmende Multimorbidität zurückzuführen. Die mit dem Lebensalter steigenden Beihilfeausgaben stellten sich im Jahr 2013 wie folgt dar:

Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger nach Altersgruppen im Jahr 2010

Altersgruppe	Anteil a	an den	Durchschnittliche		
	Leistungs-	Beihilfe-	Beihilfeausgaben		
	empfängern	ausgaben	EUR		
über 90	4,33%	5,80%	7.973		
über 80 bis 90	16,67%	20,32%	7.254		
über 70 bis 80	34,08%	36,78%	6.424		
über 60 bis 70	36,37%	31,29%	5.121		
über 50 bis 60	5,52%	4,68%	5.050		
bis 50	3,03%	1,12%	2.205		

Die über 90jährigen Versorgungsempfänger stellten 4,33 Prozent aller Versorgungsempfänger, die Leistungen von der Beihilfe empfangen haben. Deren Anteil an den Beihilfeausgaben an die Versorgungsempfänger insgesamt lag aber um knapp 1,5 Prozentpunkte oder um rund 34 Prozent höher. Die mit zunehmendem Alter steigenden Beihilfeausgaben spiegeln sich deutlich in den durchschnittlichen Beihilfeausgaben wider, die in dieser Altersgruppe mit 7.973 EUR deutlich höher sind als in den übrigen Altersgruppen. Eine weitere Aufteilung dieser Altersgruppe in bis 100jährige und in über 100jährige Versorgungsempfänger bestätigt mit durchschnittlichen Beihilfeausgaben für die über 100jährigen von über 8.500 EUR den Zusammenhang zwischen Lebensalter und anfallenden Beihilfeausgaben.

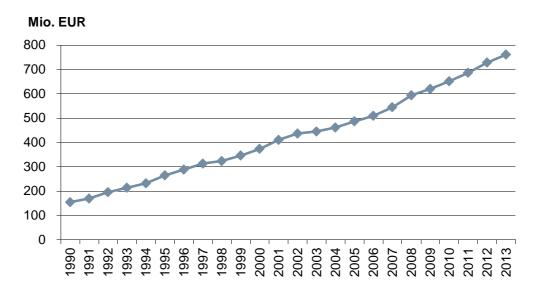
Entwicklung und Veränderung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger von 1990 bis 2013

Jahr	Beihilfe	eausgaben ins	gesamt	Durchschnittliche Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger				
	absolut	Veränderu	ing zu 1990	absolut Verände		ıng zu 1990		
		absolut	prozentual		absolut	prozentual		
	in Mio	. EUR		in E	UR			
1990	154,4			2.081				
1991	169,3	+14,9	9,6%	2.257	176	8,5%		
1992	195,3	+40,9	26,5%	2.575	494	23,7%		
1993	213,3	+58,9	38,2%	2.731	650	31,2%		
1994	232,1	+77,7	50,3%	2.947	866	41,6%		
1995	264,3	+109,9	71,2%	3.279	1.198	57,6%		
1996	288,2	+133,8	86,7%	3.572	1.491	71,7%		
1997	313,1	+158,7	102,8%	3.809	1.728	83,0%		
1998	323,6	+169,1	109,5%	3.904	1.823	87,6%		
1999	346,0	+191,6	124,1%	4.090	2.009	96,5%		
2000	373,4	+218,9	141,8%	4.291	2.210	106,2%		
2001	410,4	+256,0	165,8%	4.581	2.500	120,1%		
2002	436,4	+282,0	182,6%	4.759	2.678	128,7%		
2003	445,0	+290,6	188,2%	4.749	2.668	128,2%		
2004	461,1	+306,7	198,6%	4.818	2.737	131,5%		
2005	486,4	+332,0	215,0%	4.948	2.867	137,8%		
2006	509,1	+354,7	229,7%	5.051	2.970	142,7%		
2007	544,6	+390,2	252,7%	5.369	3.288	158,0%		
2008	593,6	+439,2	284,4%	5.678	3.597	172,9%		
2009	620,0	+465,6	301,5%	5.750	3.669	176,3%		
2010	651,3	+496,9	321,8%	5.883	3.802	182,7%		
2011	686,3	+531,9	344,5%	6.030	3.949	189,8%		
2012	728,1	+573,7	371,5%	6.222	4.141	199,0%		
2013	760,8	+606,4	392,7%	6.322	4.241	203,8%		

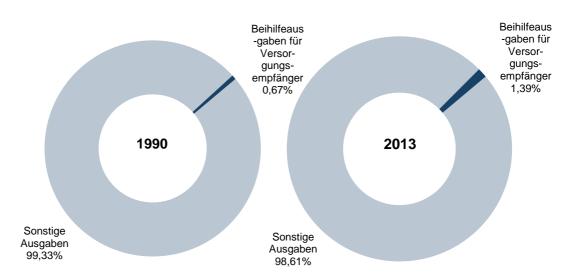
Seit 1995 umfassen die Beilhilfeausgaben neben den Krankheitskosten auch die Pflegekosten⁴⁸. Der Anteil der Pflegekosten an den Beihilfeausgaben betrug im Jahr 2013 rund 11,5 Prozent (zum Vergleich: in 2010 rund 12 Prozent und in 2006 rund 13 Prozent). Einfluss auf die Schwankungen nimmt insbesondere die Zahl der Versorgungsempfänger, die in Pflegeheimen untergebracht sind.

In der gesetzlichen Krankenversicherung trägt die soziale Pflegeversicherung die Pflegekosten.





Anteil der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger am Gesamthaushalt



Der Anteil der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger am Gesamthaushalt hat sich von 1990 bis 2013 mehr als verdoppelt.

B. Querschnittsdaten der Versorgung

Die Höhe der Versorgungsbezüge wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der einschlägigen Faktoren auf die Höhe der Versorgungsbezüge wurde der Datenbestand zum Stand Januar 2014 ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz

Die Versorgungsbezüge werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wiederum bildet die Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes, und zwar beträgt der Steigerungssatz für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 1,79375 Prozentpunkte bis zu einem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Abweichend davon gilt ein Ruhegehaltssatz von 80 Prozent für Beamte, die wegen eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt wurden und denen ein erhöhtes Unfallruhegehalt zusteht. Ein weiterer "Ruhegehaltssatz" von 100 Prozent gilt ausschließlich für entpflichtete Hochschullehrer, die zwar weiterhin Dienstbezüge (Emeritenbezüge) erhalten, aber insbesondere wegen der für sie geltenden Anrechnungsregelungen als Ruhestandsbeamte gelten⁴⁹.

Schichtung der Ruhegehaltssätze der Ruhestandsbeamten nach Aufgabenbereichen und Geschlecht

Ruhegehaltssatz		Schuldienst		Richter		Übrige Ve	erwaltung	Vollzugsdienst	
von	bis	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	44,99	51	938	1	4	163	282	20	24
45,00	49,99	87	1.150	3	7	146	242	42	31
50,00	54,99	203	1.835	5	8	361	370	121	42
55,00	59,99	404	2.394	6	20	477	375	283	43
60,00	64,99	1.008	2.987	11	20	871	371	844	61
65,00	69,99	2.474	3.778	35	24	1.632	443	1.967	62
70,00	71,74	1.222	1.184	17	13	652	132	653	9
71,7	75	20.458	8.962	1.542	133	15.861	1.022	11.981	54
80,0	00	2	1			1	1	28	3
100,	00								

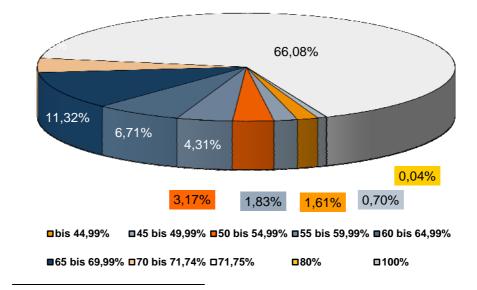
⁴⁹ vgl. Art. 113 Abs. 2 BayBeamtVG

Ruhegehaltssatz		Hochschullehrer		Anz	ahl insges	amt	Anteile			
von	bis	männl.	weibl.	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	
	44,99	39	2	274	1.250	1.524	0,40%	4,58%	1,61%	
45,00	49,99	25	2	303	1.432	1.735	0,45%	5,25%	1,83%	
50,00	54,99	51	14	741	2.269	3.010	1,10%	8,32%	3,17%	
55,00	59,99	81	13	1.251	2.845	4.096	1,85%	10,43%	4,31%	
60,00	64,99	175	20	2.909	3.459	6.368	4,30%	12,68%	6,71%	
65,00	69,99	292	44	6.400	4.351	10.751	9,46%	15,95%	11,32%	
70,00	71,74	123	14	2.667	1.352	4.019	3,94%	4,96%	4,23%	
71,7	75	2.587	132	52.429	10.303	62.732	77,49%	37,78%	66,08%	
80,0	00			31	5	36	0,05%	0,02%	0,04%	
100,	,00	658	7	658	7	665	0,97%	0,03%	0,70%	

Aus den Zahlen wird deutlich, dass 66,08 Prozent der Ruhestandsbeamten und –beamtinnen den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht haben. Bei den Ruhestandsbeamten ist der Anteil mit 77,49 Prozent höher und bei den Ruhestandsbeamtinnen insbesondere wegen den familienbezogenen Freistellungen mit 37,78 Prozent niedriger.

Die mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) und dem Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VreformG) getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Versorgungsausgaben zeigen unverkennbar Auswirkungen. Der Anteil der Ruhestandsbeamten mit dem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent⁵⁰ ist von Dezember 1996 mit 72,77 Prozent über Januar 1999 mit 71,23 Prozent, Dezember 2000 mit 70,26 Prozent, April 2002 mit 69,32 Prozent, November 2004 mit 68,39 Prozent und Januar 2011 mit 67,46 Prozent um insgesamt 6,69 Prozentpunkte auf 66,08 Prozent im Januar 2013 zurückgegangen.

Schichtung der Ruhegehaltssätze



⁵⁰ Vor Absenkung des Versorgungsniveaus 75 Prozent

Durchschnittliche Ruhegehaltssätze nach Besoldungsbereich, Aufgabenbereich, Geschlecht und Grund der Pensionierung

Besol- Schuldienst dungs-		Ricl	Richter übrige Verwaltung		Vollzugsdienst		Wissenschaft *)		Gesamt				
bereich	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	gesamt
						alle Ruh	estands	beamter	า				
bis A 5					58,98	41,85	56,08	47,83			58,93	42,70	58,60
bis A8	60,07				65,85	53,16	62,54	54,05	63,21		64,92	53,26	62,66
bis A 12	69,96	64,21			70,53	62,70	70,64	62,85	67,13	62,07	70,42	64,05	67,96
ab A 13	70,74	65,02	71,42	67,35	71,22	67,65	71,56	68,50	69,69	67,88	70,85	65,43	69,82
Gesamt	70,48	64,44	71,42	67,35	69,90	61,65	70,27	60,45	69,68	67,83	70,24	64,12	68,47
							davon						
		Ruhesta	andseintr	itte nac	h Erreich	en der (gesetzl.	Altersgre	enzen od	der Antra	agsalters	grenze	n
bis A 5					62,07	43,93	56,20	56,44			62,03	47,06	61,78
bis A 8					67,08	56,84	68,19	63,15	63,21		67,17	57,21	66,41
bis A 12	71,07	66,45			71,18	65,53	71,04	63,90	67,13	71,75	71,08	66,32	69,70
ab A 13	71,34	66,87	71,63	69,23	71,42	68,72	71,62	68,50	69,78	68,64	71,22	67,25	70,63
Gesamt	71,26	66,59	71,63	69,23	70,78	65,92	71,09	64,17	69,77	68,66	70,99	66,55	70,05
				Ruhe	estandsv	ersetzur	ngen we	gen Die	nstunfäh	igkeit			
bis A 5					57,20	41,15	56,06	39,22			57,17	40,96	56,80
bis A 8	60,07				63,81	52,35	61,56	53,21			62,76	52,46	59,85
bis A 12	67,91	62,20			68,69	59,13	69,09	61,30		52,38	68,52	61,94	64,88
ab A 13	68,54	62,18	68,19	60,83	69,19	64,04	70,74		67,53	62,66	68,68	62,28	66,30
Gesamt	68,26	62,20	68,19	60,83	66,60	56,99	67,44	57,22	67,53	62,33	67,57	61,51	64,71
*)	ohne Er	neriti											

Die Auswertung der Ruhegehaltssätze nach Besoldungsbereichen und Aufgabenbereichen zeigt, dass die Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen A 13 und höher mit Ausnahme des Wissenschaftsbereiches die höchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssätze von über 71 Prozent erreicht haben. Bei den Ruhestandsbeamtinnen sind in allen Aufgabenbereichen in der Regel deutlich niedrigere durchschnittliche Ruhegehaltssätze festzustellen. Dies hängt damit zusammen, dass ein Teil der Frauen wegen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung keinen durchgehenden Berufsverlauf hat. Auch hier bildet der Wissenschaftsbereich eine Ausnahme; dort ist der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Ruhestandsbeamtinnen ab Besoldungsgruppe A 13 nur rund 1,83 Prozentpunkte niedriger als der der Ruhestandsbeamten. Die Angaben zum Wissenschaftsbereich in den Besoldungsbereichen 2 und 3 sowie zum Besoldungsbereich 2 des Schuldienstes sind wegen der sehr geringen Fallzahlen als nicht repräsentativ anzusehen und damit nicht gegen andere Bereiche vergleichbar.

Gegenüber Dezember 1996 hat sich der durchschnittliche Ruhegehaltssatz aller Ruhestandsbeamten nur unwesentlich von 70,42 Prozent⁵¹ auf 70,24 Prozent und der aller Ruhestandsbeamtinnen von 67,53 Prozent⁵² auf 64,12 Prozent spürbarer verringert. Bei den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Ruhestandsbeamten fiel im gleichen Zeitraum die Absen-

vgl. FN 49 durchschnittlicher Ruhegehaltssatz 70,59 Prozent

Damaliger durchschnittlicher Ruhegehaltssatz von 73,61 Prozent nach Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 69e BeamtVG / Art. 107 BayBeamtVG (8. Absenkungsschritt = Multiplikation des Ruhegehaltssatzes mit dem Faktor 0,95667)

kung des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes von 69,39 Prozent⁵³ auf 67,57 Prozent deutlich niedriger aus als bei den Ruhestandsbeamtinnen (von 68,85 Prozent⁵⁴ auf 61,51 Prozent). Die Absenkung des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes bei den auf Antrag oder wegen Erreichens einer gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getretenen Ruhestandsbeamten übertraf im Vergleichszeitraum bei den Frauen mit 3,43 Prozentpunkten (von 69,98 Prozent⁵⁵ auf 66,55 Prozent) die Absenkung bei den Männern mit 0,39 Prozentpunkten (von 71,38 Prozent⁵⁶ auf 70,99 Prozent) um knapp das Neunfache.

II. Maßgebendes Recht für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) wurde die Beamtenversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 grundlegend reformiert. Kernstück der Neuregelung war die Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala auf 40 Jahre. Für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten sind aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit mehrere ineinandergreifende Übergangsregelungen getroffen worden. Danach ist für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes noch ganz (§ 85 Abs. 3 BeamtVG) oder zum Teil (§ 85 Abs. 1 BeamtVG) nach dem bis zum 1. Dezember 1991 geltenden Recht zu verfahren, sofern dies für den Beamten günstiger ist als das neue Recht.

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Reform kam die Übergangsregelung nach § 85 Abs. 3 BeamtVG am häufigsten zur Anwendung, während speziell die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten lebensjüngern Beamten von der großzügigen Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach dem neuen Recht profitierten (2/3 der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres).

Mit dem Reformgesetz wurde die Berücksichtigungsfähigkeit der Zurechnungszeit ab dem 1. Januar 1997 halbiert. Dies hat zu einem Rückgang um über vier Prozentpunkte bei der Anwendung des neuen Rechts (§ 14 Abs. 1 BeamtVG) bis zum Jahr 2000 geführt.

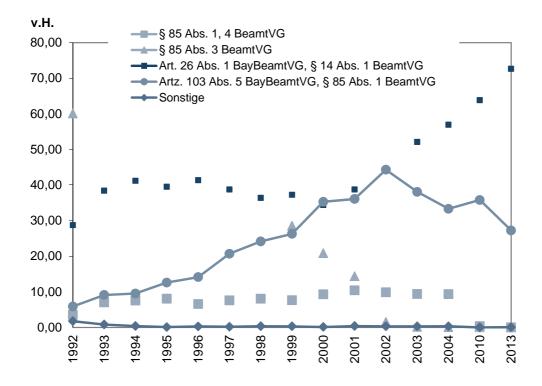
vgl. FN 49 durchschnittlicher Ruhegehaltssatz 72,53 Prozent

vgl. FN 49 durchschnittlicher Ruhegehaltssatz 68,85 Prozent

vgl. FN 49 durchschnittlicher Ruhegehaltssatz 73,15 Prozent vgl. FN 49 durchschnittlicher Ruhegehaltssatz 74,61 Prozent

Der Anteil der Versorgungsfälle, bei denen der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht zu berechnen war, stieg ab dem 1. Januar 2001 wieder an, weil mit der stufenweisen Einführung des Versorgungsabschlags bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit auch die Berücksichtigungsfähigkeit der Zurechnungszeit stufenweise erhöht wurde⁵⁷. Im Jahr 2010 wurde der maßgebende Ruhegehaltssatz in knapp 64 Prozent aller Fälle nach dem neuen Recht ermittelt, der Übergang auf die neue lineare Ruhegehaltsskala war damit bereits weit fortgeschritten. Mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern wurden die umfangeichen Übergangsregelungen des BeamtVG auf die letztendlich verbliebene Regelung des § 85 Abs. 1 BeamtVG beschränkt und hinsichtlich der Berechnungsweise an das neue Recht angepasst. In 2013 stieg der Anteil des nach Stammrecht maßgebenden Ruhegehaltssatzes auf 72,7 Prozent an. Das trägt zum einen zur Vereinfachung der Versorgungsfestsetzungen bei, zeigt auf der anderen Seite aber auch die lange Wirkungsdauer der Übergangsregelung auf, da seit deren Inkrafttreten immerhin schon 22 Jahre vergangen sind und noch immer über 23 Prozent der Festsetzungen danach zu ermitteln sind.

Veränderung der Anteile der Rechtsgrundlagen für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes



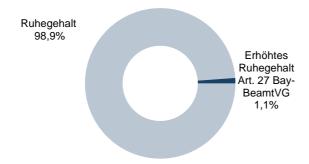
Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000, BGBI I S. 1786

III. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

Der Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend bei Beamten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind, wenn sie

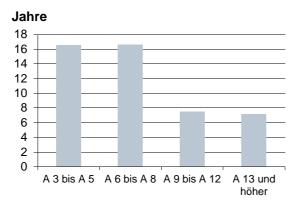
- die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
- wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
- einen Ruhegehaltssatz von 70 % noch nicht erreicht haben und
- keine Einkünfte im Sinne des Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG von mehr als 525 EUR im Monat beziehen.

Anteil der Ruhestandsbeamten mit einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27 BayBeamtVG



Derzeit berechnet sich bei 1.079 von 94.205 Ruhestandsbeamten (= 1,1 Prozent) das Ruhegehalt mit einem vorübergehend erhöhten Ruhegehaltssatz.

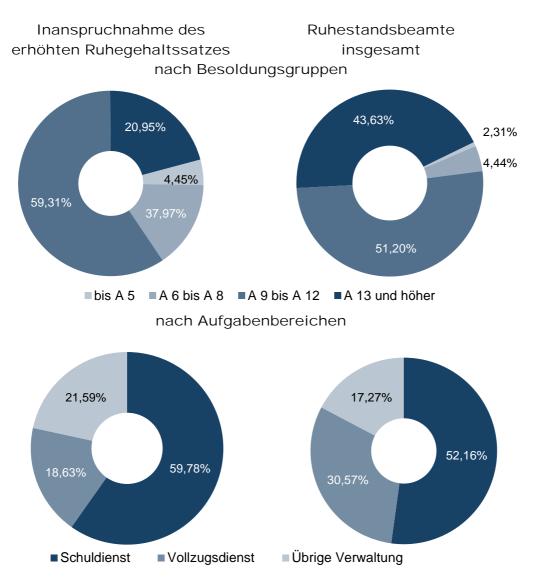
Durchschnittliche Bezugsdauer des erhöhten Ruhegehaltssatzes nach Besoldungsgruppen



Die durchschnittliche Bezugsdauer des erhöhten Ruhegehaltes unterscheidet sich nach den Besoldungsgruppen deutlich. Sie übertrifft mit jeweils rund 16,6 Jahren bei Ruhestandsbeamten bis Besoldungsgruppe A 5 und Ruhestands-

beamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 die Bezugsdauer bei Ruhestandsbeamten der oberen Besoldungsgruppen mit 7,5 und 7,2 Jahren um mehr als das Doppelte.

Der Verteilung der Fälle mit einem nach Art. 27 BayBeamtVG erhöhten Ruhegehaltssatz zeigt ein deutliches Übergewicht in den Besoldungsgruppen von A 9 bis A 12 mit Abstand gefolgt von A 6 bis A 8. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verteilung der Ruhestandsbeamten auf die einzelnen Besoldungsgruppen ergibt sich allerdings ein anderes Bild. Die Besoldungsgruppen von A 9 bis A 12 stellen zwar auch hier die größte Gruppe, aber dann folgt dichtauf die Gruppe der Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen ab A 13, während die übrigen Besoldungsgruppen nur eine untergeordnete Rolle spielen. In den Besoldungsgruppen bis A 5 hatten zum Auswertungszeitpunkt 6,99 Prozent der Ruhestandsbeamten einen erhöhten Ruhegehaltssatz, 3,94 Prozent in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 sowie 1,33 Prozent im Besoldungsbereich A 9 bis A 12 und 0,55 Prozent im Besoldungsbereich ab A 13.

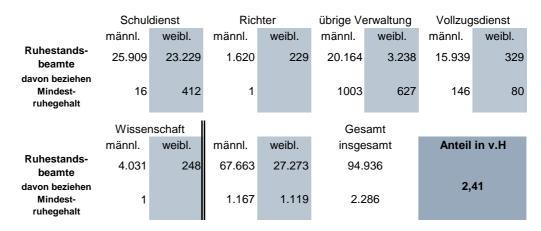


Die mit Abstand meisten Erhöhungen des Ruhegehaltssatzes erfolgen aus den Reihen des Schuldienstes (relativ hohe Zahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit⁵⁸), gefolgt vom Vollzugsdienst (besondere gesetzliche Altersgrenze). Der größte Teil der Ruhestandsbeamten insgesamt kommt ebenfalls aus dem Schuldienst gefolgt von der übrigen Verwaltung; Schuldienst und Vollzugsdienst sind überproportional an den erhöhten Ruhegehaltssätzen beteiligt.

IV. Mindestversorgung

Die Beamtenversorgung gewährleistet den Beamten im Hinblick auf das Alimentationsprinzip eine angemessene Mindestsicherung in Form der Mindestversorgung. Das Mindestruhegehalt beträgt grundsätzlich 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge (amtsabhängige Mindestversorgung). Unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Bezügen erhält ein Ruhestandsbeamter aber wenigstens ein Mindestruhegehalt in Höhe von 66,5 Prozent aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 (amtsunabhängiges Mindestruhegehalt).

Ruhestandsbeamte mit Mindestversorgung



Von insgesamt 94.936 Ruhestandsbeamten beziehen zwar lediglich 2.286 ein Mindestruhegehalt (2,41 Prozent), was aber dennoch einen Anstieg gegenüber Januar 2011 um 428 Fälle von damals 1.858 zu zahlenden Mindestruhegehältern bedeutet (2,18 Prozent der damaligen Ruhestandsbeamten). Nahezu drei von vier Mindestruhegehaltsempfängern (71,3 Prozent) gehören dem Aufgabenbereich der "übrigen Verwaltung" an. Die verbleibenden rund 27

-

⁵⁸ vgl. Kapitel A Nr. IV.4

Prozent verteilen sich auf den Schul- und den Vollzugsdienst und da überwiegend auf weibliche Lehrkräfte mit sehr kurzer Dienst- und relativ langen Freistellungszeiten. Dem entspricht auch der höhere Anteil der Mindestversorgung bei den Ruhestandsbeamtinnen mit 4,10 Prozent gegenüber den Ruhestandsbeamten mit 1,72 Prozent.

Bei der aktuellen Auswertung des Datenbestandes fällt auf, dass die Bedeutung der Mindestversorgung generell zunimmt und das auch in Bereichen, die von der Amtszugehörigkeit her dem potentiellen Kreis von Anspruchsberechtigten nicht zugerechnet werden können. So steigt der Anteil der Empfänger von Mindestruhegehalt an den Ruhestandsbeamten insgesamt seit Dezember 1996 von 0,92 Prozent über 1,03 Prozent im Dezember 2000, 1,16 Prozent im April 2002 sowie 1,59 Prozent im Januar 2006 und 2,18 Prozent im Januar 2011 auf aktuell 2,41 Prozent beständig an. Zusätzlich kam es in der Zusammensetzung des Personenkreises der Mindestversorgungsempfänger im vorgenannten Zeitraum zu Veränderungen. Ganz augenscheinlich ist der Anstieg des Anteils der Lehrerinnen mit Mindestruhegehalt an den gesamten Empfängern von Mindestruhegehalt von 2,73 Prozent über 5,07 Prozent, 7,57 Prozent sowie 13,88 Prozent und 15,88 Prozent auf 18,02 Prozent Anfang 2014. Da der Bemessungsfaktor ruhegehaltfähige Bezüge als Ursache in diesen Fällen ausscheidet, kann nur der Faktor ruhegehaltfähige Dienstzeit ausschlaggebend sein, bei der gilt: lange Freistellungszeiten ist gleich niedrigerer Ruhegehaltssatz.

Im Übrigen zeigt die Entwicklung der Mindestversorgungsfälle, dass die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Ruhestandsbeamten den größten Anteil stellen. Von den 2.286 Ruhestandsbeamten mit Mindestruhegehalt wurden 1.774 (77,60 Prozent) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bei den Lehrerinnen liegt dieser Anteil mit 94,66 Prozent noch deutlich darüber.

Ruhestandsbeamte mit Mindestversorgung, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden

	Schule	dienst	Richter		übrige Ve	erwaltung	Vollzugsdienst	
	männl. weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ruhestands- beamte	6.686	11.357	100	51	4.242	1.544	3554	176
davon beziehen Mindest- ruhegehalt	15	390			597	556	140	76
	Wisser	nechaft						
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Ges		Anteil	in will
	mannı.	weibi.	mannı.	weibi.	insge	sami	Antell	ın v.n
Ruhestands- beamte	133	30	14.715	13.158	27.873			
davon beziehen Mindest- ruhegehalt			752	1.022	1.7	74	6,	36

Die Mindestversorgung der Hinterbliebenen berechnet sich mit dem entsprechenden Anteilsatz aus der Mindestversorgung der Ruhestandsbeamten.

Witwen und Witwer mit Mindestversorgung

	Schuldienst		Richter		übrige Verwaltung		Vollzugsdienst	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Witwen und Witwer	1.470	7.465	20	578	284	9.162	17	6.372
davon beziehen Mindest- witwengeld	67	7			102	102 574		183
	Wisser	nschaft			Ges	amt		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	insge		Anteil in v.H	
Witwen und Witwer	15	1.103	1.806	24.680	26.486			
davon beziehen Mindest- witwengeld	1	1	175	765	94	10	3,	55

Bei den Witwen und Witwern kommen die Empfänger von Mindestwitwengeld im Wesentlichen aus zwei Bereichen, nämlich zu 71,91 Prozent aus der übrigen Verwaltung und zu 20,00 Prozent aus dem Vollzugsdienst. Daneben gewinnt der Schuldienst mit 7,87 Prozent an Bedeutung, und zwar dort überwiegend Witwer. Der Anteil der Empfänger von Mindestversorgung bei den Witwen und Witwern ist deutlich höher als bei den Ruhestandsbeamten (3,55 Prozent zu 2,41 Prozent). Die bei den Ruhestandsbeamten festzustellende zunehmende Bedeutung der Mindestversorgung gilt auch für die Versorgung der Hinterbliebenen. Die Folgen des Anstiegs der Mindestversorgung bei den pensionierten Lehrerinnen ist bereits bei den Witwern von Lehrerinnen bemerkbar, deren Zahl sich seit 2006 fast verdreifacht hat (damals 23 Fälle).

V. Stufe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

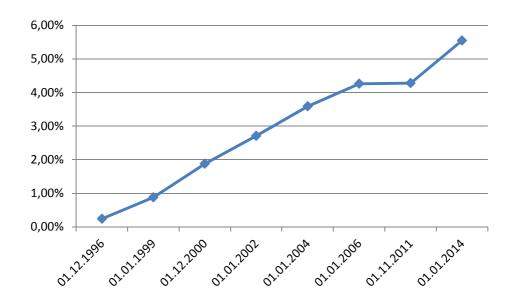
Von 88.453 Ruhestandsbeamten mit einem Grundgehalt nach der Besoldungsordnung A haben 4.902 (5,54 Prozent) die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe bei der Berechnung des Ruhegehalts nicht erreicht. Rund 83,8 Prozent der betroffenen Beamtinnen und Beamten wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, diese verteilen sich wiederum zu 42,4 Prozent auf Ruhestandsbeamte und zu 57,6 Prozent auf Ruhestandsbeamtinnen.

Anteil der Ruhestandsbeamten mit Versorgung aus der Endstufe eines Grundgehalts Besoldungsordnung A



Die im Reformgesetz enthaltene und am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Neuregelung, nach der sich die ruhegehaltfähigen Bezüge auch im Falle der Dienstunfähigkeit aus dem Grundgehalt berechnen, das dem Beamten zuletzt zugestanden hat, wirkt sich zunehmend auf die Höhe der Versorgungsbezüge aus. So ist der Anteil der Ruhestandsbeamten, die nicht die Endstufe ihres Grundgehaltes erreicht haben, seit Dezember 1996 von 0,24 Prozent auf aktuell 5,54 Prozent gestiegen.

Entwicklung des Anteils der Ruhestandsbeamten der Besoldungsordnung A ohne Endgrundgehalt



VI. Versorgungsabschlag nach Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

- vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach Art. 64 Nr. 1 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird. Die Regelung betrifft grundsätzlich nur die nach dem 31. Dezember 1997 in den Ruhestand versetzten Beamten. Der Versorgungsabschlag beträgt höchstens 10,8 vom Hundert.
- vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Die Regelung betrifft nur Beamte, die nach dem 31. Dezember 2000 in den Ruhestand versetzt werden. Der Versorgungsabschlag beträgt höchstens 10,8 vom Hundert.
- vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach Art. 64 Nr. 2 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wird. Die Regelung findet nur auf Versorgungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten sind. Der Versorgungsabschlag beträgt höchstens 10,8 vom Hundert.
- vor Ablauf des Monats, in dem Vollzugsbeamte die besondere gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, nach Art. 129 Abs. 1 Satz 2 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Die Regelung betrifft grundsätzlich nur die nach dem 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzten Beamten. Der Versorgungsabschlag beträgt höchstens 7,2 vom Hundert.

Beamten, die eine besonders lange Dienstzeit abgeleistet haben, steht nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG die Möglichkeit offen, abschlagsfrei vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Voraussetzungen sind die Vollendung des 64. Lebensjahres bei Ruhestandseintritt und im Fall des Antragsruhestandes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 45 Jahren bzw. bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag bei Schwerbehinderung von 40 Jahren 59. Vollzugsbeamte müssen eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 20 Jahren im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder vergleichbar belastenden Diensten zurückgelegt haben.

Berücksichtigungsfähig sind Beamtendienstzeiten, Zeiten der hauptberuflichen Angehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule sowie des Wehr- und Zivildienstes, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, die zur Ernennung geführt haben, und vorgeschriebene Ausbildungszeiten sowie Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes.

Die Regelung über die Verminderung des Ruhegehalts nach Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG⁶⁰ kam am 1. Januar 2014 bei 18.248 Ruhestandsbeamten mit einem durchschnittlichen Versorgungsabschlag von 6,66 Prozent zur Anwendung. Zum Vergleich, am 1. Januar 2011 wurde bei 14.718 Ruhestandsbeamten ein durchschnittlicher Abschlag von 6,40 Prozent erhoben.

Entwicklung der Zahl der Abschlagsfälle und des durchschnittlichen Abschlags seit 1998

Ruhestands- beginn im Jahr	Anzahl	durchschnittlicher Versorgungsabschlag %	Ruhestands- beginn im Jahr	Anzahl	durchschnittlicher Versorgungsabschlag %
1998	441	0,91	2006	1.030	8,45
1999	749	1,41	2007	1.086	8,76
2000	800	2,06	2008	1.154	8,91
2001	1.906	3,16	2009	1.081	8,59
2002	1.944	4,94	2010	1.214	8,61
2003	1.369	7,33	2011	1.178	8,51
2004	1.289	7,68	2012	1.482	7,43
2005	1.305	8,53	2013	1.581	7,16

Vorzeitige Ruhestandseintritte 2013 mit Versorgungsabschlag

Der durchschnittliche Versorgungsabschlag der 1.581 Ruhestandsbeamten, die im Jahr 2013 mit einem verminderten Ruhegehalt vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, beträgt 7,16 Prozent. Zum Vergleich: der entsprechende durchschnittliche Versorgungsabschlag lag im Jahr 2004 bei 7,68 Prozent.

Der bei den wegen Dienstunfähigkeit pensionierten Ruhestandsbeamten in Abzug gebrachte Versorgungsabschlag liegt mit durchschnittlich 9,70 Prozent deutlich über dem Abschlag bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres⁶¹ mit 2,73 Prozent und auch über dem bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag mit Schwerbehinderung mit 6,11 Prozent.

Ruhestandseintritte 2013 mit Versorgungsabschlag nach Grund und Geschlecht

Eintrittsgrund	Ruhestan	dsbeamte	Ruhestandsbeamtinnen		
	Anzahl	Ø Ab-	Anzahl	Ø Ab-	
		schlag v.H.		schlag v.H.	
Antrag mit 64	245	2,62	146	2,92	
Antrag mit Schwerbehinderung	192	5,79	168	6,47	
Dienstunfähigkeit	363	9,62	467	9,76	

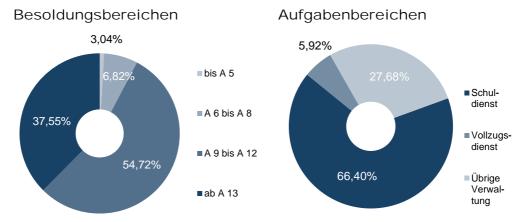
⁶⁰ bis 31. Dezember 2010 § 14 Abs. 3 BeamtVG

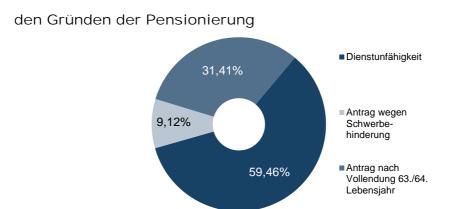
-

Ab dem 1. Januar 2003 nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Art. 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 - GVBI S. 937)

Der durchschnittliche Versorgungsabschlag weicht in den verschiedenen Aufgabenbereichen deutlich voneinander ab. So beträgt er bei den Ruhestandsbeamten des Schuldienstes 4,99 Prozent, im Vollzugsdienst 9,16 Prozent und in der übrigen Verwaltung 4,05 Prozent. Der höhere Versorgungsabschlag im Vollzugsdienst ist darauf zurückzuführen, dass der Versorgungsabschlag dort ausschließlich von Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ausgeprägt wird (2013 erstmals 9 Ruhestandsversetzungen auf Antrag abschlagsfrei) und in den beiden anderen Bereichen jeweils über die Hälfte der Ruhestandsversetzungen auf Anträge der Beamten zurückgehen.

Verteilung der Ruhestandsbeamten am 1. Januar 2014 mit Versorgungsabschlag nach





Der Versorgungsabschlag nach Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG wird auch von der Hinterbliebenenversorgung mit deren jeweiligen Anteilsätzen einbehalten. Aktuell sind davon 3.006 Witwen und Witwer mit einem durchschnittlichen Abschlag von 7,82 Prozent, 1.143 Halbwaisen (durchschnittlich 9,97 Prozent) und 288 Vollwaisen (durchschnittlich 9,48 Prozent) betroffen. Im Ergebnis wird von 22.688 der am 1. Januar 2014 vorhandenen 123.968 Versorgungsempfängern ein Versorgungsabschlag erhoben, das entspricht 18,3 Prozent.

VII. Ruhensregelungen und Kürzungen

Die Versorgungsbezüge sind beim Zusammentreffen mit nach

Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen
 weiteren Versorgungsbezügen
 Renten
 Versorgung aus zwischen- und überstaatlicher Versorgung
 zu regeln⁶².
 Art. 83 BayBeamtVG
 Art. 85 BayBeamtVG
 Art. 86 BayBeamtVG

Im Januar 2014 waren insgesamt 27.234 Ruhensregelungen und 7.970 Kürzungen der Versorgungsbezüge auf Grund Ehescheidung durchzuführen.

Verteilung der Ruhensregelungen und Kürzungen

Ruhensregelung nach	Ruhestand	Witwen	Vollwaise	Halbwaise	Gesamt
Art. 83	56	643	15	26	740
Art. 84	1.537	789			2.326
Art. 85	16.820	7.188	48	112	24.168
Kürzung nach					
Art. 92	6.887	783	185	115	7.970
Gesamt	25.300	9.403	248	253	35.204

Weiterhin kommt die Kürzung der Versorgungsbezüge auf Grund Ehescheidung (Art. 92 BayBeamtVG) in 223 Fällen wegen des so genannten "Pensionistenprivilegs" nach Art. 102 Abs. 2 BayBeamtVG ⁶³nicht zum Tragen.

Aufgrund der Ruhensregelungen nach Art 83 bis 85 BayBeamtVG ruhten von den Versorgungsbezügen im Abrechnungsmonat Januar 2014 Beträge in Höhe von rund 0,7, 3,2 und 5,4 Mio. EUR. Daraus errechnet sich für das Jahr 2014 ein Ruhensbetrag von insgesamt etwas über 100 Mio. EUR. Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach Art. 92 BayBeamtVG beträgt rund 3,9 Mio. EUR monatlich. Daneben werden auf die Versorgungsbezüge Einkünfte angerechnet, die nicht unter die Ruhensregelungen fallen (zum Beispiel Art. 26 Abs. 6, Art. 44 Abs. 2 und 5 BayBeamtVG).

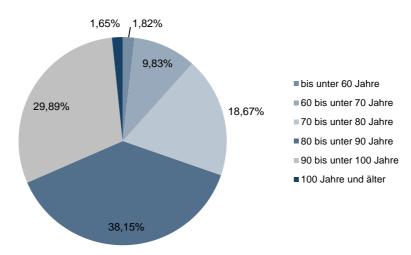
bis 31. Dezember 2010 § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG

 $^{^{62}~}$ bis 31. Dezember 2010 §§ 53 bis 56 BeamtVG

VIII. Altersstruktur der Versorgungsabgänge

Im Jahr 2013 wurde die Bezügezahlung von 2.400 Ruhestandsbeamten und von 1.548 Witwen/Witwern eingestellt.

Im Jahr 2013 ausgeschiedene Versorgungsempfänger nach Altersgruppen



16,71 Prozent der ausgeschiedenen Ruhestandsbeamten und 3,81 Prozent der Witwen und Witwer hatten das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet. Diese verteilen sich mit 70,65 Prozent auf Männer und 29,35 Prozent auf Frauen. Die Altersgruppe der 80 bis unter 90jährigen hatte den größten Anteil an den ausgeschiedenen Versorgungsempfängern mit 38,15 Prozent. Fast ein Drittel der Versorgungsempfänger (31,54 Prozent) war zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung 90 Jahre und älter. Bei den 80jährigen und älteren Ausgeschiedenen entfiel ein Anteil von gut 40 Prozent auf Männer und knapp 60 Prozent auf Frauen, deren Anteil bei den mindestens 90jährigen mit nahezu 70 Prozent noch höher war.

Im Jahr 2013 ausgeschiedene Versorgungsempfänger nach Altersgruppen und Versorgungsart

Altersgruppe	Ruhesta	ndsbeamte	Witwer	n/Witwer	Gesamt		
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
bis unter 60 Jahre	53	2,21%	19	1,23%	72	1,82%	
60 bis unter 70 Jahre	348	14,50%	40	2,58%	388	9,83%	
70 bis unter 80 Jahre	605	25,21%	132	8,53%	737	18,67%	
80 bis unter 90 Jahre	887	36,96%	619	39,99%	1.506	38,15%	
90 bis unter 100 Jahre	485	20,21%	695	44,90%	1.180	29,89%	
100 Jahre und älter	22	0,92%	43	2,78%	65	1,65%	
Gesamt	2.400	100,00%	1.548	100,00%	3.948	100,00%	

Die Zahl der ausgeschiedenen Versorgungsempfänger lag in den Jahren 1997 bis 2008 in einer Bandbreite zwischen 3.300 und 3.600 Todesfällen pro Jahr. Seit dem Jahr 2009 steigt die Zahl der verstorbenen Versorgungsempfänger stetig an. Der niedrige Frauenanteil an den ausgeschiedenen Ruhestandsbeamten insgesamt beruht auf der ebenfalls geringen Anzahl an Beamtinnen in den betroffenen Jahrgängen.

Entwicklung der Zahl der ausgeschiedenen Versorgungsempfänger nach Versorgungsart und Geschlecht seit 1997

		Ruhestand		F	е	Gesamt	
Jahr	Männer	Frauen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt	
1997	1.680	411	2.091	28	1.264	1.292	3.383
1998	1.714	399	2.113	33	1.289	1.322	3.435
1999	1.712	421	2.133	33	1.227	1.260	3.393
2000	1.706	410	2.116	34	1.278	1.312	3.428
2001	1.699	438	2.137	31	1.300	1.331	3.468
2002	1.670	429	2.099	39	1.322	1.361	3.460
2003	1.753	432	2.185	50	1.378	1.428	3.613
2004	1.705	434	2.139	34	1.291	1.325	3.464
2005	1.594	410	2.004	50	1.230	1.280	3.284
2007	1.730	457	2.187	58	1.319	1.377	3.564
2008	1.693	456	2.149	57	1.364	1.421	3.570
2009	1.802	437	2.239	78	1.404	1.482	3.721
2010	1.732	500	2.232	86	1.444	1.530	3.762
2011	1.845	507	2.352	63	1.403	1.466	3.818
2012	1.947	531	2.478	91	1.367	1.458	3.936
2013	1.868	532	2.400	83	1.465	1.548	3.948

(für das Jahr 2006 liegen keine vollständig maschinell auswertbaren Zahlen vor)

Das Durchschnittsalter der Versorgungsempfänger zum Zeitpunkt des Ausscheidens nahm von 1997 bis 2013 um 5,55 Jahre zu, und zwar von 78,26 Jahren auf 83,81 Jahre. Der Zuwachs lag bei den Ruhestandsbeamten mit 7,02 Jahren deutlich über dem der Witwen und Witwer mit 2,99 Jahren. Sowohl bei den Ruhestandsbeamten als auch bei den Witwen blieb der Zuwachs bei den Männern hinter dem bei den Frauen zurück.

Entwicklung des Durchschnittsalters beim Ausscheiden der Ruhestandsbeamten nach Geschlecht seit 1997

		Ruhestand		H	е	Gesamt	
Jahr	Männer	Frauen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt	
1997	73,99	74,53	74,09	75,88	85,20	85,00	78,26
1998	74,13	72,92	73,90	75,42	84,75	84,51	77,99
1999	74,21	72,01	73,77	76,62	85,65	85,41	78,10
2000	75,57	73,65	75,19	81,39	85,45	85,35	79,08
2001	76,32	74,97	76,04	76,33	86,06	85,83	79,80
2002	76,01	75,12	75,83	78,21	86,11	85,89	79,79
2003	77,82	77,38	77,73	81,42	85,98	85,82	80,93
2004	77,37	77,28	77,35	78,55	86,68	86,47	80,84
2005	76,67	77,00	76,74	78,91	87,06	86,74	80,64
2007	79,82	80,22	79,90	76,62	87,47	87,01	82,65
2008	80,05	81,10	80,27	75,56	87,39	86,91	82,91
2009	80,76	81,71	80,95	77,77	87,62	87,10	83,40

	Ruhestand				Hinterbliebene			
Jahr	Männer	Frauen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt		
2010	80,55	81,08	80,67	77,76	87,50	86,95	83,22	
2011	80,41	81,90	80,73	79,95	87,90	87,56	83,35	
2012	80,84	81,07	80,89	78,82	88,42	87,82	83,46	
2013	80,91	81,84	81,11	78,77	88,51	87,99	83,81	

Als Folge des Anstiegs des Durchschnittsalters beim Ausscheiden aus der Beamtenversorgung stieg auch die durchschnittliche Bezugsdauer der Versorgungsbezüge an.

Entwicklung der Bezugsdauer der Versorgung bis zum Ausscheiden nach Geschlecht seit 1997

		Ruhestand		+	е	Gesamt	
Jahr	Männer	Frauen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt	
1997	15,22	16,40	15,45	10,54	16,61	16,48	15,85
1998	15,60	16,10	15,69	5,95	16,29	16,03	15,82
1999	15,81	15,93	15,83	9,48	17,10	16,90	16,23
2000	16,60	17,33	16,74	9,87	16,96	16,78	16,76
2001	16,90	18,10	17,14	8,33	17,32	17,11	17,13
2002	16,98	18,49	17,29	11,49	17,79	17,61	17,41
2003	18,23	19,89	18,56	8,15	17,82	17,48	18,13
2004	18,10	19,72	18,43	10,83	17,74	17,56	18,09
2005	17,59	19,57	18,00	8,41	17,54	17,19	17,68
2007	18,99	21,19	19,45	9,22	18,61	18,22	18,97
2008	19,42	22,54	20,08	9,36	18,04	17,69	19,13
2009	19,98	22,93	20,55	8,97	18,45	17,95	19,52
2010	19,74	22,17	20,28	10,07	18,20	17,74	19,25
2011	19,73	22,91	20,42	10,56	18,48	18,14	19,54
2012	20,08	22,17	20,53	9,19	18,83	18,22	19,67
2013	20,00	23,12	20,69	9,36	18,38	17,90	19,60

Die durchschnittliche Bezugsdauer des Ruhegehalts stieg von 1997 bis 2013 mit 5,24 Jahren weniger stark als das Durchschnittsalter, worin sich der Anstieg des Eintrittsalters in den Ruhestand widerspiegelt⁶⁴. Die Bezugsdauer bei den Ruhestandsbeamtinnen stieg mit 6,71 Jahren deutlich stärker an als bei den Ruhestandsbeamten mit 4,78 Jahren. Bei den Hinterbliebenen schwanken die Durchschnittswerte der Witwer zwar auf Grund der geringen und zudem stark schwankenden Abgangszahlen, belegen aber deren geringere Lebenserwartung, wie auch das durchschnittliche Alter beim Ausscheiden zeigt, das über den gesamten Zeitraum rund zehn Jahre unter dem der Witwen lag. Der Zuwachs bei der Bezugsdauer der Witwen lag wie der Zuwachs des Alters beim Ausscheiden deutlich unter dem der Ruhestandsbeamtinnen. Das erklärt sich durch das höhere Alter bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung gegenüber dem der Ruhestandsbeamtinnen bei Ruhestandseintritt.

-

⁶⁴ vgl. Kapitel A Nr. IV.2

Bezugsdauer der Versorgung und Durchschnittsalter beim Ausscheiden nach Aufgabenbereich und Geschlecht Ruhestandsbeamte von 2007 bis 2013

Jahr	Schuldienst			Vollzug	Vollzugsdienst		Übrige Verwaltung			
	Mär	nner	Fra	uen	Männer		Männer		Frauen	
	Bezugs-	Ø-Alter	Bezugs-	Ø-Alter	Bezugs-	Ø-Alter	Bezugs-	Ø-Alter	Bezugs-	Ø-Alter
	dauer		dauer		dauer		dauer		dauer	
2007	18,32	79,64	21,26	80,34	21,66	79,90	17,88	79,90	20,21	79,42
2008	18,48	79,86	22,74	81,21	21,82	79,96	18,77	80,23	20,22	79,99
2009	18,65	79,83	23,25	82,07	22,11	80,41	19,61	81,67	20,88	79,34
2010	18,34	79,54	22,26	81,24	22,18	80,33	19,38	81,32	21,61	80,51
2011	18,59	79,61	23,59	82,53	22,10	80,26	19,18	81,03	19,50	79,30
2012	19,30	80,58	22,40	81,41	23,32	81,61	18,88	80,61	20,09	78,52
2013	18,71	80,04	24,07	82,85	21,78	79,88	20,01	82,08	16,77	75,11

Bei einer Gegenüberstellung der durchschnittlichen Bezugsdauer des Ruhegehalts sowie des Durchschnittsalters beim Ausscheiden zeigt sich, dass die Ruhestandsbeamten des Vollzugdienstes das Ruhegehalt im Mittel des Vergleichszeitraums um 3,5 Jahre länger beziehen als Ruhestandsbeamte des Schuldienstes und 3 Jahre länger als die der übrigen Verwaltung. Sie sind beim Ausscheiden rund ein halbes Jahr älter als Ruhestandsbeamte des Schuldienstes und 0,6 Jahre jünger als Ruhestandsbeamte der übrigen Verwaltung. Bei den Ruhestandsbeamtinnen liegen sowohl Bezugsdauer als auch Durchschnittsalter bei Ausscheiden im Schuldienst um rund 3 Jahre über der übrigen Verwaltung. Die vergleichbaren Zahlen der Ruhestandsbeamtinnen des Vollzugsdienstes sind wegen der sehr geringen Fallzahlen sind aussagekräftig.

IX. Höhe und Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge

Die Höhe der Versorgungsausgaben wird neben der Zahl der Versorgungsempfänger insbesondere durch die Höhe der Versorgungsbezüge beeinflusst. Die durchschnittlichen Versorgungsbezüge beliefen sich nach Anwendung der für die Berechnung relevanten Einflussgrößen (z.B. Versorgungsabschlag, Ruhensregelungen und Kürzungen) zum 1. Januar 2014 bei den Ruhestandsbeamten⁶⁵ auf 3.124,80 EUR und bei den Witwen auf 1.772,25 EUR. Die Halbwaisen erhielten im Durchschnitt ein Waisengeld in Höhe von 306,99 EUR und die Vollwaisen von 610,70 EUR.

Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge nach Versorgungsart und Aufgabenbereich

	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld	
			Halbwaise	Vollwaise
Schuldienst	3.147,02	1.910,44	314,42	643,31
Richter	4.657,37	2.708,71	466,07	849,40
Übrige Verwaltung	2.971,47	1.706,81	273,72	614,85
Vollzugsdienst	2.702,04	1.443,42	282,32	481,07
Wissenschaft	4.656,04	2.599,01	405,41	881,87
Gesamt	3.124,90	1.772,25	306,99	610,70

Bei den Ruhestandsbeamten ist damit vom 1. Januar 2002 auf den 1. Januar 2006 ein Zuwachs von durchschnittlich 79,20 EUR und ab diesem Zeitpunkt bis zum 1. Januar 2014 ein weiterer Zuwachs von 389,37 EUR festzustellen. Bei den Witwen betrugen die Zuwächse in den vorgenannten Zeiträumen 56,73 EUR und 244,47 EUR. Die Entwicklung beim Waisengeld ist wegen des kleinen Personenkreises nicht aussagekräftig, da die durchschnittlichen Versorgungsbezüge in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Personenkreises nach Aufgabenbereichen starken Schwankungen unterliegen.

Durchschnittliches monatliches Ruhegehalt und Witwengeld nach Aufgabenbereich und Geschlecht

	Ruhe	gehalt	Witwen(r)geld		
	Beamte	Beamte Beamtinnen		Witwen	
Schuldienst	3.489,36	2.765,18	1.363,99	2.018,04	
Richter	4.723,71	4.188,08	1.724,36	2.742,77	
Übrige Verwaltung	3.058,55	2.428,28	940,27	1.730,57	
Vollzugsdienst	2.713,84	2.130,41	936,07	1.444,77	
Wissenschaft	4.692,44	4.026,84	1.795,74	2.609,94	
Gesamt	3.279,52	2.740,94	1.300,91	1.806,74	

Sowohl die Ruhestandsbeamtinnen als auch die Bezieher von Witwengeld nach einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin bleiben in der Höhe ihrer Versorgungsbezüge deutlich hinter den Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenenversorgung nach einem männlichen Versorgungsurheber zurück. Die Gründe hierfür liegen in erster Linie in den überwiegend von Frauen in Anspruch genommenen Möglichkeiten zur Freistellung vom Dienst und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Höhe des Ruhegehaltssatzes. Die großen Differenzen im Vollzugsdienst haben dagegen ihren Ursprung im Wandel der Einstellungspraxis in der jüngeren Vergangenheit hin zur vermehrten Einstellung von Beamtinnen. Der Altersdurchschnitt muss aus diesem Grund bei den pensionierten Vollzugsbeamtinnen zwangsläufig niedrig sein und damit auch die durchschnittliche Versorgung als Ruhestandsbeamtin und erst recht als Witwer.

Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge für Ruhestandsbeamte nach Aufgabenbereichen und Geschlecht seit 1992

		Schuldienst	· I	übrige Verwaltung				
		daru			•	nter weiblich 2.083,19 2.171,26 2.210,14 2.284,26 2.329,76 2.378,81 2.352,19 2.391,53 2.427,24		
	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich			
1992	2.258,63			2.176,57				
1995	2.502,19	2.748,63	2.252,57	2.487,85	2.520,78	2.083,19		
1998	2.592,47	2.856,57	2.326,33	2.607,10	2.644,37	2.171,26		
1999	2.620,13	2.888,83	2.346,32	2.645,21	2.683,81	2.210,14		
2000	2.690,18	2.964,93	2.405,37	2.725,49	2.765,19			
2001	2.726,89	3.006,07	2.433,09	2.771,99	2.812,46	2.329,76		
2002	2.760,22	3.039,80	2.462,68	2.837,39	2.880,32	2.378,81		
2003	2.746,41	3.030,73	2.441,52	2.821,85	2.866,41	2.352,19		
2004	2.786,52	3.078,37	2.470,19	2.872,66	2.919,63	2.391,53		
2005	2.809,98	3.103,69	2.484,02	2.914,81	2.963,33	2.427,24		
2006	2.798,85	3.092,22	2.468,86	2.931,34	2.981,67	2.434,47		
2007	2.790,72	3.083,29	2.457,95	2.921,67	2.976,65	2.407,90		
2008	2.849,48	3.149,60	2.507,10	2.999,50	3.058,52	2.463,38		
2009	2.837,07	3.134,72	2.495,05	2.998,31	3.060,80	2.448,48		
2010	2.927,61	3.230,28	2.581,09	3.091,80	3.159,54	2.514,41		
2011	2.933,19	3.239,59	2.584,30	3.109,42	3.181,60	2.519,26		
2012	2.972,59	3.287,03	2.614,43	3.148,62	3.226,85	2.540,29		
2013	3.065,47	3.396,49	2.693,68	3.244,96	3.332,12	2.599,27		
2014	3.147,02	3.489,36	2.765,18	3.321,05	3.418,57	2.643,47		
	V	ollzugsdien daru			Gesamt daru	ıntar		
	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich		
1992	1.649,28			2.098,19				
1995	1.822,61	1.826,65	1.508,33	2.345,57	2.383,95	2.225,60		
1998	1.943,79	1.948,30	1.591,37	2.454,00	2.503,67	2.300,52		
1999	1.984,69	1.989,16	1.627,99	2.487,91	2.541,54	2.322,59		
2000 2001	2.060,75 2.114,42	2.065,43 2.119,39	1.680,60 1.712,51	2.563,32 2.609,71	2.621,67 2.674,08	2.383,39 2.413,41		
2002	2.182,18	2.113,53	1.804,41	2.656,33	2.726,50	2.445,06		
2003	2.180,95	2.186,83	1.762,61	2.651,07	2.727,49	2.423,30		
2004	2.232,35	2.238,67	1.789,14	2.699,02	2.782,47	2.453,18		
2005	2.270,19	2.276,97	1.806,80		2.824,87	2.469,62		
2006	2.276,18	2.283,06	1.812,39	2.735,53	2.832,30	2.456,03		
2007 2008	2.287,85 2.357,38	2.295,20 2.365,23	1.809,87 1.856,65	2.735,95 2.803,91	2.837,88 2.913,73	2.444,52 2.494,42		
2009	2.362,30	2.370,20	1.870,89	2.800,30	2.914,73	2.482,32		
2010	2.452,63	2.461,55	1.924,52	2.893,60	3.013,89	2.565,28		
2011	2.474,98	2.484,43	1.954,44	2.906,17	3.032,36	2.568,53		
2012	2.525,02	2.535,27	1.988,12	2.948,56	3.082,95	2.597,31		
2013 2014	2.621,11	2.631,73	2.078,37	3.044,29	3.189,42 3.279,66	2.673,82		
2014	2.702,04	2.713,84	2.130,41	3.124,90	3.219,00	2.740,94		

In den durchschnittlichen Ruhegehältern der übrigen Verwaltung sind in der Darstellung der Entwicklung auch die Ruhegehälter der Ruhestandsbeamten aus dem Hochschulbereich einschließlich der Emeriten sowie der Richter und

Staatsanwälte einbezogen. Seit 1992 stiegen die durchschnittlichen Ruhegehälter im Schuldienst um 54,49 Prozent, im Vollzugsdienst um 64,55 Prozent, in der Übrigen Verwaltung um 57,06 Prozent und insgesamt um 56,31 Prozent. Der Zuwachs der Ruhegehälter in diesem Zeitraum überstieg im Schuldienst die seit 1992 vollzogenen Bezügeanpassungen⁶⁶ einschließlich der Absenkung des Versorgungsniveaus in den Jahren 2003 bis 2012, und zwar um 5,7 Prozentpunkte. Der Zuwachs im Vollzugsdienst lag um rund 15,8 Prozentpunkte über den allgemeinen Bezügeanpassungen und in der Übrigen Verwaltung um knapp 8,3 Prozentpunkte. Darin dokumentieren sich sowohl Änderungen in den Berufsbildern der Beamten (z.B. zunehmende Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen in erster Linie bei den Frauen, und das auf Grund des bereits seit Jahrzehnten bestehenden hohen Anteils von Frauen in besonderem Maße im Schuldienst) als auch statusrechtliche Maßnahmen (z.B. prüfungsfreier Aufstieg im Vollzugsdienst der Polizei) sowie haushaltsrechtliche Maßnahmen (wie die Stellenhebungen im Schuldienst), die maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Ruhegehälter haben.

⁶⁶ vgl. Anhang Nr. II

C. Zukunftsvorsorge des Freistaates Bayern

Die Finanzierung der steigenden Versorgungsausgaben stellt die öffentlichen Haushalte vor eine große Herausforderung. Um dieser Herausforderung besser gerecht werden zu können wurde im Jahr 1999 bundesweit mit dem Aufbau einer Versorgungsrücklage begonnen (vgl. Nr. I). Diese Versorgungsrücklage, die noch auf bundesrechtlichen Vorgaben beruhte, wurde im Jahr 2008 durch den Bayerischen Versorgungsfonds ergänzt (vgl. Nr. II). Beide Sondervermögen dienten dem Zweck, den Staatshaushalt in den Jahren der höchsten Inanspruchnahme durch Versorgungsausgaben zu entlasten und gleichzeitig die Belastungen auf einem gleichmäßigeren Niveau zu verstetigen.

Mit dem Jahr 2013 fand ein Paradigmenwechsel in der Vorsorgepolitik des Freistaates Bayern statt. Die haushaltspolitische Zielsetzung Haushalte ohne Nettoneuverschuldung, die seit dem Jahr 2006 erreicht werden konnten, wurde signifikant erweitert durch die Absicht, bis zum Jahr 2030 nicht nur keine neuen Schulden aufzunehmen, sondern auch die vorhandenen Schulden in Höhe von rund 32,6 Mrd. EUR⁶⁷ (Stand Ende 2011) vollständig abzubauen. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass künftige Generationen nicht nur die Versorgungsausgaben der künftigen Versorgungsempfänger tragen müssen, sondern auch die übernommenen Staatsschulden finanzieren müssen. Die Staatsschulden belasteten den Haushalt 2012 mit rund 1 Mrd. EUR für Zinsen. In der Konsequenz des Paradigmenwechsels wurden zunächst die beiden Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zum 1. Januar 2013 unter der neuen Bezeichnung Bayerischer Pensionsfonds zusammengelegt und die rechtlichen Modalitäten angepasst. Die Zuführungen sind im Wesentlichen als pauschaler Festbetrag in Höhe von 100 Mio. EUR ausgestaltet (vgl. Nr. III). Es sind unter anderem die nicht mehr für Zuführungen zu den bisherigen Sondervermögen benötigten Haushaltsmittel, die zu einem wesentlichen Teil die Schuldentilgung ermöglichen. Ein weiterer, wesentlicher Tilgungsbeitrag wird aus Erleichterungen nach der Reform des Länderfinanzausgleichs erwartet, der nach Auffassung der Staatsregierung zu einer Überbelastung Bayerns⁶⁸ als eines der wenigen verbliebenen Zahlerländer führt. Die Entlastung nach Tilgung der Staatsschulden (wegfallende Zinsund Tilgungszahlungen) können im Gegenzug ab 2031 zu Finanzierung der

Einschließlich der Verschuldung für Stabilisierungsmaßnahmen der BayernLB

Bayern leistete in 2013 51,5 Prozent des Länderfinanzausgleichs (4,32 Mrd. EUR von 8,46 Mrd. EUR der Beiträge)

Versorgungsausgaben herangezogen werden (vgl. Nr. IV). Wegen des Sachzusammenhangs zwischen geänderten Zuführungsmodalitäten zum Bayerischen Pensionsfonds und der Schuldentilgung werden die Auswirkungen beider Vorsorgeinstrumente ergänzend in die Entwicklung der erweiterten Versorgungs-Haushaltsquote einbezogen (vgl. Nr. V)

Versorgungsrücklage

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 (BGBI I S. 1666) wurden die öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erstmalig gesetzlich zur Einrichtung von Versorgungsrücklagen verpflichtet, um die Finanzierung künftiger Versorgungslasten sicherzustellen. Diesen Sondervermögen waren die von den Beamten und Versorgungsempfängern getragenen Einsparungen aus verminderten Bezügeanpassungen⁶⁹ und die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus um 4,33 Prozent⁷⁰ zuzuführen. Im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern wurden die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Sondervermögen im Bayerischen Versorgungsrücklagegesetz fortgeführt (vgl. § 6 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010, GVBI S. 410, 611).

Die Versorgungsrücklage entwickelte sich bis 2013 wie folgt:

Entwicklung des Sondervermögens Versorgungsrücklage seit 1999

Jahr	Zuführungen		Kapital-	Erträge ^{^)}	
	im Jahr	kumuliert	stock	im Jahr	seit 1999
	<<	i	n Mio. EUR		>>
1999	9,8	9,8	10,2	0,5	0,5
2000	26,6	36,4	38,0	1,2	1,7
2001	26,9	63,3	65,8	0,8	2,5
2002	65,7	129,0	130,0	-1,4	1,1
2003	59,6	188,6	200,2	10,6	11,7
2004	74,2	262,8	291,4	16,9	28,6
2005	87,5	350,3	399,6	20,7	49,3
2006	85,6	435,9	500,5	15,3	64,6
2007	87,5	523,4	613,5	25,5	90,1
2008	104,8	628,2	708,1	-10,2	79,9
2009	104,8	733,0	884,4	71,5	151,4
2010	137,0	870,0	1.072,3	50,8	202,2
2011	71,1	941,1	1.174,7	31,4	233,6
2012	72,6	1.013,7	1.405,7	158,4	392,0

^{*)} Zinsen, Kursgewinne und -verluste

§ 14a Abs. 2 und 2a BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung

^{§ 14}a Abs. 3 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung

Der Kapitalstock der Versorgungsrücklage belief sich zum 1. Januar 2013 auf rund 1,4 Mrd. EUR, davon entfielen auf Zinsen und Kursgewinne abzüglich -verluste knapp 0,4 Mrd. EUR. Das entsprach einer jährlichen Rendite seit Auflage der Versorgungsrücklage von 5,67 Prozent.

II. Versorgungsfonds

In der Regierungserklärung vom 31. März 2006 kündigte der Bayerische Ministerpräsident die Einrichtung eines zusätzlichen zweckgebundenen Sondervermögens Versorgungsfonds zur langfristigen Finanzierung der Versorgungsausgaben an. Der Versorgungsfonds wurde mit Blick auf die Doppelbelastung des Haushalts durch die steigenden Versorgungsausgaben und der ebenfalls steigenden Zuführungen nicht als Volldeckungsmodell, das alle anfallenden Kosten der betroffenen Versorgungsempfänger zu tragen hätte, sondern als Teildeckungsmodell konzipiert. Ziel des Teildeckungsmodells ist es, eine Verstetigung der Belastung des Haushalts durch die Versorgungsausgaben zu erreichen, um dem Gesetzgeber politischen Handlungsspielraum zu erhalten. Die Entnahmen aus dem Versorgungsfonds betreffen dementsprechend die Versorgungsausgaben insgesamt; die Zuführungen erfolgten nicht personengebunden. Die gesetzlichen Grundlagen wurden mit der Änderung des Bayerischen Versorgungsrücklagegesetzes⁷¹ geschaffen. Die Entwicklung des Versorgungsfonds stellte sich von 2008 bis 2012 wie folgt dar:

Entwicklung des Sondervermögens Versorgungsfonds seit 2008

Jahr	Zuführungen		Kapital-	Erträge ^{*)}	
	im Jahr	kumuliert	stock	im Jahr	seit 1999
		in Mio. EUR			
2008	35,0	35,0	35,4	0,4	0,4
2009	88,5	123,5	132,1	8,3	8,7
2010	59,7	183,2	203,3	11,5	20,2
2011	0,0	183,2	210,1	6,8	27,0
2012	32,5	215,7	270,5	28,0	55,0
*\					

^{*)} Zinsen, Kursgewinne und -verluste

Der Kapitalstock des Versorgungsfonds belief sich zum 1. Januar 2013 auf knapp 0,3 Mrd. EUR, davon entfielen auf Zinsen und Kursgewinne rund 0,06 Mrd. EUR. Das entspricht einer jährlichen Rendite seit Auflage der Versorgungsfonds von 8,65 Prozent.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 947)

III. Bayerischer Pensionsfonds

Ab dem Jahr 2013 wurde die Zukunftsvorsorge des Freistaats Bayern grundlegend neu ausgerichtet. Zum einen wurde die haushaltspolitisch fundamentale Entscheidung getroffen, über das Ziel ausgeglichener Haushalte hinauszugehen und bis zum Jahr 2030 auch die Altschulden zu tilgen um aus den entfallenden Zinsbelastungen dauerhafte Finanzierungsspielräume zur Mitfinanzierung der Versorgungsausgaben zu gewinnen (s.u. Nr. IV). Zum anderen wurden die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds neu konzipiert.

Auf Grund dessen wurden die beiden Sondervermögen mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zu einem einheitlichen Sondervermögen unter der Bezeichnung "Bayerischer Pensionsfonds" fusioniert⁷². Die Zuführungen zu dem Pensionsfonds wurden als pauschale Einzahlungen in Höhe von 100 Mio. EUR gesetzlich festgelegt; damit werden die von den Beamten und Versorgungsempfängern aus verminderten Bezügeanpassungen getragenen Einsparungen zweckgebunden verwendet. Der Zuführungszeitraum endet mit dem Jahr 2030. Zusätzlich werden vereinnahmte Versorgungszuschläge (vgl. Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG)⁷³ zugeführt. Entnahmen sind frühestens ab dem Jahr 2023 und über einen Zeitraum von 15 Jahren zur Entlastung des Haushalts von Versorgungsaufwendungen zulässig.

Im Jahr 2013 flossen dem Fonds insgesamt 111,7 Mio. EUR an Zuführungen und 80,3 Mio. EUR an Wertentwicklung zu; der Kapitalstock belief sich Ende 2013 auf 1,87 Mrd. EUR, davon entfielen auf Zinsen sowie Kursgewinne und -verluste rund 0,53 Mrd. EUR. Das entspricht einer jährlichen Rendite seit Auflage des Sondervermögens Versorgungsrücklage von 5,70 Prozent.

Entwicklung des Sondervermögens Bayerischer Pensionsfonds seit 2013

Jahr	Zuführungen		Kapital-	Rer	ndite
	im Jahr	kumuliert	stock	im Jahr	seit 1999
		i	in Mio. EUR		
2012		1.229,2	1.676,2		
2013	111,7	1.341,0	1.868,3	80,3	527,3

Art. 2 und Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 613, BayRS 2030-0-F)

⁷³ Art. 6 Abs. 1 und 2 BayVersRücklG

IV. Tilgung der Staatsverschuldung bis 2030

Die Tilgung der Staatsverschuldung ist zentraler Baustein der Zukunftsvorsorge des Freistaats Bayern, der auch zur nachhaltigen Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben beitragen wird. Bereits mit dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2012 wurde mit der Tilgung in Höhe von einer Milliarde EUR begonnen. Mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 wurde dieser Kurs konsequent mit dem Schuldenabbau um eine weitere Milliarde EUR⁷⁴ in 2013 und 0,54 Mrd. EUR in 2014 fortgesetzt. Der Doppelhaushalt 2015/2016 sieht im allgemeinen Haushalt eine weitere Schuldentilgung in Höhe von 0,50 Mrd. EUR in 2015 und 0,55 Mrd. EUR in 2016 vor. Die aus der Schuldentilgung resultierenden Zinseinsparungen tragen mittelbar zum Schuldenabbau bei.

Ende 2014 wird die Staatsverschuldung um 2,54 Mrd. EUR auf rund 30 Mrd. EUR (einschl. Stabilisierungsmaßnahmen BayernLB) abgebaut sein, das entspricht einem Abbau von knapp 8 Prozent in drei Jahren. Die Finanzplanung sieht für die Jahre 2017 und 2018 die weitere Reduzierung der Staatsverschuldung um jeweils 0,75 Mrd. EUR auf dann 27,5 Mrd. EUR vor⁷⁵. Die Entlastung des Haushalts durch reduzierte Beiträge Bayerns in Folge der angestrebten Reform des Länderfinanzausgleichs ab 2020 soll die Schuldentilgung in den Folgejahren unterstützen.

⁷⁵ Finanzplan 2014 bis 2018

⁷⁴ § 1 Nr. 2 Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 vom 7. Mai 2013 (GVBI S. 252)

D. Die voraussichtliche Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2050

١. Einflussgröße Dienstrecht

Neues Dienstrecht in Bayern

Am 1. Januar 2011 ist das Neue Dienstrecht in Bayern in Kraft getreten⁷⁶, das zahlreiche Änderungen im Beamtenrecht (im Statusrecht soweit in Länderkompetenz und im Laufbahnrecht), aber insbesondere in der Besoldung und der Versorgung der Beamten durch die Neuregelung im Landesrecht zum Inhalt hatte.

Insbesondere sind die Auswirkungen folgender Maßnahmen zu berücksichtigen:

a) Dienstrechtliche Maßnahmen

- Schrittweise Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen um zwei Jahre in den Jahren 2012 bis 2029⁷⁷,
- Änderung der gesetzlichen Altersgrenze im Schuldienst vom Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, auf das Ende des Schulhalbjahres, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird⁷⁸,
- Einführung eines vorzeitigen Antragsruhestandes ab dem vollendeten 60. Lebensjahr im Vollzugsdienst⁷⁹,

b) Versorgungsrechtliche Maßnahmen

- Anhebung des Referenzalters zur Berechnung des Versorgungsabschlages bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen parallel zur Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze,80
- Abschlagsfreiheit bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen, wenn

Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010, GVBI S. 410

⁷⁷ Art. 62 Satz 1, Art. 129 Satz 1, Art. 143 BayBG

⁷⁸ Art. 62 Satz 2 BayBG

⁷⁹ Art. 129 Satz 2 BayBG

Art. 26 Abs. 2, Art. 106 BayBeamtVG

der Beamtenversorgung bis 2050

- 1. bei Ruhestandsversetzung das 64. Lebensjahr vollendet ist und
- 2. 45 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit bei voraussetzungslosem Antragsruhestand beziehungsweise 40 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung geleistet wurden,

oder im Vollzugsdienst, wenn

- 1. bei Ruhestandsversetzung das 60. Lebensjahr vollendet ist und
- 2. 20 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder in vergleichbar belastenden Diensten geleistet wurden⁸¹.
- Wegfall des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen

2. Weitere Änderungen im Dienstrecht

Das Dienstrecht ist wie alle anderen Rechtssysteme des Sozialstaates und der Arbeitswelt den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Änderungen und damit laufenden Anpassungen unterworfen. Nach Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts haben folgende Änderungen im Versorgungsrecht nennenswerte Auswirkungen auf die Entwicklung der Versorgungsausgaben:

a) Reform der Professorenbesoldung

Auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur W 2-Besoldung in Hessen⁸² wurde die W-Besoldung in Bayern neu geregelt. An deren zweigliedrigem Vergütungssystem bestehend aus Grundgehalt und Leistungsbezügen wurde zwar festgehalten, den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts aber durch Anhebung der Grundgehälter in einem dreistufigen System und Absenkung der Leistungsbezüge entsprochen⁸³. Die Anhebung der Grundgehälter und die sich dadurch ergebenden Änderungen bei den ruhegehaltfähigen Hochschulleistungsbezügen haben unmittelbar Auswirkungen auf die Beamtenversorgung.

b) Übertragung der Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Bund hat mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen, von denen nach einge-

⁸² Urteil vom 14. Februar 2012, Az. 2 BvL 4/10

⁸¹ Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG

⁸³ Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 624)

hender Prüfung folgende Änderungen auf die bayerische Beamtenversorgung übertragen werden sollen⁸⁴:

- Verlängerung des Bemessungszeitraums für die Zurechnungszeit bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr.
- Wirkungsgleiche Übertragung der "Mütterrente" in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der systembedingten Unterschiede. Die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder soll auch in der Beamtenversorgung grundsätzlich verdoppelt werden

II. Methodik und Annahmen für die Hochrechnung

Die Modellrechnung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050 beruht auf einem Personenmodell und auf einem Ausgabenmodell. Mit dem Personenmodell wird die voraussichtliche Entwicklung des Aktivbestandes der Beamten als Basis für die künftigen Pensionierungen und die voraussichtliche Entwicklung des Bestandes der Versorgungsempfänger prognostiziert. Im Ausgabenmodell werden sowohl die voraussichtliche Entwicklung der Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger als auch die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Reduzierung der Versorgungslasten aus der Umsetzung des Reformgesetzes, des Versorgungsreformgesetzes und des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Neuen Dienstrechts in Bayern hochgerechnet. Grundlage der Hochrechnung ist der zum Stichtag 1. Januar 2014 vorhandene Bestand der Beamten mit Versorgungsanwartschaft⁸⁵ und der Versorgungsempfänger⁸⁶ sowie die diesen Personenkreisen für den Monat Januar 2014 durchschnittlich zustehende Besoldung und Versorgung⁸⁷.

1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger (Personenmodell)

Für die Berechnung der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger ist ergänzend zu den Beständen der Beamten und der Ver-

⁸⁴ Art. 11 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2015/2016 (LT-Drs 17/2871)

⁸⁵ vgl. Kapitel A Nr. I

⁸⁶ vgl. Kapitel A Nr. II

vgl. Kapitel A Nr. I.11, Kapitel B Nr. X

sorgungsempfänger die Bestimmung der Einflussgrößen für die Zu- und Abgänge der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen von erheblicher Bedeutung.

Die Zugänge der Ruhestandsbeamten ergeben sich aus dem Pensionierungsverhalten der Beamten. Basis hierfür war die Zahl der im Januar 2014 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit dem am Stichtag vollendeten Lebensjahr, getrennt nach den Bereichen Schuldienst, Vollzugsdienst, Wissenschaft, Richter und Staatsanwälte sowie übrige Verwaltung. Dieser Bestand wurde über den gesamten Prognosezeitraum mit Abgängen (Pensionierung und Ableben der Beamten) und Zugängen (Nachbesetzung ausgeschiedener Beamter unter Einbeziehung gestrichener und neugeschaffener Stellen) fortgeschrieben.

Das Pensionierungsverhalten wurde aus den Ruhestandseintritten nach Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts der Jahre 2011 bis 2013 ermittelt und auf Grund der vorgenannten Maßnahmen des Neuen Dienstrechts⁸⁸ mit nachfolgenden Modifikationen auf den gesamten Prognosezeitraum angewendet. Die Anhebung der Altersgrenzen sowie des Referenzalters für die Ermittlung der Versorgungsabschläge und die gleichzeitige Einführung abschlagsfreier vorzeitiger Ruhestandsversetzungen bei langer Dienstleistung ab dem 64. Lebensjahr beziehungsweise ab dem 60. Lebensjahr im Vollzugsdienst lassen eine Änderung des Eintrittsverhaltens erwarten. Zunächst wird jedoch für den Vollzugsdienst unterstellt, dass der abschlagsfreie Antragsruhestand⁸⁹ wegen des Auslaufens des einmaligen Ausgleichs bei Ruhestandseintritt mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze⁹⁰ zumindest bis zum Jahr 2017 nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Im Schuldienst war dagegen bereits in den Jahren 2012 und 2013 eine spürbar höhere Inanspruchnahme des Antragsruhestandes zu verzeichnen, und zwar sowohl ab dem 64. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzungen, als auch ab dem 60. Lebensjahr bei Schwerbehinderung. Für die übrigen Bereiche wird bis zum Jahr 2024 ein mäßiger Anstieg der Antragsruhestände unterstellt, weil zum einen über die Altersteilzeit im Blockmodell die Freistellungsphase noch spürbar vor dem 64. Lebensjahr erreicht wird und zum anderen in den Jahren 2012 und 2013 keine Entwicklung wie im Schuldienst feststellbar war. Für die Zeiträume danach wurde ein Anstieg der Quoten aller vorzeitigen Ruhestandsversetzungen angenommen, am deutlichsten beim voraussetzungslosen Antragsruhestand. Danach werden ab dem Jahr 2030 die Zahlen der Ruhestandseintritte mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze um bis zu 45 Prozent hinter der Zahl zurückbleiben, die bei einer Fortschreibung des Eintrittsverhaltens der Jahre 2007 bis 2010 wahrscheinlich gewesen wäre. Gleichwohl wird das durchschnittliche Pensionsein-

⁸⁸ Vgl. Kapitel D Nr. I

⁸⁹ Art. 129 Satz 2 BayBG, Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG

⁹⁰ Art. 103 Abs. 12 BayBeamtVG

trittsalter ansteigen, weil die überwiegende Mehrzahl der nach dem Modell in den Ruhestand tretenden Beamten das 64. Lebensjahr vollendet haben wird.

Die Zahlen der im aktiven Dienst verstorbenen Beamten, die Hinterbliebene mit einem Versorgungsanspruch hinterlassen, wurden mit einer speziellen "Sterbetafel für Beamte"91 unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse im Aktivbereich nach Geschlecht und Aufgabenbereich berechnet. Bei Beamten, die nicht aus einem der vorgenannten Gründe vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden, wurde das Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze unterstellt.

Bei der Vorausberechnung wurde im Übrigen davon ausgegangen, dass die Abgänge im Aktivbereich zu 100 Prozent wiederbesetzt werden. Der in Art. 6b Haushaltsgesetz für die Jahre 2013 bis 2019 geregelte Stellenabbau wurde zu 40 Prozent auf den Beamtenbereich umgelegt⁹². Die Aufteilung der neu eingestellten Beamten nach dem Lebensalter und dem Geschlecht wurde in den einzelnen Aufgabenbereichen mit folgenden Anteilen vorgenommen:

Bereich	Anteil der Neueinstel- lungen an der Summe der Ausgeschiedenen		Aufgeteilt zu gleichen Teilen im Lebensalter von bis		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Schuldienst	30%	70%	27 - 32	25 - 30	
Vollzugsdienst	80%	20%	19 - 24	19 - 24	
Hochschullehrer	60%	40%	27 - 32	27 - 32	
Richter	60%	40%	29 - 34	29 - 34	
übrige Verwaltung	50%	50%	17 - 23	17 - 23	

Die Abgänge bei den aktiven Beamten wurden dem Bestand der Versorgungsempfänger in den Bereichen Schuldienst, Vollzugsdienst und übrige Verwaltung (einschließlich Wissenschaftsbereich sowie Richter und Staatsanwälte) hinzugerechnet.

Die Abgänge bei den Versorgungsempfängern werden mit einer speziellen "Sterbetafel für Beamte" berechnet, in der die höhere Lebenserwartung der Beamten Berücksichtigung findet. Ausgangspunkt war ursprünglich eine in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt auf der Basis der Versorgungsempfängerstatistiken für die Jahre 1995 bis 1998 ermittelte und für den Prognosezeitraum des zweiten Versorgungsberichts der Bundesregierung

Näheres hierzu auf der nächsten Seite unter den Erläuterungen zu den Abgängen bei den Versorgungsempfängern

Für das Jahr 2014 vgl. Haushaltsplan 2013/2014, Übersicht Personalsoll A – 2014 ohne Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, für die Jahre 2015 und 2016 Entwurf Doppelhaushalt 2015/2016 in den entsprechenden Übersichten

entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzung der interministeriellen Arbeitsgruppe für Bevölkerungsfragen fortgeschriebene Sterbetafel. Weil die Sterbetafel für das frühere Bundesgebiet 2009 / 2011 in den Lebensaltern von 30 bis 94 Jahren in 89 Prozent der Lebensjahre bei den Männern und in 81 Prozent bei den Frauen eine höhere Sterbewahrscheinlichkeit aufweist als die Sterbetafel für Bayern, wurde als Ausgangsbasis für die Ermittlung der speziellen Sterbetafel für Beamte nunmehr auf die bayerische Sterbetafel 2009 / 2011 zurückgegriffen. Lediglich die Sterbewahrscheinlichkeiten 95. bis zum 99. Lebensjahr wurden aus der Sterbetafel 2009 / 2011 für das frühere Bundesgebiet übernommen. Nach Anpassung der Sterbetafel an die höhere Lebenserwartung der Beamten wurde diese in 11 Schritten bis zum Jahr 2050 fortgeschrieben; die Annahme der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, dass sich der Anstieg der Lebenserwartung nicht mehr im bisherigen Tempo fortsetzen wird⁹³, fand dabei Berücksichtigung.

Die Zugänge in der Hinterbliebenenversorgung errechneten sich aus der Quote der verstorbenen Ruhestandsbeamten, die einen Ehegatten mit Versorgungsanspruch hinterlassen. Dabei wurde unterstellt, dass verstorbene Ruhestandsbeamte zwei bis vier Jahre älter sind als die Witwen und die verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen zwei bis vier Jahre jünger sind als die Witwer.

2. Entwicklung der Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger (Ausgabenmodell)

Die Entwicklung der durchschnittlichen Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger wird maßgebend durch die allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen sowie etwaige niveausenkende und –steigernde gesetzliche Maßnahmen bestimmt. Bezügesteigernd wirken sich weiterhin insbesondere die mit dem Neuen Dienstrecht geschaffenen Stellenhebungen und Beförderungsmöglichkeiten in der Besoldung und damit später auch in der Versorgung aus. Weiteren Einfluss auf die Versorgungsausgaben üben der Versorgungsaufschlag im Schuldienst bei Ruhestandseintritt mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie die längere Dienstleistung und die Anhebung des Referenzalters bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen für die Bemessung der Versorgungsabschläge sowie die ab 2015 vorgesehene Übertragung der "Mütterrente" in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgung der bayerischen Beamten aus⁹⁴.

⁹⁴ Vgl. Kapitel D Nr. I

_

Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschlands bis 2060 (www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung)

Zum 1. Januar 2014 wurden die Bezüge um 2,95 Prozent angepasst⁹⁵. In Anlehnung an die unterstellte Entwicklung des Gesamthaushalts⁹⁶ wurde im Sinne einer modellhaften Darstellung die Bezügeentwicklung ab 2015 in

- einer Variante 1 mit einer jährlichen Anpassung von 2 Prozent,
- einer Variante 2 mit einer jährlichen Anpassung von 2,5 Prozent und in
- einer Variante 3 mit einer jährlichen Anpassung von 3,0 Prozent

berechnet⁹⁷. Methodik und Bandbreite entsprechen insoweit dem ersten Versorgungsbericht.

Die Absenkung des Versorgungsniveaus um 4,33 Prozent wurde mit der Bezügeanpassung zum 1.November 2012 abgeschlossen, der maximal erreichbare Ruhegehaltssatz beträgt somit seit November 2012 71,75 vom Hundert.

3. Entwicklung der sonstigen Personalausgaben

Die voraussichtliche Entwicklung der Personalausgaben wurde für das Jahr 2014 mit dem Soll des Doppelhaushalts 2013/2014 in der Fassung des 2. Nachtragshaushalts 2014 angesetzt. In den Jahren 2015 und 2016 entsprechen sie den Ansätzen des Doppelhaushaltes 2015/2016 und in den Jahren 2017 und 2018 den Ansätzen des Finanzplanes 2014 bis 2018. Ab dem Jahr 2019 wurden von den jährlichen Personalausgaben des Vorjahres die Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeausgaben des Vorjahres abgesetzt und die verbliebenen Personalausgaben (das sind im Wesentlichen die Entgelte der Arbeitnehmer) mit den vorgenannten Sätzen je Modell erhöht. Der Stellenabbau nach Art. 6b Haushaltsgesetz wurde dabei mit 60 Prozent im Arbeitnehmerbereich berücksichtigt. 98 Die Summe aus den so erhöhten verbliebenen Personalausgaben und den errechneten Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeausgaben des laufenden Jahres ergibt die Personalausgaben des laufenden Jahres.

Die Beihilfeausgaben von 2.552 EUR je Besoldungsempfänger wurden in allen Varianten ab 2014 um jährlich 1,7 Prozent, die je Versorgungsempfänger in Höhe von 6.322 EUR um jährlich 3,4 Prozent erhöht⁹⁹.

^{§§ 2} und 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 (GVBI S. 405)

⁹⁶ vgl. Kapitel D Nr. II.4

⁹⁷ Zum Vergleich: die durchschnittliche jährliche Bezügeanpassung in den Jahren 2001 bis 2014 betrug 1,84 Prozent.

vgl. Kapitel D Nr. I.1

Die jährlichen Erhöhungen entsprechen dem Mittelwert der Steigerungen der durchschnittlichen Beihilfeausgaben gegenüber dem Vorjahr seit dem Jahr 2000 (vgl. auch Kapitel A Nr. VII).

4. Entwicklung des Gesamthaushalts

Der Umfang des Gesamthaushalts entspricht in 2014 dem Ansatz des Doppelhaushaltes 2013/2014 in der Fassung des 2. Nachtragshaushalts 2014 und in den Jahren 2015 bis 2016 den Ansätzen des Doppelhaushaltes 2015/2016 sowie in den Jahren 2017 und 2018 dem Finanzplan 2014 bis 2018.

Für die weitere Entwicklung des Gesamthaushalts wurde im Zeitraum ab 2019 in der Modellrechnung von einer jährlichen Zuwachsrate von 2,5 Prozent in allen Modellen ausgegangen. Die Annahme bleibt damit hinter der durchschnittlichen Zuwachsrate des Haushalts seit dem Jahr 2000 (Ist-Ergebnisse) von 2,87 Prozent zurück. Im Vergleich zur Bezügeentwicklung zeigt die Entwicklung des Haushalts in der Vergangenheit einen durchschnittlich höheren jährlichen Zuwachs, und zwar unabhängig von der Dauer des Betrachtungszeitraums. So lag in den Jahren 2000 bis 2013 die durchschnittliche jährliche Bezügeanpassung bei 1,65 Prozent¹⁰⁰. Auch bei einem Langzeitvergleich über 50 Jahre (1964 bis 2013) liegt der durchschnittliche Zuwachs des Haushalts mit 5,53 Prozent deutlich über dem der Bezügeanpassungen mit 3,33 Prozent.

III. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Die Zahl der Versorgungsempfänger wird in der Zukunft überproportional ansteigen. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere die starken Stellenmehrungen in den 60er bis 80er Jahren. Die Entwicklung in der Versorgung ist also zumindest noch für die nächsten 40 Jahre durch den vorhandenen Personalbestand vorgezeichnet und von der künftigen Entwicklung im Aktivbereich weitestgehend unabhängig. Der Umfang der Steigerung wird – wie in der Vergangenheit – von zwei Faktoren beeinflusst, nämlich vom Pensionierungsverhalten der Beamten und der Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung. Gegen Ende des Projektionszeitraums beginnen dann die aufgabenbedingten Stellenmehrungen der jüngsten Zeit über die vorzeitigen Ruhestandsversetzungen Einfluss auf die Zahl der Versorgungsempfänger zu nehmen.¹⁰¹

Die Hochrechnung erlaubt lediglich eine Prognose über die künftige Entwicklung bis zum Jahr 2050, da die bei den Vorausberechnungen zu berücksichti-

Die durchschnittliche Anpassung der Versorgungsbezüge lag in diesem Zeitraum auf Grund der Absenkung des Versorgungsniveaus bei 1,34 Prozent.

Vgl. auch Übersichten zu den Haushaltsplänen über Stellenmehrungen und Stellenminderungen der Doppelhaushalte 2009/2010, 2011/2012 und 2013/2014

genden Parameter über den langen Projektionszeitraum zwangsläufig Ungenauigkeiten unterliegen.

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bis 2050 nach Versorgungsart

Stichtag	Ruhestands-	Hinterbliebene			Gesamt			
01.01.	beamtinnen	Witwen/ Halb- Voll- Sumr			Summe	Veränderung		
	-beamte	Witwer	waise	waise		zu 2014		
	<		in T	sd.		>	in v.H.	
2014	94,9	26,5	1,8	0,8	124,0			
2020	111,4	33,2	1,8	0,8	147,1	23,1	18,6	
2025	122,1	38,1	1,8	0,8	162,8	38,8	31,3	
2030	125,4	42,8	1,8	0,8	170,8	46,8	37,7	
2035	127,7	45,7	1,8	0,8	175,9	51,9	41,9	
2040	129,7	46,1	1,8	0,8	178,4	54,4	43,9	
2045	128,6	43,7	1,8	0,8	174,9	50,9	41,0	
2051	124,7	39,4	1,8	0,8	166,6	42,6	34,4	

Die Zahl der Versorgungsempfänger wird um das Jahr 2040 den Höchststand erreichen und bis dahin um rund 44 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2014 zunehmen. Auf Grund der Anhebung der Altersgrenzen und der weiter steigenden Lebenserwartung verschiebt sich der Zeitraum der höchsten Versorgungsempfängerzahlen gegenüber dem Versorgungsbericht 2007 um rund vier Jahre (damals von 2032 bis 2037)¹⁰². Ab 2041 wird die Zahl der Versorgungsempfänger bis zum Ende des Prognosezeitraums in einer Größenordnung von rund 12.000 Personen zurückgehen. Die prognostizierte Entwicklung spiegelt nahezu exakt das um rund 30 bis 40 Jahre zeitversetzte Einstellungsverhalten im staatlichen Bereich wider.

1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach dem Geschlecht

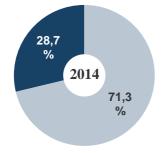
Im Personenmodell wurde im Hinblick auf das aktuelle Einstellungsszenario unterstellt, dass im Schuldienst 70 % der Neueinstellungen auf Frauen entfallen, im Vollzugsdienst 20 %, bei den Richtern und Hochschullehrern jeweils 40 % und in der übrigen Verwaltung 50%. Die damit verbundene Änderung in der Zusammensetzung des Personenkreises der Ruhestandsbeamten nach Männern und Frauen wirkt sich bis zum Jahr 2050 zunehmend aus. 103 Das Verhältnis Ruhestandsbeamte zu Ruhestandsbeamtinnen wird sich bis dahin nahezu umkehren.

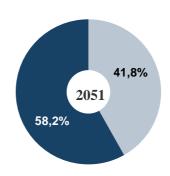
103 vgl. Anhang Nr. I.1 und I.2

¹⁰² Versorgungsbericht Stand August 2007 Kapitel C Nr. II

Entwicklung der Zahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten

am	Ruhestand	dsbeamte	Ruhestands	beamtinnen	Gesamt
01.01.	Anzahl in Tsd.	Anteil in v.H.	Anzahl in Tsd.	Anteil in v.H.	in Tsd.
2014	67,7	71,3	27,3	28,7	94,9
2020	74,4	66,8	37,0	33,2	111,4
2025	75,6	61,9	46,5	38,1	122,1
2030	71,9	57,3	53,5	42,7	125,4
2035	67,6	53,0	60,0	47,0	127,7
2040	62,9	48,5	66,8	51,5	129,7
2045	58,0	45,1	70,6	54,9	128,6
2051	52,1	41,8	72,5	58,2	124,7





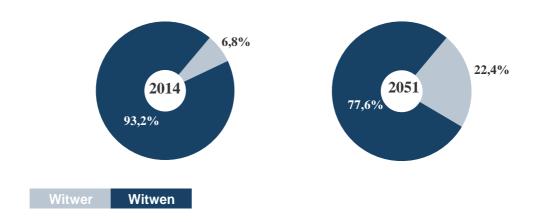
Ruhestandsbeamtinnen

Ruhestandsbeamte

Die für den Beamtenbereich unterstellten Annahmen haben zwangsläufig Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Hinterbliebenen nach Witwen und Witwern. Diese treten zeitversetzt auf und werden auf Grund der höheren Lebenserwartung der Frauen nicht in dem Maße zu einer Veränderung der Zusammensetzung führen wie bei den Ruhestandsbeamten.

Entwicklung der Zahl der Witwen und Witwer

am	Wit	wer	Wit	wen	Gesamt
01.01.	Anzahl in Tsd.	Anteil in v.H.	Anzahl in Tsd.	Anteil in v.H.	in Tsd.
2014	1,8	6,8	24,7	93,2	26,5
2020	3,6	10,7	29,6	89,3	33,2
2025	4,7	12,5	33,3	87,5	38,1
2030	6,1	14,2	36,7	85,8	42,8
2035	7,3	16,0	38,3	84,0	45,7
2040	8,3	18,0	37,8	82,0	46,1
2045	8,9	20,3	34,9	79,7	43,7
2051	8,8	22,4	30,6	77,6	39,4



2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereichen

Die Zahl der Ruhestandsbeamten im Vollzugsdienst wird im Jahr 2044 ihren Höchststand erreichen; im Schuldienst wird der Höchststand auf Grund der starken Stellenmehrungen in den letzten Jahren dagegen erst nach dem Ende des Prognosezeitraums erreicht werden. Im Vollzugsdienst beläuft sich die Zunahme bis 2044 auf 44 Prozent zu 2014, im Schuldienst bis Ende 2050 auf rund 33 Prozent. Die Zahl der Ruhestandsbeamten in der übrigen Verwaltung wird dagegen noch bis zum Jahr 2039 steigen und dann um rund 48 Prozent über dem heutigen Wert liegen.

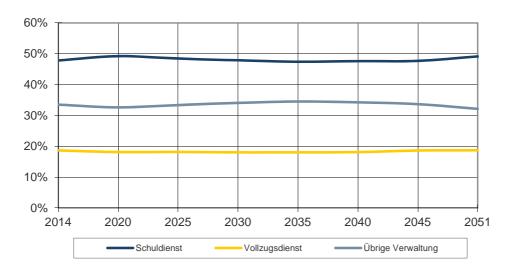
Die Zahl der Hinterbliebenen wird im Schuldienst und in der übrigen Verwaltung in den Jahren 2038 beziehungsweise 2041 am höchsten sein, im Vollzugsdienst dagegen im Jahr 2048.

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger¹⁰⁴ nach Aufgabenbereichen

Jahr	5	Schuldiens	t	Vo	ollzugsdier	nst	Übrige Verwaltung		
	Gesamt	da	von	Gesamt	davon		Gesamt	dav	von
		Ruhe-	Witwen,		Ruhe-	Witwen,		Ruhe-	Witwen,
		stand	Witwer		stand	Witwer		stand	Witwer
2014	58,1	49,1	8,9	22,7	16,3	6,4	40,7	29,5	11,2
2020	71,2	58,4	12,8	26,2	19,2	7,1	47,2	33,8	13,3
2025	77,6	62,0	15,6	29,1	21,3	7,8	53,5	38,8	14,7
2030	80,6	62,2	18,4	30,3	21,8	8,6	57,3	41,5	15,8
2035	82,2	62,1	20,1	31,3	22,2	9,1	59,8	43,4	16,5
2040	83,7	63,5	20,2	31,9	22,5	9,3	60,2	43,6	16,6
2045	82,2	64,0	18,2	32,1	22,7	9,4	58,0	42,0	16,1
2051	81,0	65,3	15,7	30,9	21,5	9,4	53,0	37,8	15,2

¹⁰⁴ ohne Halb- und Vollwaisen

Entwicklung der Anteile der Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereichen bis 2050



Bis zum Jahr 2020 wird sich der Anteil der Versorgungsempfänger, deren Versorgungsanspruch auf ein Dienstverhältnis im Schuldienst zurückgeht, auf nahezu 50 % erhöhen, daran anschließend auf knapp unter 48 Prozent zurückgehen, um bis zum Jahr 2050 wieder auf 50 Prozent zu steigen. Dies entspricht in etwa der aktuellen Verteilung der Beamten nach Aufgabenbereichen¹⁰⁵.

IV. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben werden in der Zukunft kräftig ansteigen. Maßgebend hierfür ist zum einen die überproportionale Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger¹⁰⁶, die sich in etwa noch einmal in dem Maße erhöhen wird, wie von 1990 bis 2014. Eine weitere Ursache für den Anstieg der Versorgungsausgaben ist die steigende Lebenserwartung der Versorgungsempfänger und die dadurch bedingte längere Bezugsdauer der Versorgungsbezüge sowie die Bezügeanpassungen¹⁰⁷. Kostendämpfend wirken die zahlreichen Reformmaßnahmen¹⁰⁸. Im Übrigen wird die Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben durch Entnahmen aus dem Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds in den Jahren 2023 bis 2037 und die Entlastungen nach abge-

¹⁰⁵ vgl. Kapitel A Nr. I.4

vgl. Kapitel D Nr. III

vgl. Kapitel D Nr. II.2

¹⁰⁸ vgl. Kapitel A Nr. IV.1

schlossener Schuldentilgung durch wegfallende Zins- und Tilgungszahlungen abgefedert. 109

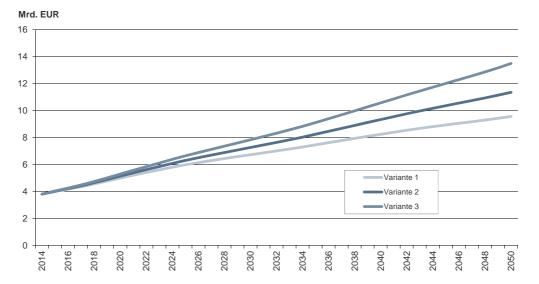
 Entwicklung der Versorgung der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenenversorgung von 2014 bis 2050

Die Versorgungskosten der Ruhestandsbeamten (Ruhegehälter) steigen von 3,8 Mrd. EUR im Jahr 2014 auf 9,6 Mrd. EUR im Jahr 2050 in Variante 1, nach Variante 2 auf 11,4 Mrd. EUR und nach Variante 3 auf 13,5 Mrd. EUR. Die Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Waisen- und Sterbegelder) steigt ebenfalls, und zwar von 0,6 Mrd. EUR in 2014 auf 1,9 Mrd. EUR in Variante 1, auf 2,2 Mrd. EUR nach Variante 2 und auf 2,6 Mrd. EUR nach Variante 3.

Entwicklung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung von 2014 bis 2050

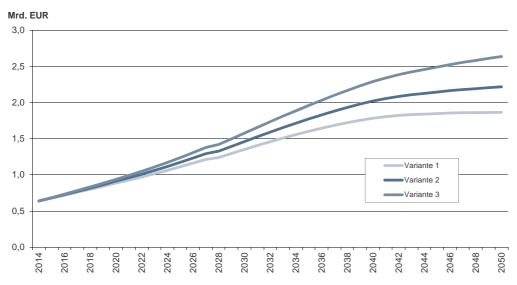
Jahr		Variante 1			Variante 2			Variante 3	
	Ruhege-	Hinter-	Gesamt	Ruhege-	Hinter-	Gesamt	Ruhege-	Hinter-	Gesamt
	hälter	bliebenen-		hälter	bliebenen-		hälter	bliebenen-	
		bezüge			bezüge			bezüge	
	in Mr	d. EUR	0		in Mrd. EUR			in Mrd. EUR	
2014	3,8	0,6	4,4	3,8	0,6	4,4	3,8	0,6	4,4
2020	5,0	0,9	5,9	5,1	1,0	6,1	5,3	0,9	6,2
2025	6,0	1,1	7,1	6,3	1,2	7,5	6,6	1,3	7,9
2030	6,7	1,4	8,1	7,3	1,4	8,7	7,8	1,6	9,4
2035	7,5	1,6	9,1	8,2	1,8	10,0	9,1	2,0	11,1
2040	8,2	1,8	10,0	9,3	2,1	11,4	10,6	2,3	12,9
2045	8,9	1,9	10,8	10,4	2,1	12,5	12,0	2,5	14,5
2050	9,6	1,8	11,4	11,4	2,2	13,6	13,5	2,6	16,1

Entwicklung der Ruhegehälter von 2014 bis 2050



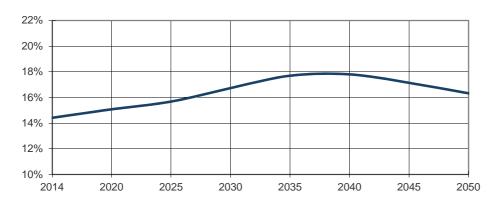
¹⁰⁹ Zur bisherigen Entwicklung siehe Kapitel C





Im Jahr 2014 entfallen über 85 Prozent der Versorgungsausgaben auf Ruhegehälter und gut 14 Prozent auf die Hinterbliebenenversorgung. Der Anteil der Hinterbliebenenversorgung wird sich in den nächsten 10 Jahren auf Grund der etwas höheren Zunahme der Zahl der Hinterbliebenen gegenüber den Ruhegehaltsempfängern leicht auf knapp 16 Prozent erhöhen. Bis zum Jahr 2040 wird der Anteil der Hinterbliebenenversorgung auf nahezu 18 Prozent ansteigen, um dann bis zum Ende des Prognosezeitraums wieder auf 16 Prozent zu sinken.

Entwicklung des Anteils der Hinterbliebenenversorgung an den Versorgungsausgaben bis 2050



Die Versorgungsausgaben für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene aus dem Schuldienst steigen in Variante 1 von 2.227 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 5.842 Mio. EUR im Jahr 2050 (nach Variante 2 auf 6.937 Mio. EUR und nach Variante 3 auf 8.237 Mio. EUR), aus dem Vollzugsdienst von 682 Mio. EUR auf 1.832 Mio. EUR (beziehungsweise 2.178 Mio. EUR und 2.588 Mio. EUR)

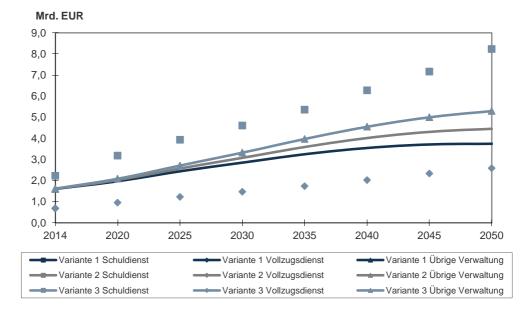
und aus der übrigen Verwaltung von 1.608 Mio. EUR auf 3.748 Mio. EUR (beziehungsweise 4.457 Mio. EUR und 5.297 Mio. EUR).

Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2050 nach Aufgabenbereichen

Jahr	Schul- dienst	Variante 1 Vollzugs- dienst	Übrige Verwal- tung	Schul- dienst	Variante 2 Vollzugs- dienst	Übrige Verwal- tung	Schul- dienst	Variante 3 Vollzugs- dienst	Übrige Verwal- tung
	<<				in Mio. EUR				>>
2014	2.226,6	682,4	1.608,0	2.226,6	682,4	1.615,8	2.226,6	682,4	1.623,7
2020	3.007,5	904,8	1.971,9	3.095,8	931,3	2.030,0	3.186,1	958,6	2.089,5
2025	3.542,0	1.108,6	2.444,4	3.733,5	1.168,8	2.577,3	3.934,5	1.231,9	2.716,6
2030	3.961,5	1.260,7	2.854,9	4.275,5	1.360,9	3.082,0	4.613,3	1.468,6	3.326,1
2035	4.387,2	1.419,8	3.251,0	4.850,5	1.569,8	3.594,6	5.361,2	1.735,2	3.973,4
2040	4.897,9	1.577,2	3.549,5	5.546,7	1.786,9	4.020,9	6.279,6	2.023,4	4.553,6
2045	5.330,3	1.736,1	3.716,3	6.181,3	2.014,6	4.312,9	7.166,8	2.337,1	5.003,8
2050	5.842,4	1.831,8	3.747,8	6.937,6	2.177,5	4.456,5	8.236,5	2.587,5	5.297,1

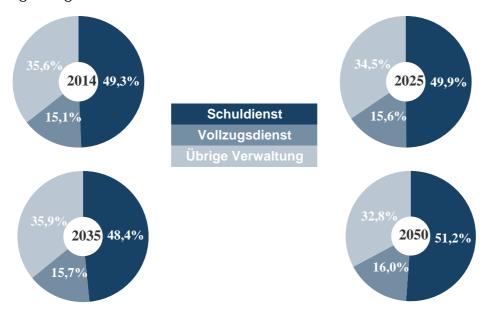
Die Steigerung im Prognosezeitraum liegt im Schuldienst in Variante 1 beim Faktor 2,6 (Variante 2 bei 3,1; Variante 3 bei 3,7), im Vollzugsdienst beim Faktor 2,7 (3,2; 3,8) und in der übrigen Verwaltung beim Faktor 2,3 (2,8; 3,3).

Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2050 nach Aufgabenbereichen



In Abhängigkeit von den unterschiedlichen Steigerungsraten ändert sich im Zeitraum von 2014 bis 2050 der auf die einzelnen Aufgabenbereiche entfallende Anteil an den gesamten Versorgungsausgaben.

Veränderung des Anteils der Aufgabenbereiche an den Versorgungsausgaben in Variante 1



Die Verteilung der Versorgungsausgaben nach den Aufgabenbereichen unterliegt bis 2050 nur geringen Schwankungen, die sich in der Bandbreite von bis zu drei Prozentpunkten bewegen.

2. Entwicklung der Personalausgaben und des Gesamthaushalts

Die Entwicklung des Gesamthaushalts wurde zur Darstellung der Auswirkungen unterschiedlicher Bezügeentwicklungen nur in einer Variante fortgeschrieben¹¹⁰.

Entwicklung des Gesamthaushalts und der Personalausgaben bis 2050

Variante 1

	Gesamt-		Personalausgaben		davon					
haushalt			Anteil am	Besol-	Versor-	Beih	ilfe	Entgelte der		
			Gesamt- haushalt	dung	gung	Beamte	Versor- gungsem- pfänger	Arbeitnehmer und sonstige Personal- ausgaben		
	in Mrd.	EUR				in Mrd. E	EUR			
2014	49,7	20,3	40,8%	9,4	4,4	0,5	0,8	5,1		
2020	58,1	23,9	41,2%	10,3	5,9	0,6	1,2	5,9		

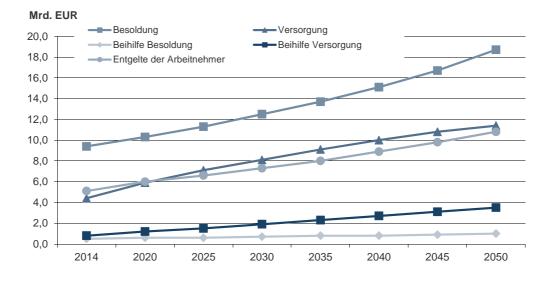
¹¹⁰ vgl. Kapitel D Nr. II.4

	Gesamt- Pers	Doroonal	ausgaben				_	
		Personal	ausyaben			davo	n	
	haushalt		Anteil am	Besol-	Versor-	Beih	ilfe	Entgelte der
			Gesamt- haushalt	dung	gung	Beamte	Versor- gungsem- pfänger	Arbeitnehmer und sonstige Personal- ausgaben
	in Mrd.	EUR				in Mrd. E	EUR	
2025	65,7	27,1	41,3%	11,3	7,1	0,6	1,5	6,5
2030	74,3	30,4	40,9%	12,5	8,1	0,7	1,9	7,2
2035	84,1	33,8	40,2%	13,7	9,1	0,8	2,3	8,0
2040	95,2	37,5	39,5%	15,1	10,0	0,8	2,8	8,8
2045	107,7	41,4	38,4%	16,7	10,8	0,9	3,2	9,7
2050	121,8	45,5	37,3%	18,7	11,4	1,0	3,6	10,7

Die Personalausgaben steigen in Variante 1 von 20,3 Mrd. EUR im Jahr 2014 auf 45,5 Mrd. EUR im Jahr 2050, das entspricht einer Zunahme um 124,2 Prozent. Die Personalausgabenquote erhöht sich in diesem Zeitraum von 40,8 Prozent auf 41,3 Prozent in 2024 und sinkt anschließend bis 2050 auf 37,3 Prozent ab. 111

Die Besoldungsausgaben wachsen von 2014 bis 2050 um 99,2 Prozent (von 9,4 Mrd. EUR auf 18,7 Mrd. EUR) und die Versorgungsausgaben um 157,5 Prozent (von 4,4 Mrd. EUR auf 11,4 Mrd. EUR). Die Beihilfeausgaben für Beamte verdoppeln sich von 2014 bis 2050 (von 0,5 Mrd. EUR auf 1,0 Mrd. EUR), die für die Versorgungsempfänger steigen von 0,8 Mrd. EUR auf 3,6 Mrd. EUR, das entspricht einem Zuwachs von 342,1 Prozent. Die übrigen Personalausgaben, das sind in der Hauptsache die Entgelte der Arbeitnehmer, steigen von 5,1 Mrd. EUR auf 10,7 Mrd. EUR, somit um 110,5 Prozent.

Entwicklung der Personalausgaben nach Ausgabepositionen



¹¹¹ Zu den Berechnungsgrundlagen vgl. Kapitel D Nr. II.2 und II.3

Variante 2

	Gesamt- haushalt	Personal	ausgaben			davo	n	
	haushalt		Anteil am	Besol-	Versor-	Beih	ilfe	Entgelte der
			Gesamt- haushalt	dung	gung	Beamte	Versor- gungsem- pfänger	Arbeitnehmer und sonstige Personal- ausgaben
	in Mrd.	EUR				in Mrd. E	EUR	
2015	49,7	20,3	40,8%	9,4	4,4	0,5	0,8	5,1
2020	58,1	24,2	41,6%	10,7	6,1	0,6	1,2	5,7
2025	65,7	28,0	42,7%	11,9	7,5	0,6	1,5	6,4
2030	74,3	32,1	43,1%	13,5	8,7	0,7	1,9	7,3
2035	84,1	36,5	43,4%	15,2	10,0	0,8	2,3	8,2
2040	95,2	41,4	43,5%	17,1	11,4	0,8	2,8	9,3
2045	107,7	46,6	43,3%	19,5	12,5	0,9	3,2	10,5
2050	121,8	52,4	43,0%	22,3	13,6	1,0	3,6	11,9

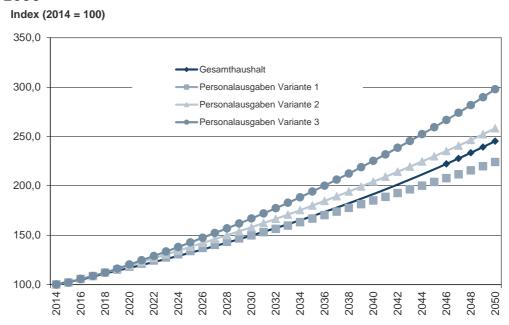
In Variante 2 steigen die Personalausgaben bis zum Jahr 2050 auf 52,4 Mrd. EUR, was einem Zuwachs von 158,3 Prozent entspricht. Die Personalausgabenquote steigt bis 2040 auf 43,5 Prozent und geht dann bis 2050 auf 43,0 Prozent zurück. Die Ausgaben für die Besoldung steigen um 137,5 Prozent, für die Versorgung um 206,0 Prozent. Die Steigerungsraten der Beihilfe entsprechen denen der Variante 1, die übrigen Personalausgaben steigen um 6,8 Mrd. EUR oder 133,1 Prozent auf 11,9 Mrd. EUR.

Variante 3

Gesamt- haushalt	Personal	ausgaben			davo	n		
	haushalt		Anteil am	Besol-	Versor-	Beih	ilfe	Entgelte der
			Gesamt- haushalt	dung	gung	Beamte	Versor- gungsem- pfänger	Arbeitnehmer und sonstige Personal- ausgaben
	in Mrd. EUR					EUR		
2015	49,7	20,3	40,8%	9,4	4,4	0,5	0,8	5,1
2020	58,1	24,4	42,0%	11,0	6,2	0,6	1,2	5,4
2025	65,7	28,9	44,0%	12,6	7,9	0,6	1,5	6,3
2030	74,3	33,8	45,5%	14,6	9,4	0,7	1,9	7,3
2035	84,1	39,4	46,8%	16,8	11,1	0,8	2,3	8,4
2040	95,2	45,7	48,0%	19,5	12,9	0,8	2,8	9,8
2045	107,7	52,6	48,8%	22,6	14,5	0,9	3,2	11,3
2050	121,8	60,4	49,6%	26,5	16,1	1,0	3,6	13,1

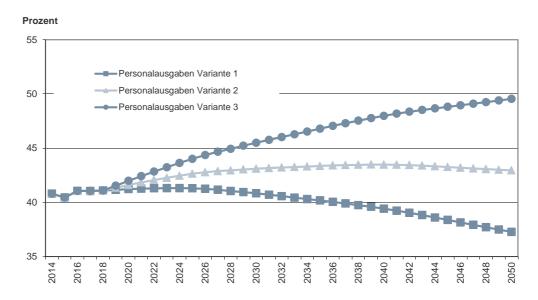
Die Personalausgaben steigen in Variante 3 zum Ende des Prognosezeitraums auf 60,4 Mrd. EUR. Die Personalausgabenquote übersteigt mit 49,6 % deutlich die Varianten 1 und 2. Die Personalausgaben steigen bis zum Jahr 2050 um 197,9 Prozent, die Besoldungsausgaben um 183,0 Prozent und die Versorgungsausgaben um 263,4 Prozent. Die übrigen Personalausgaben wachsen um 156,9 Prozent oder 8,0 Mrd. EUR auf 13,1 Mrd. EUR.

Entwicklung des Gesamthaushalts und der Personalausgaben bis 2050



Die in den vorstehenden Tabellen aufgezeigte Zunahme der Personalausgabenquoten wird durch die Darstellung der Entwicklung am Basisjahr 2014 (= Index 100) augenscheinlich. Die Personalausgaben steigen in allen Modellen mit Ausnahme der Variante 1 stärker als der Gesamthaushalt.

Entwicklung der Personalausgabenquote bis 2050



Bei der Personalausgabenquote wirkt sich in allen Varianten der Zuwachs des Haushalts bis 2018 aus. In Variante 2 mit identischen Zuwachsraten des Haushalts und der Bezüge bildet sich der nach 2040 einsetzende Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger in der Kurve der Personalausgabenquote ab. Beim Zusammentreffen mit niedrigeren Bezügezuwächsen in Variante 1 oder höheren Zuwächsen in Variante 3 sinkt oder steigt die Personalausgabenquote in gleichem Maße deutlich.

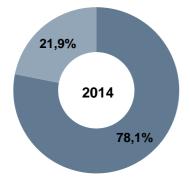
3. Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben

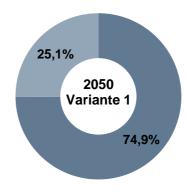
Der Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben steigt von heute 21,9 Prozent bis um das Jahr 2037 auf 26,8 Prozent in Variante 1. Nach Variante 2 steigt der Anteil im gleichen Zeitraum auf 27,5 Prozent und nach Variante 3 auf 28,2 Prozent. Danach sinkt der Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben insgesamt bis zum Jahr 2050 in allen Varianten, und zwar auf 25,1 Prozent, 25,9 Prozent und 26,7 Prozent. Der Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben wird sich bis zum Jahr 2050 wie folgt entwickeln:

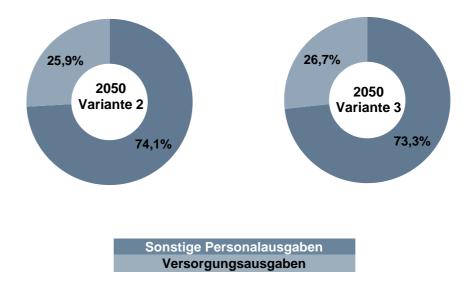
Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben von 2011 bis 2050

		Variante 1			Variante 2			Variante 3	
	Personal-	darunter	Anteil	Personal-	darunter	Anteil	Personal-	darunter	Anteil
	ausgaben	Versor-		ausgaben	Versor-		ausgaben	Versor-	
	insgesamt	gungs-		insgesamt	gungs-		insgesamt	gungs-	
		ausgaben			ausgaben			ausgaben	
2014	20,3	4,4	21,9	20,3	4,4	21,9	20,3	4,4	21,9
2020	23,9	5,9	24,6	24,2	6,1	25,1	24,4	6,2	25,6
2025	27,1	7,1	26,1	28,0	7,5	26,7	28,9	7,9	27,2
2030	30,4	8,1	26,6	32,1	8,7	27,2	33,8	9,4	27,8
2035	33,8	9,1	26,8	36,5	10,0	27,4	39,4	11,1	28,1
2040	37,5	10,0	26,7	41,4	11,4	27,4	45,7	12,9	28,1
2045	41,4	10,8	26,1	46,6	12,5	26,8	52,6	14,5	27,6
2050	45,5	11,4	25,1	52,4	13,6	25,9	60,4	16,1	26,7

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben 2014 und 2050







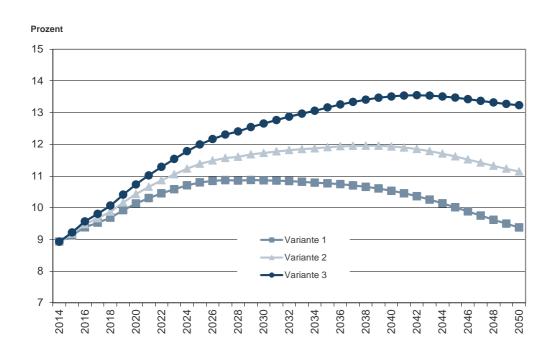
4. Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote

Die Versorgungs-Haushalts-Quote entwickelt sich ohne Berücksichtigung von Zuführungen und Entnahmen zum Bayerischen Pensionsfonds von 2014 bis 2050 wie folgt:

Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote von 2014 bis 2050

Jah	r Variante 1	Variante 2	Variante 3	Jahr	Variante 1	Variante 2	Variante 3
201	4 8,9	8,9	8,9	2033	10,8	11,8	13,0
201	5 9,1	9,2	9,2	2034	10,8	11,9	13,1
201	9,4	9,5	9,6	2035	10,8	11,9	13,2
201	7 9,5	9,7	9,8	2036	10,7	11,9	13,3
201	9,7	9,9	10,1	2037	10,7	11,9	13,3
2019	9,9	10,2	10,4	2038	10,7	12,0	13,4
202	0 10,1	10,4	10,7	2039	10,6	12,0	13,5
202	1 10,3	10,7	11,0	2040	10,5	11,9	13,5
202	2 10,5	10,9	11,3	2041	10,5	11,9	13,5
202	3 10,6	11,1	11,5	2042	10,4	11,9	13,5
202	4 10,7	11,2	11,8	2043	10,3	11,8	13,5
202	5 10,8	11,4	12,0	2044	10,1	11,7	13,5
202	6 10,8	11,5	12,2	2045	10,0	11,6	13,5
202	7 10,9	11,6	12,3	2046	9,9	11,5	13,4
202	8 10,9	11,6	12,4	2047	9,7	11,4	13,4
2029	9 10,9	11,7	12,5	2048	9,6	11,3	13,3
203	0 10,9	11,7	12,7	2049	9,5	11,2	13,3
203	1 10,9	11,8	12,8	2050	9,4	11,1	13,2
203	2 10,8	11,8	12,9				

Nur in Variante 3 mit über den Haushaltszuwächsen liegenden Bezügeanpassungen übersteigt die Versorgungs-Haushalts-Quote ab dem Jahr 2033 die 13-Prozentmarke.



Aufbau und Verzinsung des Bayerischen Pensionsfonds

Die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds wurden zum 1. Januar 2013 im Bayerischen Versorgungsfonds zusammengeführt. 112 Dem Bayerischen Pensionsfonds werden bis 2030 jährlich 100 Mio. EUR zugeführt, zuzüglich der wegen Beurlaubung von Beamten vereinnahmten Versorgungszuschläge. Diese werden in der Hochrechnung pauschal mit jährlich 10 Mio. EUR angesetzt, zum Vergleich: in 2013 erhobene Versorgungszuschläge 11,4 Mio. EUR. Die seit Auflage der Versorgungsrücklage bis zum 31. Dezember 2013 mit dem Bayerischen Pensionsfonds erzielte jährliche Rendite von 5,7 Prozent¹¹³ wurde für die weitere Fortschreibung des Pensionsfonds wegen der anhaltenden Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank vorsichtig auf 3,5 Prozent reduziert, die den Berechnungen bis zur Auflösung des Sondervermögens zu Grunde gelegt wurden. Ab dem Jahr 2023 kann mit der Entnahme von Mitteln aus dem Fonds begonnen werden, die sich über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren erstrecken muss¹¹⁴. Die Zuführungen zum Bayerischen Pensionsfonds erfolgen unabhängig von den Berechnungsvarianten dieses Berichts, dessen Entwicklung stellt sich in allen drei Varianten bis 2022 wie folgt dar:

¹¹² Vgl. Kapitel C

¹¹³ Vgl. Kapitel C Nr. III

¹¹⁴ Art. 7 Abs. 1 BayVersRücklG

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds in den Jahren 2014 bis 2022

Jahr	Zuführung	Zins (3,5%)	Kapitalstock	Jahr	Zuführung	Zins (3,5%)	Kapitalstock
		Mio. EUR				Mio. EUR	
2013			1.858,0	2018	110,0	95,3	2.817,2
2014	110,0	68,9	2.036,9	2019	110,0	102,5	3.029,7
2015	110,0	75,1	2.222,0	2020	110,0	109,9	3.249,6
2016	110,0	81,6	2.413,6	2021	110,0	117,6	3.477,2
2017	110,0	88,3	2.611,9	2022	110,0	125,6	3.712,8

Mit den unterstellten Annahmen wird sich der Kapitalstock des Bayerischen Pensionsfonds von 1,86 Mrd. EUR Ende 2013 auf rund 3,7 Mrd. EUR Ende 2022 erhöhen. Die zugeflossenen Mittel setzen sich aus 990 Mio. EUR Zuführungen und 865 Mio. EUR Zinsen zusammen, und sind stets so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet ist (Art. 5 Abs. 2 BayVersRücklG).

6. Erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote

Ziel des Bayerischen Pensionsfonds ist die Verstetigung der versorgungsbedingten Haushaltsbelastung, zu denen auch Zuführungen zum Pensionsfonds zu rechnen sind. Nur über eine Gesamtbetrachtung aller im Zusammenhang mit den Versorgungsausgaben stehenden Zahlungen kann eine verlässliche Aussage über die tatsächliche Belastung des Haushalts getroffen werden. Zu diesem Zweck wird die unter Kapital A Nr. VI definierte Versorgungs-Haushalts-Quote um die sonstigen, mit der Finanzierung der Versorgungsausgaben zusammenhängenden Zahlungen erweitert. Die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote umfasst damit:

- die Versorgungsbezüge der Beamten und deren Hinterbliebenen,
- die Zuführungen zum Bayerischen Pensionsfonds und
- die Entnahmen aus dem Bayerischen Pensionsfonds.

Entwicklung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote von 1999 bis 2013

Jahr	Gesamt- haushalt	Versorgungs- ausgaben	zzgl. Sonde Zuführungen	rvermögen Entnahmen	Summe	Erweiterte VHHQ
	<<		Mrd. EUR		>>	in v.H.
1999	31,68	2,31	0,01		2,32	7,3
2000	32,41	2,40	0,03		2,43	7,5
2001	33,23	2,53	0,03		2,56	7,7
2002	34,48	2,65	0,07		2,72	7,9
2003	34,82	2,76	0,06		2,82	8,1
2004	34,25	2,80	0,07		2,87	8,4

Jahr	Gesamt- haushalt	Versorgungs- ausgaben	zzgl. Sonde Zuführungen	rvermögen Entnahmen	Summe	Erweiterte VHHQ
	<<		Mrd. EUR		>>	in v.H.
2005	34,38	2,90	0,09		2,99	8,7
2006	34,99	3,00	0,09		3,09	8,8
2007	35,89	3,12	0,09		3,21	8,9
2008	38,23	3,28	0,14		3,42	8,9
2009	40,26	3,49	0,19		3,68	9,1
2010	41,53	3,63	0,20		3,83	9,2
2011	42,56	3,73	0,07		3,80	8,9
2012	43,50	3,91	0,11		4,02	9,2
2013	46,81	4,16	0,11		4,28	9,1

Die ab dem Jahr 1999 geleisteten Zuführungen zur Versorgungsrücklage machten sich ab dem Jahr 2000 mit einem Anstieg von 7,4 Prozent der Versorgungs-Haushalts-Quote auf bereinigt 7,5 Prozent in der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote bemerkbar. Mit den Zuführungen zum Versorgungsfonds im Jahr 2008 stieg die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote auf 9,2 Prozent in 2010 (ohne Zuführungen 8,9 Prozent). Die wegen der gesamtwirtschaftlichen Lage eingeschränkten Zuführungen¹¹⁵ ab 2011 wirkten sich entsprechend in der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote aus.

Entnahme der Mittel aus dem Bayerischen Pensionsfonds

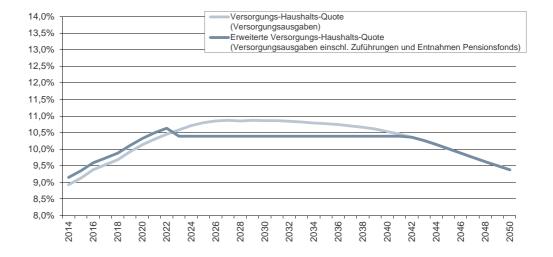
Die Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds erfolgt mit dem Ziel, die Versorgungsausgaben auf eine definierte Quote zu begrenzen. Diese Obergrenze berechnet sich mit der Maßgabe, das Sondervermögen bei unterstellter gleichbleibender Rendite vollständig aufzuzehren. In allen Modellen ist die Entnahme der Mittel so angelegt, dass die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote frühestens ab dem Jahr 2023 auf einem bestimmten Niveau verstetigt wird. Der Kapitalstock des Pensionsfonds steigt in allen Modellen bis zum Jahr 2022 auf gut 3,7 Mrd. EUR an.

In **Variante 1** wird beginnend ab 2023 eine erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote von 10,4 Prozent bis zum Jahr 2041 eingehalten. Danach sinkt die Versorgungs-Haushalts-Quote spürbar unter diesen Wert ab (9,4 Prozent in 2050). Die Entnahmen beginnen mit 228 Mio. EUR in 2023, steigen bis auf 459 Mio. EUR in 2030 und gehen dann bis auf 57 Mio. EUR, mit denen zugleich der Kapitalstock aufgezehrt ist, im Jahr 2041 zurück. Die Entlastung des Haushalts beläuft sich im Saldo auf rund 2,8 Mrd. EUR.

¹¹⁵ vgl. Kapitel C Nrn. I und II

Entwicklung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote ab 2014 nach Variante 1

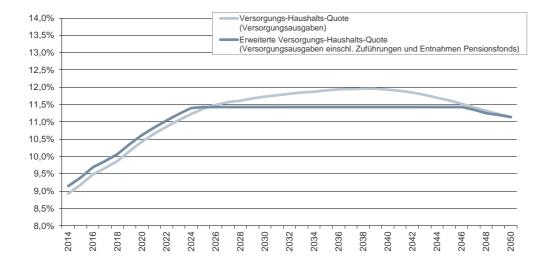
Jahr	Gesamt- haushalt	Versorgungs- ausgaben	zzgl. Sonde Zuführungen	rvermögen Entnahmen	Summe	Erweiterte VHHQ
	<<		Mrd. EUR		>>	in v.H.
2014	49,69	4,44	0,11		4,55	9,1
2020	58,08	5,88	0,11		5,99	10,3
2025	65,71	7,10	0,11	-0,38	6,83	10,4
2030	74,35	8,08	0,11	-0,46	7,73	10,4
2035	84,12	9,06		-0,32	8,74	10,4
2040	95,17	10,02		-0,13	9,89	10,4
2045	107,67	10,78			10,78	10,0
2050	121,82	11,42			11,42	9,4



In **Variante 2** setzen die Entnahmen aus dem Pensionsfonds erst zwei Jahre später im Jahr 2025 ein und begrenzen die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote durchgehend bis 2046 auf 11,4 Prozent. Danach geht die Versorgungs-Haushalts-Quote langsam weiter zurück. Die Entnahmen steigen von 79 Mio. EUR in 2025 auf 488 Mio. EUR in 2039 und fallen dann auf 30 Mio. EUR im Jahr 2049, mit denen der Pensionsfonds aufgezehrt wird. Die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote in 2050 entspricht mit 11,1 Prozent der Versorgungs-Haushalts-Quote. Die Entlastung des Haushalts liegt auf Grund höherer Erträge des Fonds wegen des späteren Entnahmebeginns mit rund 4,1 Mrd. EUR deutlich über Variante 1.

Entwicklung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote ab 2014 nach Variante 2

Jahr	Gesamt- haushalt	Versorgungs- ausgaben	zzgl. Sonde Zuführungen	rvermögen Entnahmen	Summe	Erweiterte VHHQ
	<<		Mrd. EUR		>>	in v.H.
2014	49,69	4,44	0,11		4,55	9,1
2020	58,08	6,06	0,11		6,17	10,6
2025	65,71	7,48	0,11		7,59	11,6
2030	74,35	8,72	0,11	-0,33	8,50	11,4
2035	84,12	10,02		-0,40	9,61	11,4
2040	95,17	11,35		-0,48	10,88	11,4
2045	107,67	12,51		-0,20	12,31	11,4
2050	121,82	13,57			13,57	11,1

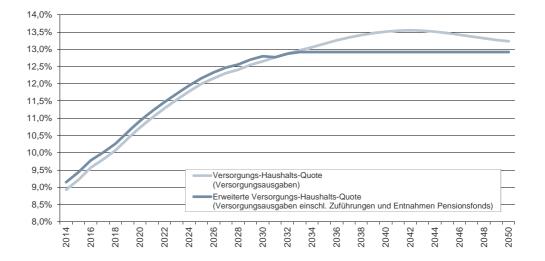


Die Entnahmen aus dem Pensionsfonds setzen in **Variante 3** gegenüber Variante 1 um 10 Jahre später ein. Ausschlaggebend hierfür ist das Ziel der Verstetigung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote auf einem durchgehenden Niveau von höchstens 12,9 Prozent, das wegen der höheren Versorgungsausgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann. Dadurch steigt der Kapitalstock bis 2033 auf über 6,5 Mrd. EUR und legt auch in den folgenden drei Jahren auf Grund der hinter den Zinsen zurückbleibenden Entnahmen noch auf über 6,6 Mrd. EUR zu. Die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote wird von 2033 bis 2050 bei rund 12,9 Prozent verstetigt. Die Entnahmen beginnen mit 39 Mio. EUR in 2033, steigen auf knapp 632 Mio. EUR in 2043 um dann bis 2050 auf 381 Mio. EUR zurückzugehen.

Die Entlastung des Haushalts liegt im Prognosezeitraum auf Grund des nochmals späteren Entnahmebeginns mit rund 4,7 Mrd. EUR auch über Variante 2. Der verbleibende Kapitalstock beläuft sich Ende 2050 noch auf knapp 1,5 Mrd. EUR, mit dem anschließend die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote an die Versorgungs-Haushalts-Quote herangeführt werden kann.

Entwicklung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote ab 2014 nach Variante 3

Jahr	Gesamt- haushalt	Versorgungs- ausgaben	zzgl. Sonde Zuführungen	rvermögen Entnahmen	Summe	Erweiterte VHHQ
	<<		Mrd. EUR		>>	in v.H.
2014	49,69	4,44	0,11		4,55	9,1
2020	58,08	6,23	0,11		6,34	10,9
2025	65,71	7,88	0,11		7,99	12,2
2030	74,35	9,41	0,11		9,52	12,8
2035	84,12	11,07		-0,20	10,87	12,9
2040	95,17	12,86		-0,56	12,30	12,9
2045	107,67	14,51		-0,60	13,91	12,9
2050	121,82	16,12		-0,38	15,74	12,9



Fazit:

Das Ausgabenszenario der Variante 1 stellt nach den langfristigen Erfahrungswerten das wahrscheinlichste Modell dar, weil der durchschnittliche jährliche Zuwachs des Haushalts in der Vergangenheit stets über den durchschnittlichen jährlichen Bezügeanpassungen lag¹¹⁶. Die Verstetigung der Versorgungs-Haushalts-Quote durch den Bayerischen Pensionsfonds auf 10,4 Prozent ist tragbar und lässt Spielräume für Investitionen. Auch in Variante 2 ist die Finanzierung der Versorgungsausgaben durch den Haushalt bei einer Versorgungs-Haushalts-Quote von rund 11,4 Prozent dauerhaft möglich. Mit Variante 3 wird schließlich ein Worst Case Szenario aufgezeigt, das in der Vergangenheit so noch nicht aufgetreten ist. Es soll aber aufzeigen, dass selbst dauerhaft überproportionale Bezügeanpassungen die Versorgungs-Haushalts-Quote nicht über 13 Prozent und in Größenordnungen treiben, die die Tragfähigkeit des Haushalts überfordern würden.

¹¹⁶ vgl. Kapitel D Nr. II.4

8. Entwicklung der Personalausgaben unter Einbeziehung des Bayerischen Pensionsfonds

Die unter vorstehender Nr. 7 dargestellten Zuführungen zum und Entnahmen aus dem Bayerischen Pensionsfonds führen bei Einbeziehung in die Personalausgaben zu folgenden Veränderungen:

Entwicklung der Personalausgaben einschließlich Zuführungen zum und Entnahmen aus dem Bayerischen Pensionsfonds

Jahr	Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Perso- nalaus- gaben	einschließlich Zuführungen und Entnahmen	Be- / Ent- lastung	Perso- nalaus- gaben	einschließlich Zuführungen und Entnahmen	Be- / Ent- lastung	Perso- nalaus- gaben	einschließlich Zuführungen und Entnahmen	Be- / Ent- lastung
					in Mrd. EUR				
2014	20,7	20,8	0,1	20,7	20,8	0,1	20,7	20,8	0,1
2020	23,9	24,1	0,2	24,2	24,3	0,1	24,4	24,5	0,1
2025	27,1	26,9	-0,2	28,0	28,1	0,1	28,9	29,0	0,1
2030	30,4	30,0	-0,4	32,1	31,8	-0,3	33,8	33,9	0,1
2035	33,8	33,5	-0,3	36,5	36,1	-0,4	39,4	39,2	-0,2
2040	37,5	37,4	-0,1	41,4	40,9	-0,5	45,7	45,1	-0,6
2045	41,4	41,4	0,0	46,6	46,4	-0,2	52,6	52,0	-0,6
2050	45,5	45,5	0,0	52,4	52,4	0,0	60,4	60,0	-0,4

Die so ergänzten Personalausgaben bleiben in Variante 1 in den Jahren 2023 bis 2041 hinter den Personalausgaben ohne Berücksichtigung der Transfers zum und vom Pensionsfonds zurück, und zwar zwischen den Jahren 2026 und 2036 um jeweils mindestens 0,3 Mrd. EUR. In Variante 2 ist dies ab dem Jahr 2026 der Fall, dort liegt die stärkste Entlastung in den Jahren 2035 bis 2042 mit jeweils über 0,4 Mrd. EUR. In Variante 3 beginnt die Entlastung erst im Jahr 2033 und dauert über 2050 hinaus an, sie beträgt in den Jahren 2041 bis 2045 im Durchschnitt über 0,6 Mrd. EUR.

Die Personalausgabenquote unter Berücksichtigung der Transfers zum und vom Pensionsfonds liegt bis längstens 2030 über der reinen Personalausgabenquote, bleibt aber dann in allen Modellen für mindestens 19 Jahre (in Variante 3 einschließlich Zeiten nach 2050) dahinter zurück.

V. Bedeutung der Zukunftsvorsorge für die Finanzierung der Versorgungsausgaben

Die Finanzierung der Beamtenversorgung aus den öffentlichen Haushalten gibt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den sich daraus ergebenden Folgen für die kommenden Generationen unter dem Stichwort Generationengerechtigkeit immer wieder Anlass zu Diskussionen. Aus dieser Verantwortung für künftige Generationen heraus hat die Bayerische

Staatsregierung ein neues Konzept zur Zukunftsvorsorge entwickelt, das sich aus den zwei Säulen Schuldentilgung und Vorsorge für die Beamtenversorgung zusammensetzt (vgl. Kapitel C).

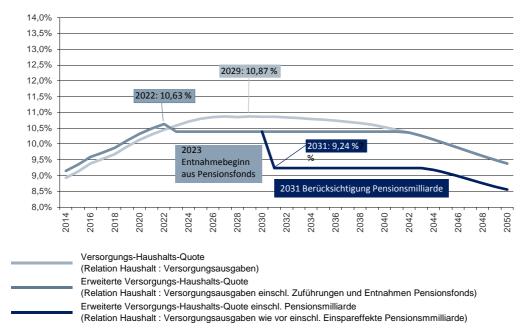
Bayern geht den vollständigen Abbau der Staatsverschuldung bis 2030 zielstrebig an und baut den Bayerischen Pensionsfonds weiter aus; bis Ende 2014 wurden bereits 2,54 Mrd. EUR der Schulden getilgt. Für die Jahre 2015 und 2016 ist mit dem aktuellen Doppelhaushalt ein weiterer Abbau der Staatsverschuldung um insgesamt 1,05 Mrd. EUR ausgebracht; die Tilgung weiterer 1,5 Mrd. EUR sieht die Finanzplanung in den Jahren 2017 und 2018 vor. Der weitere Tilgungsverlauf ab dem Jahr 2019 hängt unter anderem von der Neuausrichtung des Länderfinanzausgleiches und den Rückzahlungen der Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbank ab. Fest steht das Ziel der Schuldentilgung, und zwar der Abbau der Verschuldung am Kreditmarkt bis 2030 (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHO) und die Verwendung der ab 2031 entfallenden Zinsbelastung bezogen auf das Referenzjahr 2012, in dem mit der Schuldentilgung begonnen wurde, in Höhe von einer Milliarde EUR als Einspareffekt für die Finanzierung der Versorgungsausgaben ("Pensionsmilliarde").

Das Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds dient der teilweisen und befristeten Finanzierung der Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren. Die sukzessive Entnahme der Mittel ermöglicht eine Begrenzung der Versorgungsausgaben auf einen in den Varianten 1 und 2 und mit Abstrichen auch noch in Variante 3 finanzpolitisch vertretbaren Anteil am Gesamthaushalt¹¹⁷. Eine dauerhafte Entlastung tritt nach Abschluss der Schuldentilgung ein, die bis Ende 2030 erreicht sein soll. Die Entlastungseffekte für den Haushalt durch Pensionsfonds und Pensionsmilliarde werden exemplarisch am Berechnungsmodell der Variante 1 veranschaulicht.

Bereits ab 2023 kann der Anteil der Versorgungsausgaben am Haushalt durch Entnahme von Mitteln aus dem Pensionsfonds auf 10,4 Prozent gegenüber 10,9 Prozent abgesenkt werden. Mit Hilfe der Pensionsmilliarde kann dieser Anteil ab 2031 auf unter 9,3 Prozent verstetigt werden.

¹¹⁷ vgl. Kapitel D Nr. IV.7

Exemplarische Gegenüberstellung anhand der Variante 1



Im Übrigen zeigt sich in allen Modellen, dass sich die Zahl der Versorgungsempfänger, die sich in einer Wellenbewegung mit rund 40jährigem Zyklus wiederholt, in einer Abwärtsbewegung befindet. Das spiegelt sich in der Versorgungshaushalts-Quote wider, die trotz steigender absoluter Versorgungsausgaben deren relativen Rückgang zu den stärker steigenden Haushaltsausgaben aufzeigt.

E. Gegensteuerung

In den letzten Jahren wurde zur Dämpfung der Versorgungsausgaben eine ganze Reihe von Maßnahmen getroffen. So ist die Beamtenversorgung

- 1992 mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)
- 1994 mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993)
- 1997 mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformge-
- 1998 mit dem Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)
- 2001 mit dem Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge und
- 2002 mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001

bereits deutlich eingeschränkt worden. Mit diesen Änderungen wurden gleichgerichtete Änderungen im Rentenrecht wirkungsgleich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme auf die Beamtenversorgung übertragen. Hinzu kamen seit 1992 mehrfach verzögerte Bezügeanpassungen, Nullrunden und die Absenkung der jährlichen Sonderzahlung auf 60 Prozent für Versorgungsempfänger bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und auf 56 Prozent ab Besoldungsgruppe A 12¹¹⁸.

Durch die genannten Maßnahmen wurde das Versorgungsniveau inzwischen um knapp 10 Prozent abgesenkt. Damit hat der Gesetzgeber seinen Handlungsspielraum für eine Absenkung des Versorgungsniveaus bis nah an die verfassungsrechtlich vorgegebene Grenze ausgeschöpft. Diese werden zum einen durch das Alimentationsprinzip gezogen, zum anderen durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das für Kürzungsmaßnahmen allein fiskalische Gründe nicht als ausreichend ansieht. Die wichtigste Maßnahme für die dauerhafte Finanzierbarkeit der Versorgung und der Personalkosten insgesamt sind moderate Bezügeanpassungen. Wie in Kapitel D Nr. IV dargestellt führt die Variante 1, in der eine gegenüber der Haushaltsentwicklung unterproportionale Bezügeanpassung unterstellt wurde, zu einem verhältnismäßig geringen Anstieg der Versorgungs-Haushalts-Quote. Allein schon dieses Szenario, das nach der historischen Entwicklung auch als das

¹¹⁸ § 3 Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004 vom 24.März 2004 (GVBI S. 84)

wahrscheinlichste angesehen werden kann, ist geeignet, die Auswirkungen der steigenden Empfängerzahlen und die demografische Entwicklung zu einem großen Teil zu kompensieren.

Gleichwohl ist es angezeigt, mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen im Blick zu behalten. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

I. Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Nach dem Neuen Dienstrecht in Bayern werden die gesetzlichen Altersgrenzen in den Jahren 2012 bis 2029 um insgesamt zwei Jahre vom 65. auf das 67. Lebensjahr entsprechend dem Rentenrecht angehoben¹¹⁹.

Durch die Anhebung wird die in der Vergangenheit gestiegene Bezugsdauer der Versorgung bei den Beamten, die mit der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, zumindest teilweise ausgeglichen; bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen erfolgt der Ausgleich durch einen Versorgungsabschlag (vgl. Nr. III). Ein voller Ausgleich des Anstiegs der Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten wird mit der Anhebung aber nicht erreicht. Die Lebenserwartung stieg vielmehr nach den bayerischen Sterbetafeln zwischen 1988 und 2011 bei 65jährigen Männern um 3,54 Jahre, das sind 1,8 Monate pro Jahr und gleichaltrigen Frauen um 3,21 Jahre oder 1,7 Monate pro Jahr. Bei 70jährigen stieg die Lebenserwartung im gleichen Zeitraum bei Männern um 1,6 Monate pro Jahr, bei Frauen um 1,5 Monate (bei 75jährigen jeweils um 1,3 Monate). Die Lebenserwartung wird in Zukunft weiter steigen, auch wenn sich das Tempo des Anstiegs nach den Annahmen des Statistischen Bundesamtes in der 60. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung verlangsamen wird.

Ob die demographische Entwicklung über die erfolgte Anhebung hinaus Handlungsbedarf erfordert, wird die Zukunft zeigen. Auf eine Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern wird jedenfalls auch dann zu achten sein.

Stufenweise Anhebung in den Jahren 2012 bis 2023 um jeweils einen Monat (Geburtsjahrgänge 1947 bis 1958) und in den Jahren 2024 bis 2029 um jeweils zwei Monate (Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964).

II. Vermeidung vorzeitiger Ruhestandsversetzungen

Die Summe der Maßnahmen im dienst-120 und versorgungsrechtlichen Bereich¹²¹ sowie die Verbesserungen im Gesundheitsmanagement¹²² haben zu einem erfreulichen Rückgang der Zahl der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen insbesondere der wegen Dienstunfähigkeit geführt. Eine weitere Zurückführung der Zahl der Frühpensionierungen durch die konsequente Umsetzung der vorhandenen dienstrechtlichen Regelungen muss künftig das Ziel sein, um den Anstieg der Versorgungsausgaben durch die längeren Laufzeiten in der Versorgung zu dämpfen.

III. Versorgungsabschläge

Ziel der Versorgungsabschläge ist ein Ausgleich für die mit vorzeitigem Ruhestandsbeginn verbundene längere Laufzeit der Versorgung. Im Vordergrund steht dementsprechend die Angleichung der Versorgungskosten für vorzeitig ausscheidende Beamte an die, für bis zur Altersgrenze dienstleistende Beamte, anfallenden Kosten. Die Abschläge haben sich in der Vergangenheit zudem als wirksames Mittel gegen Frühpensionierungen erwiesen.

Nur die Beamtenversorgung und die gesetzliche Rentenversicherung sehen pro Jahr des vorzeitigen Ruhestands einen Abschlag von lediglich 3,6 % vor. Die berufsständischen Alterssicherungssysteme erheben einen zum Teil deutlich höheren Abschlag pro Jahr, nämlich von 4,8 % bis 6 %. Im Übrigen haben die berufsständischen Alterssicherungssysteme keine Deckelung auf 10,8 %.

Die geltende Regelung privilegiert Ruhestandsversetzungen von Schwerbehinderten und Dienstunfähigen, weil bei diesen nur Zeiten bis zum Referenzalter, das zwei Jahre unter der Altersgrenze liegt, durch Abschläge belegt werden. Dies ist nach der Zielsetzung der Abschläge (keine Strafe, sondern Ausgleich unterschiedlicher Laufzeiten) nicht zwingend und wirft Wertungsprobleme auf, wenn Beamte mit weniger als 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren ab dem Referenzalter wegen Dienstunfähigkeit abschlagsfrei und Beamte mit 40 oder mehr ruhegehaltfähigen Dienstjahren nach dem 64. Lebensjahr auf Antrag mit bis zu 10,8 % Abschlag (nach abgeschlossener Anhebung der Altersgrenzen) in den Ruhestand versetzt werden. Das gilt entsprechend für

¹²⁰ Rehabilitation vor Versorgung, begrenzte Dienstfähigkeit und Reaktivierung

¹²¹ Versorgungsabschlag

¹²² Verankert in § 84 SGB IX, für den Bereich des Freistaates Bayern in den Fürsorgerichtlinien (Stand Dezember 2005) konkretisiert.

die übrigen Ausnahmetatbestände bei der Erhebung der Versorgungsabschläge.

Die Höhe der Versorgungsabschläge wurde im Zuge der Vorbereitungen zum Neuen Dienstrecht in Bayern überprüft und für ausreichend befunden. Das Referenzalter für die Bemessung der Versorgungsabschläge bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit oder bei Schwerbehinderung wurde parallel zu den Altersgrenzen angehoben. Von einer weitergehenden Anhebung auf die gesetzliche Altersgrenze wurde mit Blick auf die vergleichbare Anhebung des Referenzalters in der gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Jahre (von 63 auf 65) abgesehen.

IV. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei den Versorgungsbezügen

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die demografische Entwicklung über den Nachhaltigkeitsfaktor bei der Anpassung des aktuellen Rentenwertes berücksichtigt. Ein unmittelbares Pendant dazu gibt es in der Beamtenversorgung weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Das liegt darin begründet, dass die in der Einleitung genannten Maßnahmen zur Dämpfung der Versorgungsausgaben teilweise schneller umgesetzt wurden und insbesondere zu einer stärkeren Absenkung des Versorgungsniveaus führten, als die vergleichbaren Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem hat der Nachhaltigkeitsfaktor in der gesetzlichen Rentenversicherung bisher nicht zu einer nennenswerten Absenkung des Rentenniveaus geführt hat, sondern partiell sogar gegenläufig gewirkt. Auch der Bund kommt in seiner Prüfung zu Wirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001¹²³ zu dem Ergebnis, dass es aktuell keinen diesbezüglichen Regelungsbedarf im Versorgungsrecht gibt.

Prüfbericht des Bundesministeriums des Innern nach § 69e Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes zu Wirkungen von Versorgungsminderungen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

F. Sondervermögen

Ι. Sondervermögen bis 2012

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat Bayern und die seiner Aufsicht unterstehenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts¹²⁴ ein Sondervermögen unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern" - SV VRL - errichtet.

In einem weiteren Schritt hat der Freistaat Bayern aus Gründen der generationengerechten Finanzierung der Versorgungsausgaben mit Beginn des Jahres 2008 ein Sondervermögen Versorgungsfonds zur teilweisen Finanzierung der künftigen Versorgungsaufwendungen errichtet.

Im Jahr 2012 hat die Bayerische Staatsregierung die Neuausrichtung der Zukunftsvorsorge mit einem Zwei-Säulen-Konzept beschlossen, das primär die Tilgung der Staatsverschuldung bis 2030 und daneben den Aufbau eines Pensionsfonds zur unterstützenden Finanzierung der Versorgungsausgaben vorsieht¹²⁵. Mit der Neufassung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 11. Dezember 2012¹²⁶ wurde zum 1. Januar 2013 der Bayerische Pensionsfonds errichtet und in ihm die Kapitalstöcke der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zusammengeführt.

П. **Bayerischer Pensionsfonds**

Der Bayerische Pensionsfonds hat wie die beiden Vorgängervermögen zum Ziel, die Finanzierung der Versorgungsausgaben zu sichern. Er orientiert sich mit der zu Grunde liegenden begrenzten Laufzeit mit einer Zuführungsdauer bis zum Jahr 2030 und Entnahmemöglichkeit ab 2023 mit einer Mindestent-

¹²⁴ Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Deutsche Rentenversicherung Schwaben, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Medizinischer Dienst der Krankenkassen Bayern, Germanisches Nationalmuseum, Unfallkasse München, Deutsches Museum, Akademie für politische Bildung, Betriebskrankenkasse Landesverband Bayern

¹²⁵ Vgl. Kapitel C

¹²⁶ BayVersRücklG (GVBI S. 613)

nahmezeit von 15 Jahren am Sondervermögen Versorgungsrücklage. Das Konzept zur Zukunftsvorsorge geht insoweit davon aus, dass nach erfolgter Schuldentilgung ab 2031 die eingesparten Zinsen in der Höhe, wie sie vor dem neuen Konzept angefallen sind, zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet werden (sog. "Pensionsmilliarde").

Zuführung von Mitteln

Dem Pensionsfonds werden bis 2030 jährlich 100 Mio. EUR zugeführt, die um die jährlich anfallenden Versorgungszuschläge für beurlaubte Beamte nach Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG an den Freistaat Bayern gezahlt werden.

Verwaltung

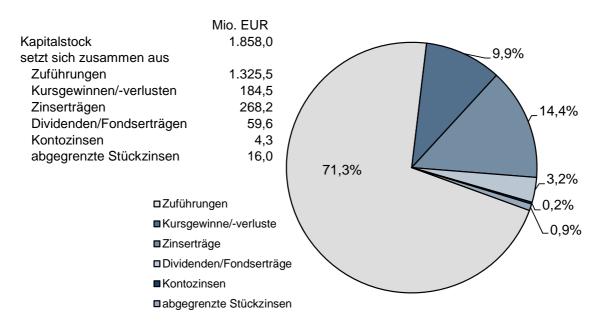
Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung München (ehemals Landeszentralbank im Freistaat Bayern), betraut.

Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

 Höhe des Sondervermögens Bayerischer Pensionsfonds

Der Kapitalstock des Bayerischen Pensionsfonds belief sich zum 31. Dezember 2013 auf 1.858,0 Mio. EUR. Im Einzelnen stellte sich der Mittelzufluss seit 1999 wie folgt dar:

Mittelzufluss des Kapitalstocks seit 1999



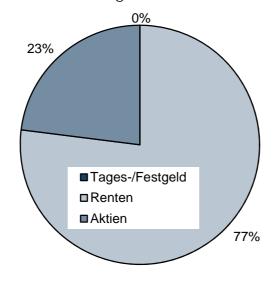
Dem Sondervermögen flossen 2013 Mittel in Höhe von 192 Mio. EUR zu, davon aus Zuführungen 111,7 Mio. EUR und aus Zinsen sowie Dividenden 80,3 Mio. EUR.

Im Gesamtzeitraum seit Auflegung der Sondervermögen betrug die Wertentwicklung rund 530 Mio. EUR. Das entspricht einer Rendite von 5,7 Prozent per annum seit der ersten Mittelzuführung. Das Jahr 2013 erbrachte eine Wertsteigerung von 4,56 Prozent.

2. Anlage der Mittel

Am 31. Dezember 2013 teilte sich das Sondervermögen des Freistaats bewertet zu Kurswerten vom Jahresultimo wie in folgendem Schaubild dargestellt auf:

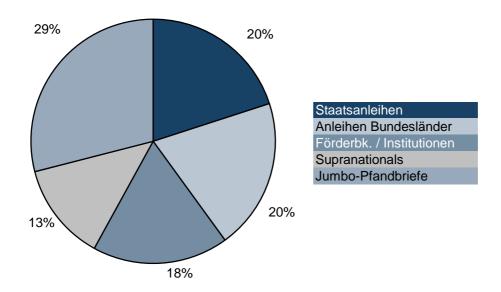




Festverzinsliche Werte, also öffentliche Anleihen und Pfandbriefe stellen mit einem Anteil von 77 Prozent das Gros des Sondervermögens. Das restliche Vermögen ist bis auf einen marginalen Kassenbestand in Aktien angelegt.

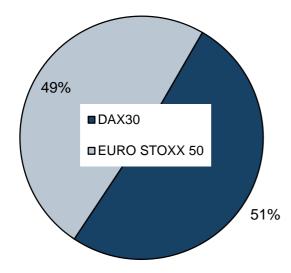
Die Anlagen in festverzinsliche Werte und in Aktien verteilten sich wie folgt:

Aufteilung des Rentenvermögens in öffentliche Titel und Pfandbriefe



Die festverzinslichen Werte verteilten sich auf öffentliche Anleihen mit 71 Prozent und Pfandbriefe mit 29 Prozent.

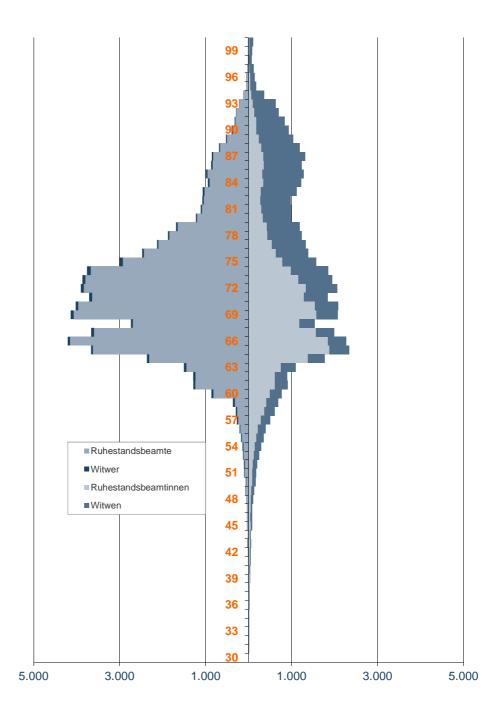
Aufteilung des Aktienvermögens in DAX 30- und Euro STOXX 50-Werte



Das Aktienvermögen verteilt sich fast paritätisch auf DAX 30- und EURO STOXX 50-Werte

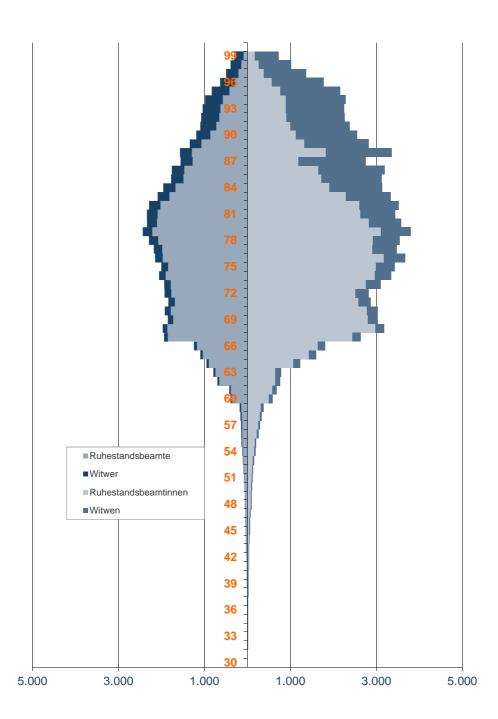
Anhang

- I. Altersschichtung der Versorgungsempfänger
- 1. am 1. Januar 2014



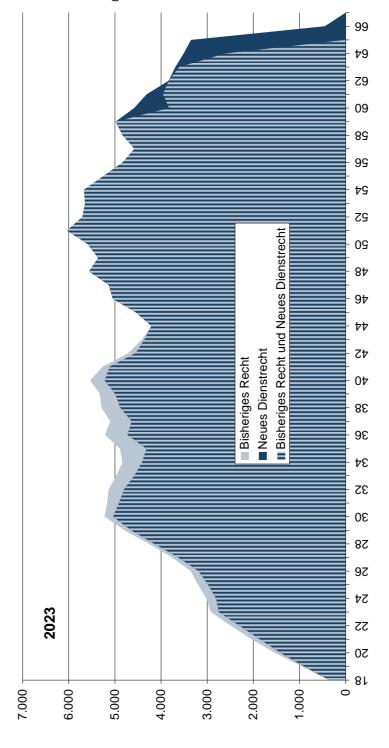
143

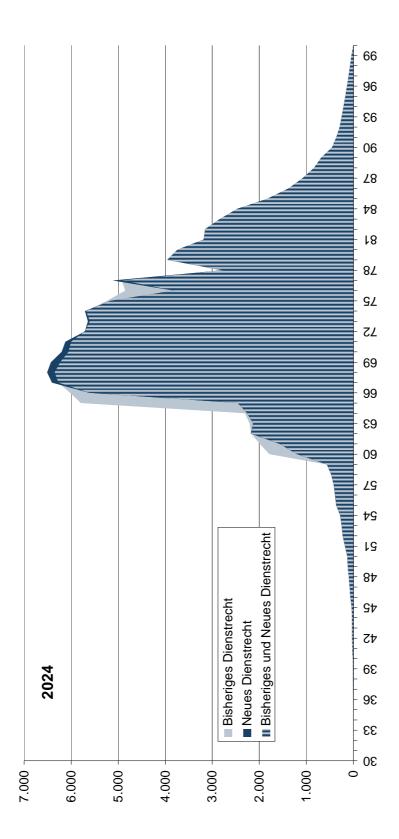
2. Hochrechnung zum 1. Januar 2051



Gegenüberstellung der Altersschichtungen der Beamten und Versorgungsempfänger auf Grund der Anhebung der Altersgrenzen

1. Altersschichtung der Beamten zum 1. Januar 2023





III.Besoldungserhöhungen seit 1960

Stand	Lineare	Entwicklung	Lineare	einmalige	Bemerkungen	Gesetz
	Erhöhung	aus	Erhöhung	Leistungen		
		100	sonst. VB 1)			
01.01.1960	Index =	100,00				
01.06.1960	7,000%	107,00				1. BesErhG
01.01.1961	8,000%	115,56				2. BesErhG
01.01.1963	6,000%	122,50				3. BesErhG
01.03.1963	7,500%	124,23			aus den Beträgen 01.01.1961	3. BesErhG
01.10.1964	8,000%	134,17				4. BesErhG
01.01.1966	4,000%	139,54				5. BesErhG
01.10.1966	4,000%	145,13				5. BesErhG
01.07.1968	4,000%	150,94			D 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	IV. BesÄndG
01.04.1969	5,600%	159,40		000 00 014	Durchschnitt A 1 bis A 16	2. BesNG
15.10.1969	0.0000/	170.16		300,00 DM	Überbrückungszulage	
01.01.1970	8,000% 7,000%	172,16 184,22	10,000%			VII. BesÄndG 1. BesVNG
01.01.1971	4,000%	191,59	6,000%			1. BBesErhG
01.01.1973	6,000%	203,09	8,000%			2. BBesErhG
01.01.1974	11,000%	225,43	11,000%		mindestens 170, DM	3. BBesErhG
01.01.1975	6,000%	238,96	5,800%	100,00 DM		4. BBesErhG
01.02.1976	5,000%	250,91	5,000%		mindestens 85, DM	5. BBesErhG
01.02.1977	5,300%	264,21	5,100%	100.00 DM	Urlaubsgeld 150, DM	6. BBesErhG
01.03.1978	4,500%	276,10	4,500%	,		7. BBesErhG
01.03.1979	4,000%	287,15	3,700%		Urlaubsgeld 300, DM	BBVEG 79
01.03.1980	6,300%	305,25	6,100%		110,/. Erhöhungsbetrag (aus GG,	BBVEG 80
					OZ bis Stufe 2, AZ) * 12	
01.05.1981	4,300%	318,38	4,200%	120,00 DM		BBVAnpG 81
01.07.1982	3,600%	329,85	3,500%	40,00 DM		BBVAnpG 82
01.07.1983	2,000%	336,45	1,900%			BBVAnpG 83
01.01.1985	3,200%	347,22	3,100%	240,00 DM		BBVAnpG 85
01.01.1986	3,500%	359,38	3,400%		Urlaubsgeld 450, DM (A 1 - A 8)	BBVAnpG 86
01.01.1987	3,400%	371,60	3,300%			BBVAnpG 87
01.03.1988	2,400%	380,52	2,300%			BBVAnpG 88
01.01.1989	1,400%	385,85	1,300%			BBVAnpG 88
01.01.1990	1,700%	392,41	1,600%			BBVAnpG 88
01.03.1991	6,000%	415,96	5,800%			BBVAnpG 91
01.05.1992	5,400%	438,43	5,300%	750,00 DM	ab A 13 zum 01.06.1992 A 1 - A 9	BBVAnpG 92
				600,00 DM	A 10 - A 12 Besonderheiten Versorgung	
				750,00 DM	im Krankenpflegedienst bis A 13	
					VB ohne OZ, Festbeträge	
				450,00 DM	<= 3230,33 DM	
				360,00 DM	<= 4146,32 DM	
					Urlaubsgeld 650, DM (A 1 - A 8)	
					Urlaubsgeld 500, DM (ab A 9)	
01.05.1993	3,000%	451,59	2,900%			BBVAnpG 93
01.10.1994	2,000%	460,63	1,900%		ab A 9 zum 01.01.1995	BBVAnpG 94
01.05.1995	3,200%	475,38	-,	140,00 DM		BBVAnpG 95
01.03.1997	1,300%	481,56	1,300%			BBVAnpG
				200 00 5:	R 3 bis R10 ab 01.07.1997	96/97
				300,00 DM	für die Monate Mai bis Dezember	
					1996 in	
					BBesO A und R 1, R 2, C 1-C 3, HS 1 - HS 3	
01.01.1998	1,500%	488,79	1,500%		110 1 - 110 0	BBVAnpG 98
01.06.1999	2,900%	502,97	2,800%		für die BBesO B; BesGr C 4, HS 4,	BBVAnpG 99
31.00.1999	2,300/0	302,31	2,000 /6		R 3 bis R10 ab 01.01.2000	25 V/ (1)PO 33
				300.00 DM	für die Monate März bis Mai 1999 in	
				300,00 DIVI	BBesO A und R 1, R 2, C 1-C 3,	
					HS 1 - HS 3	
					·	!!

01.01.2001	1,800%	512,03	1,700%	400,00 DM	für die Monate September bis	BBVAnpG
					Dezember 2000	2000
					in den BesGr A 1 bis A 11;	
					nicht für Versorgungsempfänger	
01.01.2002	2,200%	523,30	2,100%			1
01.04.2003	2,400%	535,86	2,300%		für die BesGr ab A 12 ab	BBVAnpG
	·	,	· ·		01.07.2003	2003
				7,5 % der		
				Bezüge		
				max. 185 €		
01.04.2004	1,000%	541,22	0,900%	50,00€	im November 2004	1
01.08.2004	1,000%	546,64	0,900%			1
01.10.2006				250,00 €		BayEZG
01.04.2007				250,00 €		7 '
01.10.2007	3,000%	563,04	2,900%			BayBVAnpG
						2007/2008
01.03.2009	1,000%	568,68		40,00 €	Sockelbetrag (mit durchschnittlich	BayBVAnpG
					1 % angesetzt)	2009/2010
	3,000%	585,75	2,900%			
01.03.2010	1,200%	592,78	1,100%			1
01.01.2012	1,900%	604,05	1,900%			BayBVAnpG
	0,430%	606,65		17,00 €	Sockelbetrag (mit durchschnittlich	2012
					0,43 % angesetzt)	
01.11.2012	1,500%	615,75	1,500%			1
01.01.2013	2,650%	632,07	2,600%			BayBVAnpG
01.01.2014	2.950%	650.72	2.900%			2013/2014

Versorgungsbezüge ohne Ortszuschlag oder Versorgungsbezüge als Festbetrag
Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage vom 30.01.1970

III. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung					
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz (BayRS 2030-1-1-F)					
BayBeamtVG	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz vom 5. August					
	2010 (GVBI S. 410, 528, ber. 764, BayRS 2033-1-1-F)					
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz vom 5. August 2010 (GVBI					
•	S. 410, ber. 764, BayRS 2032-1-1-F)					
BayBVAnpG	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG					
2009/2010	2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 348)					
BayHO	Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische					
•	Haushaltsordnung – BayHO, BayRS 630-1-F)					
BayRiG	Bayerisches Richtergesetz (BayRS 301-1-J)					
BaySZG	Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches					
,	Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004					
	(GVBI S. 84)					
BayVersRücklG	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Frei-					
,	staat Bayern vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 613, BayRS					
	2032-0-F)					
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz (Bek. der Neufassung vom 3. De-					
22000	zember 1998, BGBI I S. 3434 mit Änderungen)					
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz (Bek. der Neufassung vom 16.					
Boarnevo	März 1999, BGBI I S. 322, 847, 2033 mit Änderungen)					
BeamtVGÄndG	Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und					
Doanner O, mac	sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften					
	vom 18. Dezember 1989 (BGBI I. S. 2218 mit Änderungen)					
BeamtVGÄndG 1993	Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes,					
20am (des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versor-					
	gungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994					
	(BGBI I. S. 2442)					
Bek.	Bekanntmachung					
BGBI I	Bundesgesetzblatt Teil I					
BIP	Bruttoinlandsprodukt					
BT-Drs	Bundestagsdrucksache					
	Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19.					
	Dezember 2001 (BGBI I S. 1786)					
gungsabschläge	5020111501 2001 (BOBIT 6: 1700)					
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt					
Haushaltsgesetz	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Frei-					
2003/2004	staates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004					
2000/2001	(Haushaltsgesetz - HG - 2003/2004) vom 24. Dezember					
	2002 (GVBI S. 937)					
Haushaltsgesetz	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Frei-					
2011/2012	staates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012					
ZU11/ZU1Z	Staates Dayon for the Haushaltsjanie 2011 und 2012					

(Haushaltsgesetz -- HG -- 2011/2012) vom 14. April 2011

(GVBI S. 150)

NHG 2010 Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010

(Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2010) vom 12. April

2010 (GVBI S. 169)

Reformgesetz Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24.

Februar 1997 (BGBI I S. 322)

RV-Leistungs- Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen verbesserungsgesetz Rentenversicherung vom 26. Juni 2014 (RV-Leistungs-

verbesserungsgesetz, BGBI I S. 787)

VAHRG Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

vom 21. Februar 1983 (BGBI I S. 105 mit Änderungen)

VHHQ Versorgungs-Haushalts-Quote

Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001

rungsgesetz 2001 (BGBI I S. 3926)

VReformG Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versor-

gungsreformgesetz 1998) vom 29. Juni 1998 (BGBI I S.

1666)

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,

für Landesentwicklung und Heimat

Odeonsplatz 4 80539 München

www.stmflh.bayern.de

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter www.servicestelle.bayern.de oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



www.bayern-die-zukunft.de



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand Dezember 2014